Bundesrat **Drucksache 375/95**

19.06.95

EU - Fz - U - Wo

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1973/92 des Rates zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Umwelt (LIFE)

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Anwendung der Verordnung über das Finanzierungsinstrument LIFE und über die Bewertung der Gemeinschaftsaktionen für die Umwelt GUA, MEDSPA, NORSPA und GANAT
KOM(95) 135 endg.; Ratsdok. 7514/95

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

375/95

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 19. Juni 1995 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 29. Mai 1995 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Das Europäische Parlament, der Wirtschafts- und Sozialausschuß und der Ausschuß der Regionen werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates im September 1995 an.

Hinweis: vgl. Drucksache 116/91 = AE-Nr. 910444

BEGRÜNDUNG

EINLEITUNG

1. Die erste Phase des Finanzierungsinstruments *Life*, das durch die Verordnung (EWG) Nr. 1973/92 des Rates[1] geschaffen wurde und am 23. Juni 1992 in Kraft getreten ist, endet am 31. Dezember 1995.

 In der genannten Verordnung hat sich die Kommission verpflichtet, dem Europäischen Parlament und dem Rat folgende Texte vorzulegen:

 - ein Bericht über den Stand der Durchführung von *Life*, insbesondere über die Verwendung der Mittel (Artikel 12 Absatz 4),

 - einen Bericht über den Stand der Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1973/92 (Artikel 14)

 und

 - einen Vorschlag für etwaige Änderungen im Hinblick auf eine Fortführung der Maßnahme über die erste Phase hinaus (Artikel 14).

 Mit dem "Bericht über die Anwendung der Verordnung über das Finanzierungsinstrument *Life* und über die Bewertung der Gemeinschaftsaktionen für die Umwelt GUA, MEDSPA, NORSPA und GANAT"[2] hat die Kommission ihre Verpflichtungen hinsichtlich der Information über die Durchführung des Finanzierungsinstruments *Life* erfüllt. In diesem Vorschlag werden nun die geforderten Änderungen der ursprünglichen Verordnung im Hinblick auf eine Fortführung der Maßnahmen über den 31. Dezember 1995 hinaus formuliert.

2. Die vorgeschlagenen Änderungen basieren auf den Erfahrungen, die während der ersten drei Jahre des Einsatzes des Finanzierungsinstruments gemacht wurden, und dienen folgenden Zielen: bessere Effizienz des Instruments unter Berücksichtigung seiner Besonderheiten und des Subsidiaritätsprinzips, größere Transparenz der Maßnahmenbereiche und Verfahren, weniger Verwaltungsaufwand und umfassendere Nutzung der erzielten Ergebnisse.

1 ABl. Nr. L 206 vom 22.7.92, S. 1.

2 KOM ... endg.

DIE ENTWICKLUNG DIESER GEMEINSCHAFTSAKTION

3. Die finanziellen Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Umwelt folgten auf die Entwicklung und Weiterentwicklung einer gemeinschaftlichen Umweltpolitik. Zu Beginn wurden einige Initiativen mit relativ beschränkten Mitteln angenommen, die sich auf bestimmte Sektoren oder geographisch begrenzte Gebiete beschränkten. Initiativen, wie GUA, MEDSPA, NORSPA und GANAT, haben in der Förderungs- und Sensibilisierungsphase der gemeinschaftlichen Umweltaktion trotz der geringen verfügbaren Mittel eine wichtige Rolle gespielt.

4. Die Annahme des V. Umweltaktionsprogramms der Gemeinschaft war nicht bloße Aneinanderreihung sektoraler Aktionen, sondern als Gesamtstrategie mit Schwerpunkt auf der Integration des Umweltkonzepts in alle Sektoren (Wasser, Abfälle, Luft) sowie sämtliche politischen Bereiche und Maßnahmen gedacht, die mit der wirtschaftlichen Entwicklung zu tun haben; dies führte ferner zu einer neuen Konzeption der Maßnahmen, für die eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft beantragt wird.

5. Ganz im Sinne des V. Umweltprogramms werden bei *Life* die spezifischen nicht-strukturellen Umweltprogramme zur Förderung konkreter Maßnahmen vor Ort zusammengefaßt.
Diese Konzentration soll eine stärkere Rationalisierung und eine bessere Kohärenz mit der Entwicklung der Umweltpolitik ermöglichen.

6. Parallel zu *Life* haben sich finanzielle Maßnahmen zugunsten der Umwelt sowohl auf gemeinschaftlicher als auch einzelstaatlicher Ebene rasch entwickelt. Auf Gemeinschaftsebene ist die Umwelt nunmehr einer der wichtigen Bereiche für Maßnahmen im Rahmen der Strukturfonds und bestimmter anderer Finanzierungsinstrumente (Forschung, Zusammenarbeit mit Drittländern, Gemeinschaftsanleihen). Die Gemeinschaft hat sogar einen Strukturfonds geschaffen, aus dem zum Teil spezifische Umweltaktionen gefördert werden sollen (Kohäsionsfonds).

7. Der oben genannte Bericht über den Stand der Durchführung von *Life* enthält eine Bestandsaufnahme der Gemeinschaftsinstrumente, mit denen Umweltaktionen gefördert werden können, und eine Beschreibung des Inhalts jedes dieser Instrumente, ihrer Ziele, ihrer Förderungsmöglichkeiten, der Zugangskriterien und der verfügbaren Mittel.

DIE ERFAHRUNGEN DER ERSTEN PHASE

8. Die ersten drei Jahre der Durchführung des Instruments *Life* und die Erfahrungen der vorausgegangenen Initiativen zeigten die Möglichkeiten, die dieses Instrument bietet, warfen aber auch eine Reihe von Problemen auf, für die eine Lösung gefunden werden muß.

9. Die Schaffung eines einzigen Instruments führte nicht immer zu mehr Effizienz der betreffenden Maßnahme oder zu einer Vereinfachung der Verfahren.
Durch breite Förderung der Maßnahmenbereiche verloren die Maßnahmen an Wirkung; darüber hinaus war der Verwaltungsaufwand im Verhältnis zu den erzielten Ergebnissen zu groß.

Da angesichts der Nachfrage nur bescheidene finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, mußten die vorrangigen Bereiche eingeschränkt und die Auswahlkriterien eindeutig festgelegt werden. Dadurch soll deutlich gemacht werden, daß es sich hier um ein besonderes Finanzierungsinstrument handelt und *Life*-Interessenten der Weg zu anderen Finanzierungsinstrumenten der Gemeinschaft gezeigt werden, die über größere finanzielle Mittel verfügen.

10. Der Entscheidungsprozeß, an dem der *Life*-Ausschuß und der Habitat- Ausschuß beteiligt sind, hat sich als nicht sehr praktikabel herausgestellt. Das Verfahren führte zu Verwirrung, zu einem Mangel an Transparenz und zu Spannungen bei der Entscheidung, welche Vorhaben auszuwählen und wie die Mittel zu verwenden sind. Zur Lösung dieses Problems gibt es zwei Alternativen: entweder werden sämtliche Entscheidungen in einem Ausschuß zentralisiert oder der Entscheidungsprozeß wird nach Naturschutzaufgaben und anderen Tätigkeiten unterteilt. Die Kommission hat sich für die zweite Möglichkeit entschieden. Damit hat sie sich an die Leitlinien gehalten, die das Europäischen Parlament bei der Haushaltsdebatte 1995 formulierte. Die Kommission hat diese Entscheidung durch interne Regelungen ergänzt, um Doppelarbeit zu vermeiden und die verwaltungstechnische und finanzielle Effizienz des Instruments zu verbessern.

11. Eine Initiative zur Förderung von Demonstrationsvorhaben, exemplarischen Vorhaben oder Wissenstransfer kann ihr Hauptziel nur dann voll erreichen, wenn gleichzeitig Fördermaßnahmen und Maßnahmen zur Verbreitung der besten Ergebnisse ergriffen werden.
Die Erfahrung zeigte, daß es in bestimmten Fällen möglich gewesen wäre, das Scheitern oder Schwierigkeiten bei der Umsetzung einer Maßnahme durch rechtzeitige Information und ein unmittelbares Eingreifen der Kommissionsdienststellen zu vermeiden.
Deshalb müssen für das Instrument *Life* geeignete Möglichkeiten geschaffen werden, um die Umsetzung finanzierter Projekte regelmäßig und konstant zu überprüfen und Begleitmaßnahmen zu fördern.

12. Angesichts der Entwicklung finanzieller Umweltmaßnahmen aus anderen Fonds und Finanzierungsinstrumenten der Gemeinschaft müssen die Besonderheiten von *Life* besser beschrieben werden. Da das Subsidiaritätsprinzip immer systematischer angewandt wird, sollte präzise festgelegt werden, in welchen Maßnahmenbereichen eine Gemeinschaftsaktion einen echten Mehrwert darstellt. Darüber hinaus ist nach Möglichkeiten für eine Verringerung des Verwaltungsaufwands und eine gleichzeitige Verbesserung der Effizienz, des Nutzens und der Transparenz von *Life* zu suchen.

DIE BESONDERHEITEN VON *LIFE*

13. *Life* ist das einzige Instrument, das Umweltmaßnahmen in der gesamten Gemeinschaft und in Nachbarregionen (Mittelmeer- und Ostseeraum) ermöglicht. Dieser breite Anwendungsbereich ist ein wichtiger Trumpf für Umweltaktionen (Suche nach gemeinsamen Lösungen für grenzüberschreitende Probleme).

Bei der Durchführung von *Life* - insbesondere der zweiten Phase - muß man sich die Besonderheit des Instruments zu Nutzen machen und den Schwerpunkt bei Aktionen setzen, die eine Zusammenarbeit/Koordinierung zwischen verschiedenen Ländern oder sogar sämtlichen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und/oder sämtlichen Anrainerstaaten des Mittelmeers oder der Ostsee rechtfertigen. In diesem Sinne dient der Vorschlag, den Anwendungsbereich von *Life* - gemäß den Bedingungen der Zusatzprotokolle der Assoziierungsabkommen, die mit den Länder Mittel- und Osteuropas (MOEL) im Hinblick auf eine Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen abzuschließen sind - auf diese Länder auszudehnen, dem Ziel, gemeinsame Lösungen für grenzüberschreitende oder globale Probleme zu finden. Diese Erweiterung ist in den Zusatzprotokollen der Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den sechs betreffenden Ländern expressis verbis vorgesehen.

DAS SUBSIDIARITÄTSPRINZIP

14. Eine horizontale Aktion, die die gesamte Europäische Union sowie ihre Nachbarregionen umfaßt, kann im Vergleich zu einer Aneinanderreihung nationaler Einzelaktionen einen erheblichen Mehrwert sichern.

- Zahlreiche Umweltprobleme haben eine grenzüberschreitende Komponente und betreffen mehrere oder gar sämtliche Mitgliedstaaten der Union;
- durch eine konzertierte Aktion auf Gemeinschaftsebene können sich die Einzelaktionen gegenseitig ergänzen, wird Doppelarbeit vermieden und können die Prioritäten besser beschrieben werden, so daß die vorhandenen Ressourcen besser genutzt werden können;
- eine gemeinsame Finanzierung durch mehrere Mitgliedstaaten ermöglicht es, die gemachten Erfahrungen zu vergleichen und zu extrapolieren, so daß ein Mehrwert der entsprechenden Investitionen ermöglicht wird. Dieser Aspekt ist vor allem im Umweltbereich von Bedeutung, da hier bisher oft nur beschränkte praktische Erfahrungen vorhanden sind und häufig innovative Verfahren, insbesondere hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Tragfähigkeit, geprüft werden müssen.

DIE MASSNAHMENBEREICHE

15. Aufgrund der bisherigen Ausführungen schlägt die Kommission vor, bei *Life*-Aktionen während der nächsten vier Jahre den Schwerpunkt auf vier Hauptbereiche zu verlegen:

a) vorrangige Schaffung des europäischen Netzes Natura 2000. Nach Ansicht der Kommission werden die tatsächlichen Erfordernisse und die für die Umsetzung der Richtlinien 79/409/EWG[3] und 92/43/EWG[4] erforderlichen Investitionen die im Rahmen von *Life* vorhandenen finanziellen Möglichkeiten für den Umweltschutz übersteigen. Sobald einmal bekannt ist, welche Lebensräume die Mitgliedstaaten im Sinne der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG als Lebensraum von gemeinschaftlichem Interesse vorschlagen, kann einfacher festgelegt werden, welche Aktionen in finanzieller Hinsicht durch die Fonds und andere gemeinschaftliche Finanzierungsinstrumente übernommen werden können und welche zunächst vorrangig durch *Life* finanziert werden müssen.

b) Unterstützung der gemeinschaftlichen Umweltpolitik durch die Finanzierung von vorbereitenden und Demonstrationsmaßnahmen, technischer Hilfe, Stützmaßnahmen und Maßnahmen mit Anstoßcharakter. Damit werden folgende Ziele verfolgt:

- Verstärkung der Verknüpfung und der Komplementarität zwischen den Umweltvorschriften und den finanziellen Strukturmaßnahmen, insbesondere im Rahmen der Fonds und der Umweltfinanzierungsinstrumente der Gemeinschaft. *Life*-Maßnahmen sollen Investitionen zugute kommen, die für die praktische Umsetzung der Umweltvorschriften erforderlich sind; dadurch können Initiativen gefördert und verbessert werden, die darauf abzielen, das Konzept der transeuropäischen Netze (TEN) auf die Umwelt zu übertragen. Um der vorgeschlagenen Aktion mehr Präsenz und Konsistenz zu verleihen, schlägt die Kommission vor, Maßnahmen im Rahmen von *Life* auf drei prioritäre Bereiche zu konzentrieren: Küstengebiete, gefährliche Abfälle und Wasserwirtschaft. Diese Prioritäten ergeben sich zum einen aus den Problemen, die bei der Umsetzung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften in diesen Bereichen auftraten; zum anderen konnten aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre diejenigen Bereiche festgestellt werden, in denen die Nachfrage am stärksten und die Probleme am größten sind. Die drei Bereiche wurden auch deshalb ausgewählt, weil sie für den gesamten geographischen Anwendungsbereich von *Life* von gemeinsamem Interesse sind und großenteils grenzüberschreitenden Charakter haben;

- Unterstützung der Gemeinden bei der Einbeziehung von Umweltaspekten in die Raumplanung;

[3] Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2 April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. Nr. L 103 vom 25.4.1979, S.1).

[4] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S.7).

- Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und der Einbeziehung der Umwelt in industrielle Tätigkeiten. Hierbei handelt es sich um die finanzielle Unterstützung innovativer Aktionen, die es u.a. ermöglichen, die wirtschaftliche Durchführbarkeit sauberer Technologien zu überprüfen sowie Umweltbetriebsprüfung und Umweltzeichen zu fördern. Diesem Konzept könnten insbesondere die in den spezifischen FTE-Programmen der Gemeinschaft entwickelten Technologien zugute kommen;

c) Unterstützung von an das Mittelmeer oder die Ostsee angrenzenden Drittländern (außer den assoziierten MOEL) bei der Schaffung administrativer Umweltstrukturen, bei politischen Maßnahmen und Aktionsprogrammen im Bereich der Umwelt sowie bei Aktionen für eine nachhaltige Entwicklung;

d) Förderung des Know-how und Nutzung der gemachten Erfahrungen.

Ferner wird der Anwendungsbereich von *Life*, wie unter Punkt 13 bereits angeführt wurde, auf die MOEL ausgedehnt, um im Bereich der Umwelt internationale Abkommen abzuschließen und Lösungen für gemeinsame oder globale Probleme zu finden. Dies geschieht, sobald die Zusatzprotokolle zu den Europaabkommen zwischen der Europäischen Union und den betreffenden Ländern gemäß den Bedingungen des Artikels 3 dieser Protokolle abgeschlossen sind.

16. Gemäß der *Life*-Verordnung erfolgt die finanzielle Unterstützung in Form einer Kofinanzierung oder als Zinszuschuß. Auch wenn während der ersten Phase keine Zinszuschüsse erteilt wurden, sollte diese Art der finanziellen Unterstützung nach Ansicht der Kommission beibehalten werden. So könnten Pilotunternehmen finanziert werden, die darauf hinwirken, daß bei Umweltinvestitionen Darlehensinstrumente stärker in Anspruch genommen werden und mehr Privatkapital angezogen wird.

17. Angesichts der Erfahrungen, die während der ersten drei Jahre der Durchführung des Instruments *Life* gemacht wurden, hält die Kommission bestimmte Änderungen für erforderlich, die eine Vereinfachung der Verfahren und mehr Transparenz und Klarheit bewirken sollen.
Es handelt sich insbesondere um die Aufteilung der verfügbaren Mittel auf die vier Maßnahmenbereiche. Dies soll nicht mehr wie in der bisherigen Verordnung in Form hinweisender Prozentangaben erfolgen, sondern in Form fester Prozentsätze. Hinzu kommen eine eindeutigere Angabe der Anteile der finanziellen Unterstützung sowie die Kriterien für die Auswahl und die Beurteilung der Anträge, die bisher noch nicht genau beschrieben wurden und Ergebnis der Gespräche im Verwaltungsausschuß sind.

18. Ein Teil des Haushalts (3 %) wurde für die Finanzierung von Begleitmaßnahmen freigehalten, die unerläßlich sind, um bei den durch *Life* finanzierten Aktionen Verlaufskontrollen zu gewährleisten, vor- und nachgeschaltete Bewertungsanalysen sowie Maßnahmen durchzuführen, die dazu bestimmt sind, das Know-how und die nicht nur im Rahmen von *Life*, sondern auch von anderen Umweltfinanzierungsinstrumenten gemachten Erfahrungen weiterzugeben.

19. Die vorgeschlagenen Änderungen dürften dazu beitragen, daß potentielle Kandidaten die Anwendung der Verordnung besser verstehen und somit die Erstellung und Übermittlung von Anträgen, die nicht zum Konzept von *Life* passen, vermieden werden.

HAUSHALTSPLANUNG DER ZWEITEN PHASE

20. Bei der Finanzierung der zweiten Phase von *Life* müssen zum einen die Erweiterung der Union und zum anderen die Beibehaltung der realen Finanzierungsmöglichkeiten des Instruments berücksichtigt werden.
Die Haushaltsbehörde wird die für jedes Haushaltsjahr verfügbaren Mittel festlegen. Für die vier Jahre, für die diese Änderung gilt, ist ein Betrag in Höhe von 600 Mio. ECU vorgesehen.

Ferner ist in den Zusatzprotokollen zu den derzeit verhandelten Europaabkommen zwischen der Europäischen Union und den assoziierten MOEL vorgesehen, bestimmte Gemeinschaftsprogramme - darunter *Life* - auf die MOEL auszuweiten.
Zu diesem Zweck wurde die Haushaltslinie B7-603 geschaffen. Da es sich um die Anlaufphase für die Teilnahme der MOEL an Programmen der Gemeinschaft handelt, kann die Höhe der erforderlichen Mittel nicht exakt veranschlagt werden. Deshalb wurde in Erwartung weiterer Erkenntnisse ein p.m. beantragt. Die verfügbaren Mittel werden zu gegebenem Zeitpunkt zwischen den verschiedenen Programmen aufgeteilt, wobei der von den betreffenden Länder angemeldete Bedarf und die Qualität der im Rahmen der verschiedenen Programmen vorgelegten Initiativen berücksichtigt werden. Dies erfolgt gemäß den Bedingungen des Artikels 3 der Zusatzprotokolle zu den Europaabkommen.

Vorschlag

Verordnung (EG) Nr des Rates

vom

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1973/92 des Rates zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Umwelt (*Life*)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130s Absatz 1,
auf Vorschlag der Kommission,
in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Finanzierungsinstrument für die Umwelt *Life* wird in mehreren Phasen durchgeführt; die erste Phase endet am 31. Dezember 1995.

Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1973/92 des Rates vom 21. Mai 1992 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Umwelt (*Life*)[1] unterbreitet die Kommission Vorschläge für etwaige Änderungen im Hinblick auf eine Fortführung der Maßnahmen über die erste Phase hinaus.

Wegen des positiven Beitrags von *Life* zur Erreichung der umweltpolitischen Ziele der Gemeinschaft sollte eine zweite Phase von vier Jahren, die am 31. Dezember 1999 endet, durchgeführt werden.

[1] ABl. Nr. L 206 vom 22.07.92, S. 1.

Die Erfahrungen der ersten Phase von *Life* haben gezeigt, daß die Anstrengungen gebündelt werden müssen, indem die Maßnahmenbereiche, die für eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft in Frage kommen, verringert, die Verwaltungsverfahren vereinfacht und die Kriterien für die Auswahl und die Bewertung der Maßnahmen präziser beschrieben werden.

Deshalb müssen die Effizienz und Transparenz der Durchführungsbestimmungen von *Life* gemäß dem Subsidiaritätsprinzip verbessert werden.

In den Zusatzprotokollen zu den Europaabkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Ländern Mittel- und Osteuropas ist eine Beteiligung dieser Länder an Gemeinschaftsprogrammen - insbesondere im Umweltbereich - vorgesehen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1973/92 wird wie folgt geändert:

1) Artikel 1 erhält folgende Fassung:

Artikel 1

Es wird ein Finanzierungsinstrument für die Umwelt geschaffen, das im folgenden "*Life*" genannt wird.

Allgemeines Ziel von *Life* ist es, zur Entwicklung und Durchführung der Umweltpolitik und des Umweltrechts der Gemeinschaft beizutragen.

2) Artikel 2 erhält folgende Fassung:

Artikel 2

Für eine finanzielle Unterstützung durch *Life* kommen folgende Aktionen in Betracht:

1. Maßnahmen in der Gemeinschaft:

1.1 Maßnahmen für den Naturschutz:

Maßnahmen, die für die Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen sowie insbesondere für die Schaffung des europäischen Netzes Natura 2000 erforderlich sind;

1.2 andere Maßnahmen zur Umsetzung der gemeinschaftlichen Umweltpolitik:

a) vorbereitende und unterstützende Aktionen, die die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts erleichtern sollen; dies geschieht durch eine Verbesserung der Effizienz von Strukturmaßnahmen zugunsten der Umwelt in den folgenden vorrangigen Bereichen:

- *Schutz und rationelle Bewirtschaftung von Küstengebieten,*
- *Verringerung industrieller Abfälle - insbesondere toxischer und gefährlicher Abfälle - einschließlich der Sanierung kontaminierter Standorte,*
- *Gewässerschutz, einschließlich der Behandlung von Abwasser;*

b) Demonstrationsvorhaben, Maßnahmen mit Anstoßcharakter und zur technischen Unterstützung von Gebietskörperschaften bei der Einbeziehung von Umweltaspekten in die Raumplanung;

c) innovative und Demonstrationsmaßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der industriellen Tätigkeiten, z.B. Vorhaben, die es ermöglichen, die wirtschaftliche Durchführbarkeit sauberer Technologien zu prüfen, eine auf die Umsetzung dieser Technologien abgestimmte Umweltausbildung zu gewährleisten sowie Umweltbetriebsprüfungen und Umweltzeichen zu fördern.

2. Maßnahmen in Drittländern, die in der Mittelmeerregion liegen oder an die Ostsee anggrenzen, außer den Ländern Mittel- und Osteuropas, die Assoziierungsabkommen mit der Europäischen Union unterzeichnet haben:

a) technische Unterstützung bei der Schaffung der im Umweltbereich erforderlichen administrativen Strukturen sowie bei politischen Maßnahmen und Aktionsprogrammen im Bereich der Umwelt;

b) Demonstrationsmaßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung.

3. Begleitmaßnahmen auf Initiative der Kommission, die für die Analyse, Bewertung oder Förderung von Maßnahmen, die im Rahmen der Abschnitte 1 und 2 durchgeführt werden, sowie für die Verbreitung der Informationen über dieses Thema erforderlich sind.

3) Artikel 3 wird gestrichen.

4) Artikel 7 erhält folgende Fassung:

Artikel 7

1. Das Instrument Life wird stufenweise durchgeführt.
Die zweite Phase endet am 31. Dezember 1999.

2. Die Haushaltsbehörde legt die für jedes Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel fest.

5) Artikel 8 erhält folgende Fassung:

Artikel 8

1. Der Prozentsatz der gemeinschaftlichen Unterstützung für die in Artikel 2 genannten Maßnahmenbereiche wird wie folgt festgesetzt:

a) 46 % für Aktionen des in Artikel 2 Absatz 1 Punkt 1 genannten Maßnahmenbereichs,

b) 46 % für Aktionen des in Artikel 2 Absatz 1 Punkt 2 genannten Maßnahmenbereichs;

c) 5 % für die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Maßnahmen,

d) 3 % für die in Artikel 2 Absatz 3 beschriebenen Maßnahmen.

2. *Der Satz der gemeinschaftlichen Unterstützung für die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Maßnahmen beträgt normalerweise 50 % der zuschußfähigen Kosten:*

Allerdings beträgt dieser Satz

- *30 % der Kosten von Vorhaben, bei denen erhebliche Einnahmen erzielt werden;*

- *in Ausnahmefällen höchstens 75 % der Kosten von Maßnahmen, die innerhalb der Europäischen Gemeinschaft natürliche Lebensräume oder prioritäre Arten gemäß der Richtlinie 92/43/EWG oder vom Aussterben bedrohte Vogelpopulationen betreffen.*

3. *Der Satz der gemeinschaftlichen Unterstützung für die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Maßnahmen technischer Hilfe und für die in Artikel 2 Absatz 3 genannten Begleitmaßnahmen beträgt maximal 100 % der Kosten dieser Maßnahmen.*

6) Artikel 9 wird wie folgt geändert:

- Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Vorschläge für zu finanzierende Maßnahmen. Bei Maßnahmen, die mehrere Mitgliedstaaten betreffen, wird der Vorschlag von der koordinierenden Behörde bzw. Stelle übermittelt."

- Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten über den Inhalt von Vorschlägen, die bei ihr im Rahmen der Interessenbekundungen eingegangen sind, sowie von Anträgen aus Drittländern."

- Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"Für die Maßnahmen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Punkt 1 gilt das Verfahren des Artikels 21 der Richtlinie 92/43/EWG; die anderen Maßnahmen im Rahmen von Life werden nach dem Verfahren des Artikels 13 gebilligt.

Die gebilligten Maßnahmen sind:

- *bei Vorhaben innerhalb der Europäischen Gemeinschaft Gegenstand einer Rahmenentscheidung der Kommission, die an die Mitgliedstaaten gerichtet ist und die ausgewählten Vorschläge betrifft, und gleichzeitig Gegenstand von Einzelentscheidungen, die an die Mittelempfänger gerichtet sind und die spezifischen Vorhaben betreffen;*
- *bei Vorhaben in Drittländern Gegenstand eines Vertrages oder einer Vereinbarung, in denen die Rechte und Pflichte der Partner festgelegt werden und die mit den Mittelempfängern abgeschlossen werden, die mit der Durchführung der jeweiligen Maßnahmen beauftragt sind."*

- Absatz 6 wird gestrichen.

7) Nach Artikel 9 wird ein neuer Artikel 9 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Artikel 9a

1. Maßnahmen, für die eine finanzielle Unterstützung beantragt wird, müssen folgenden Kriterien entsprechen. Sie müssen

a)
- *aufgrund der betroffenen Lebensräume bzw. Arten oder*
- *aufgrund der Lösungen für ein Problem, das in der Gemeinschaft häufig auftaucht,*

von gemeinschaftlichem Interesse sein;

b) einen signifikanten Beitrag zur Umsetzung der gemeinschaftlichen Umweltpolitik leisten, wobei möglichst nach einem länderübergreifenden Konzept oder nach biogeographischen Regionen vorgegangen werden sollte;

c) *bei Vorhaben des Naturschutzes*

- *Standorte betreffen, die von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 4 der Richtlinie 92/43/EWG vorgeschlagen wurden oder gemäß Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG eingestuft sind bzw. Arten betreffen, die in Anhang II bzw. Anhang I dieser beiden Richtlinie genannt sind;*

d) *insbesondere bei Demonstrationsvorhaben, Maßnahmen mit Anstoßcharakter und technischer Hilfe*

- *innovativen und exemplarischen Charakter haben und im Hinblick auf die aktuelle Situation bzw. den Stand der verfügbaren Technik einen Fortschritt darstellen;*
- *eine stärkere Verbreitung und Anwendung umweltfreundlicher Praktiken oder Technologien bewirken können;*
- *der Entwicklung und dem Transfer eines Know-hows dienen, das in identischen oder ähnlichen Situationen angewandt werden kann;*
- *ein zufriedenstellendes Kosten-Nutzen-Verhältnis haben und gegebenenfalls die wirtschaftliche Durchführbarkeit gewährleisten können;*
- *die Vorraussetzungen für die Anwendung des Verursacherprinzips erfüllen.*

2. *Die Anträge müssen ferner folgende Bedingungen erfüllen:*

a) *Die für den Transfer des erworbenen Wissens erforderlichen Studien und sonstigen Mittel dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn diese Tätigkeiten einen direkten Beitrag zur Erfüllung des Ziels der finanzierten Maßnahme leisten;*

b) *bei anderen als den in Artikel 2 Absatz 1 Punkt 1 genannten Vorhaben müssen folgende Elemente ausgeschlossen werden:*

- *Ausgaben für Investitionen in große Infrastrukturprojekte oder für strukturelle nicht innovative Investitionen;*

- *Tätigkeiten der Forschung und technologischen Entwicklung, die in den Anwendungsbereich des Rahmenprogramms fallen;*
- *Tätigkeiten, die bereits im industriellen Maßstab durchgeführt werden.*

c) bei Vorhaben zur Förderung sauberer Technologien oder Vorhaben, bei denen Einnahmen erzielt werden, muß ein finanzieller Beitrag des ausführenden Unternehmens in zumindest gleicher Höhe wie die gemeinschaftliche Beihilfe vorgesehen sein.

3. Anträge, die den Kriterien nach Absatz 1 nicht entsprechen, können nicht angenommen werden abgelehnt und sind demzufolge von dem Bewertungsverfahren gemäß dieser Verordnung ausgeschlossen. Ausgaben, bei denen die Bedingungen nach Absatz 2 nicht erfüllt sind, werden als nicht zuschußfähig betrachtet.

8) In Artikel 12 Absatz 4 wird der letzte Satz, der mit den Worten "*Alle zwei Jahre ...*" beginnt, gestrichen.

9) In Artikel 13 Absatz 2 werden die Worte "*unbeschadet des Artikels 8 der Richtlinie 92/43/EWG*" gestrichen.

10) Nach Artikel 13 wird ein neuer Artikel 13 a eingefügt:

Artikel 13a

Am Instrument *Life* können sich auch assoziierte Länder Mittel- und Osteuropas (MOEL) gemäß den Bedingungen beteiligen, die in den Zusatzprotokollen zu den (abzuschließenden) (abgeschlossenen) Assoziierungsabkommen zur Beteiligung dieser Länder an Gemeinschaftsprogrammen genannt werden.

11) Artikel 14 erhält folgende Fassung:

Artikel 14

Bis zum 31. Dezember 1998 unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Verordnung sowie die Nutzung der Mittel und erarbeitet Vorschläge für etwaige Änderungen im Hinblick auf eine Fortführung der Maßnahme über die zweite Phase hinaus.

Der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit über die Durchführung der dritten Phase ab 1. Januar 2000.

12) Nach Artikel 14 wird ein neuer Artikel 14 a eingefügt:

Artikel 14a

Anträge auf eine finanzielle Unterstützung für Maßnahmen, die 1995 aufgrund unzureichender finanzieller Mittel nicht gefördert werden konnten, können im Rahmen dieser Verordnung und gemäß ihren Bestimmungen im Haushaltsjahr 1996 berücksichtigt werden.

13) Der Anhang "Maßnahmenbereiche nach Artikel 2 Absatz 1 und vorläufige Aufteilung der Mittel nach Artikel 7 Absatz 4" wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

FINANZBOGEN

(XI.B.2)

1. PROJEKTBEZEICHNUNG

Finanzierungsinstrument für die Umwelt LIFE.

2. HAUSHALTSLINIEN

Posten B4-3200, B4-3201, B7-8100, B7-603 (teilweise)

3. RECHTSGRUNDLAGE

Der Vorschlag zur Änderung der Verordnung EWG Nr. 1973/92 des Rates vom 21. Mai 1992 über Schaffung eines Finanzinstrumentes für die Umwelt (Life) (ABL. Nr. L206 vom 22/7/92, s. 1) verfolgt eine doppelte Zielsetzung. Einerseits zielt er darauf ab, aufgrund Artikels 14 der Verordnung, die zweite Phase der finanziellen Unterstützung für die Dauer von vier Jahren bis zum 31. Dezember 1999 zu verwirklichen, andererseits zielt er darauf ab das Funktionieren derselben Verordnung zu verbessern. Der Artikel 130s para. 1 des EG- Vertrages erlaubt es diese zweite Zielsetzung zu verfolgen.

Hinsichtlich der Öffnung von Life für die Länder Mittel- und Osteuropas (MOEL) gelten die Beschlüsse des Rates vom ... über den Abschluß des Zusatzprotokolls zum Europaabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits sowie folgenden Ländern andererseits: Bulgarien, Ungarn, Polen, Rumänien, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Estland, Lettland, Litauen

4. BESCHREIBUNG DER MASSNAHME

4.1 Allgemeines Ziel der Maßnahme

Das Finanzierungsinstrument soll zur Entwicklung und Umsetzung der gemeinschaftlichen Umweltpolitik und des gemeinschaftlichen Umweltrechts beitragen, bei Umweltproblemen eine bessere Abstimmung zwischen den Mitgliedstaaten bewirken und ein besseres Gleichgewicht zwischen der Umweltpolitik und anderen politischen Maßnahmen der Gemeinschaft gewährleisten.
Bei *Life*-Maßnahmen werden in den nächsten vier Jahren die folgenden vier Schwerpunkte gesetzt:

a) Im Bereich des Naturschutzes wird *Life* die vorrangige Schaffung des Netzes Natura 2000 sicherstellen. Nach Ansicht der Kommission werden die finanziellen Mittel, die im Rahmen von *Life* für den Naturschutz zur Verfügung gestellt werden, nicht ausreichen, um den tatsächlichen Bedarf für die Umsetzung der Richtlinien in diesem Bereich abzudecken. Folglich muß später bei anderen Gemeinschaftsinstrumenten geprüft werden, ob zusätzliche Mittel freigemacht werden können.

b) Um die Umsetzung der gemeinschaftlichen Umweltpolitik in anderen Bereichen als dem Naturschutz zu erleichtern, werden durch *Life* vorbereitende Maßnahmen, Demonstrationsmaßnahmen, technische Hilfe, Unterstützungsmaßnahmen und Maßnahmen mit Anstoßcharakter gefördert, die folgenden Initiativen zugute kommen:

- Förderung der Verbindung und Komplementarität zwischen dem Umweltrecht und der strukturellen finanziellen Unterstützung, insbesondere durch die Umweltfonds und -finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft;

-20-

- Unterstützung der Gebietskörperschaften bei der Einbeziehung von Umweltaspekten in die Raumplanung;

- Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und der Einbeziehung der Umwelt in industrielle Tätigkeiten.

c) Bestimmte an das Mittelmeer oder die Ostsee angrenzende Drittländer, außer den assoziierten MOEL, sollen bei der Schaffung administrativer Strukturen im Umweltbereich, bei umweltpolitischen Maßnahmen und Aktionsprogrammen sowie bei Maßnahmen für eine nachhaltige Entwicklung unterstützt werden.

d) Förderung von Know-how und Unterstützung bei der Nutzung der gemachten Erfahrungen.

Ferner wird der Anwendungsbereich von *Life* auf die MOEL ausgedehnt, um im Bereich der Umwelt internationale Abkommen abzuschließen und Lösungen für gemeinsame oder globale Probleme zu finden. Dies geschieht, sobald die Zusatzprotokolle zu den Europaabkommen zwischen der Europäischen Union und den betreffenden Ländern gemäß den Bedingungen des Artikels 3 dieser Protokolle abgeschlossen sind.

4.2 Dauer der Maßnahme und Bestimmungen über ihre Erneuerung

Die erste Phase des Finanzierungsinstruments erstreckt sich von 1991 bis Ende 1995.

Eine zweite Phase vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 1999 ist geplant.

Der Rat entscheidet anschließend über die Durchführung einer dritten Phase ab 1. Januar 2000.

5. EINSTUFUNG DER AUSGABEN/EINAHMEN

5.1 NOA

5.2 GM

5.3 Betroffene Einnahmen: keine Einnahmen

6. ART DER AUSGABEN/EINNAHMEN

- Zuschuß zwecks Kofinanzierung mit anderen öffentlichen oder privaten Geldgebern/100 %iger Zuschuß.

 In dem Vorschlag zur Änderung der *Life*-Verordnung werden die Maßnahmenbereiche und die Kriterien für die Finanzierung der Maßnahmen festgelegt. Für eine gemeinschaftliche Beihilfe kommen Vorhaben, mehrjährige oder sektorale Programme in Frage. Nach der Evaluierungsphase der Vorhaben (siehe Punkt 9.2) entscheidet die Kommission jährlich nach Rücksprache mit einem Verwaltungsausschuß, welche Maßnahmen finanziert werden.
 In dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung wird der Satz der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinschaft auf normalerweise 50 % der zuschußfähigen Kosten festgelegt.
 Dieser Satz beträgt jedoch 30 % der Kosten von Vorhaben, bei denen signifikante Einnahmen erzielt werden, und in Ausnahmefällen höchstens 75 % der Kosten von Maßnahmen, die in der Europäischen Gemeinschaft natürliche Lebensräume oder prioritäre Arten gemäß der Richtlinie 92/43/EWG betreffen.
 Bei der technischen Unterstützung von Drittländern und bei Begleitmaßnahmen auf Initiative der Kommission beträgt der Satz der finanziellen Unterstützung durch die Gemeinschaft maximal 100 % der Kosten dieser Maßnahmen.

- Zinsvergünstigungen: im Entwurf zur Änderung der Verordnung vorgesehen

- Begleitmaßnahmen, die für die Vorbereitung, Analyse, Bewertung oder Förderung von Maßnahmen gemäß Artikel 2 Absätze 1 und 2 erforderlich sind, sowie die Verbreitung von Informationen zu diesem Thema: im Entwurf zur Änderung der Verordnung vorgesehen

- Sonstige: nicht in der Verordnung vorgesehen

- Ist bei wirtschaftlichem Erfolg der Maßnahme eine teilweise oder vollständige Rückzahlung des Finanzbeitrags der Gemeinschaft vorgesehen? Nein

- Ändert sich durch die Maßnahme die Höhe der Einnahmen? Wenn ja, wie? Welche Einnahmen sind betroffen? Nein

7. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

7.1 Berechnungsweise für die Gesamtkosten der Maßnahme

Angesichts der Erweiterung der Europäischen Union und im Bestreben, die realen Finanzierungsmöglichkeiten des Instruments beibezuhalten, sind für die Durchführung der zweiten Phase 450 Mio. ECU vorgesehen.

Ferner ist in den Zusatzprotokollen zu den derzeit verhandelten Europaabkommen zwischen der Europäischen Union und den assoziierten MOEL vorgesehen, bestimmte Gemeinschaftsprogramme - darunter *Life* - auf die MOEL auszuweiten.
Zu diesem Zweck wurde die Haushaltslinie B7-603 geschaffen. Da es sich noch um die Anlaufphase für die Teilnahme der MOEL an Programmen der Gemeinschaft handelt, kann die Höhe der erforderlichen Mittel nicht exakt veranschlagt werden. Deshalb wurde in Erwartung neuer Daten ein p.m. beantragt. Die verfügbaren Mittel werden zu gegebenem Zeitpunkt zwischen den verschiedenen Programmen aufgeteilt, wobei der von den betreffenden Länder angemeldete Bedarf und die Qualität der im Rahmen der verschiedenen Programmen vorgelegten Initiativen berücksichtigt werden. Dies erfolgt gemäß den Bedingungen des Artikels 3 der Zusatzprotokolle zu den Europaabkommen.

7.2 Aufschlüsselung nach Kostenelementen (VE in Mio. ECU)

Aufschlüsselung nach den in Artikel 2 genannten Maßnahmenbereichen	Haushalt 1996	Haushalt 1997	Haushalt 1998	Haushalt 1999	Insgesamt '96-'99
"Naturschutz" in der EU[12] (B4-3200)	42,700	46,000	58,800	65,903	213,405
Andere Maßnahmen in der EU[13] (B4-3201)	42,700	46,000	58,800	55,905	213,405
Maßnahmen in Drittländern[1], außer MOEL (B7-810)	4,600	5,000	6,400	7,192	23,192
Insgesamt: 450 Mio. ECU Maßnahmen in den assoziierten MOEL (B7-603) - teilweise[4]	**90,000** p.m.	**97,00** p.m.	**124,00** p.m.	**139,00** p.m.	

1 3 % dieser Mittel sind für Begleitmaßnahmen bestimmt.

2 insbesondere Maßnahmen für die Umsetzung der Richtlinien 79/409/EWG (Erhaltung wildlebender Vögel) und 92/43/EWG (Lebensräume)

3 Aufgrund der Erfahrungen der Vergangenheit wird davon ausgegangen, daß 60 % der Initiativen gemäß Artikel 2 Absatz 1.2 Buchstaben b und c vom öffentlichen Sektor und 40 % vom privaten Sektor ausgehen werden.

4 Da es sich um die Anlaufphase für die Teilnahme der MOEL an Programmen der Gemeinschaft handelt, kann die Höhe der erforderlichen Mittel nicht exakt veranschlagt werden. Deshalb wurde ein p.m. beantragt.

7.3 Vorläufiger Fälligkeitsplan für Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen (in Mio. ECU)

	Haushalt 1996	Haushalt 1997	Haushalt 1998	Haushalt 1999	**Insgesamt**
VE	**90,0**	**97,0**	**124,0**	**139,0**	**450,0**
ZE					
Haushalt 1996	23,4	0,0	0,0	0,0	36,0
Haushalt 1997	30,6	38,8	0,0	0,0	56,8
Haushalt 1998	18,0	19,4	49,6	0,0	87,0
Haushalt 1999	18,0	19,4	24,8	55,6	117,8
Haushalt > = 2000	0,0	19,4	49,6	83,4	152,4
Insgesamt	**90,0**	**97,0**	**124,0**	**139,0**	**450,0**

* Die Maßnahmen in den MOEL werden im Rahmen der hierfür verfügbaren Mittel finanziert.

8. VORGESEHENE BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

Die Artikel 10, 11 und 12 der Verordnung des Rates enthalten Bestimmungen zur Kontrolle einer ordnungsgemäßen Ausführung der finanzierten Maßnahmen. In Anwendung dieser Bestimmungen nimmt die Kommission bei den wichtigsten Vorhaben und bei Vorhaben, bei denen bestimmte Schwierigkeiten auftreten, Überprüfungen vor Ort vor. Diese Kontrollen liefern Informationen über den technischen Fortschritt der Maßnahme und über die ordnungsgemäße Verwendung der zugeteilten Mittel.

Wenn ein Verdacht auf Betrug vorliegt, wird die Finanzkontrolle ersucht, sich nach Möglichkeit vor Ort zu begeben und bei den betreffenden Stellen in Zusammenarbeit mit der Kommission sämtliche weiteren Schritte einzuleiten. Ferner muß den *Life*-Entscheidungen zufolge vor jeder Finanzierung eine Bankgarantie vorgelegt werden, die bei Mittelempfängern aus dem Privatsektor 40 % des gemeinschaftlichen Zuschusses abdeckt; vor Abschluß des finanziellen Teils der Unterlagen muß ein zugelassener Rechnungsprüfer eine Finanzprüfung der Bücher durchgeführt haben.

9. ANGABEN ZUR KOSTEN-WIRKSAMKEITS-ANALYSE

9.1 Quantifizierbare Einzelziele, Zielgruppe

- Einzelziele: Übereinstimmung mit dem allgemeinen Ziel

 Beim Naturschutz wird danach gestrebt, vorrangig die Maßnahmen zu fördern, die für die Erhaltung oder Wiederherstellung prioritärer Lebensraumtypen und prioritärer Arten erforderlich sind.

 Bei Maßnahmen innerhalb der Europäischen Union außer dem Naturschutz werden folgende Ziele verfolgt:

 - Unterstützung bei der Festlegung des Bedarfs an Infrastrukturinvestitionen, die für die Umsetzung des gemeinschaftlichen Umweltrechts erforderlich sind, und Durchführung vorbereitender und unterstützender Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz von Umweltaktionen;
 - Förderung einer nachhaltigen Entwicklung in der Industrie durch Demonstrationsvorhaben, Vorhaben mit Anstoßcharakter und technischer Hilfe;
 - Förderung einer besseren Raumnutzung unter Einbeziehung von Umweltaspekten in die Standortwahl für sozioökonomische Tätigkeiten.

 Drittländer sollen bei der Suche nach Lösungen für die dringlichsten und vorrangigsten Probleme technisch unterstützt werden. Schließlich soll durch die Begleitmaßnahmen ein optimales Kosten-Nutzen-Verhältnis der Maßnahmen des Instruments sichergestellt und eventuellen Betrügereien vorgebeugt werden.

- Eine Detailanalyse der *Life*-Mittelempfänger des Haushaltsjahrs 1993 (Naturschutzvorhaben im engeren Sinne und Schutz von Lebensräumen: außer Kat. A2, erster und zweiter Absatz des Anhangs der Verordnung) hat bei etwa 100 finanzierten Vorhaben folgende Verteilung ergeben:

 - Privatsektor (Unternehmen, Unternehmenspartnerschaften): 44 %
 - öffentlicher Sektor (staatliche Stellen, Gebietskörperschaften): 41 %
 - gemeinsame Vorhaben des privaten und des öffentlichen Sektors: 4 %
 - Verbände und Nichtregierungsorganisationen: 8 %
 - Hochschulen und Forschungszentren: 3 %

 Die privaten Vorhaben (Unternehmen), die 1993 durch *Life* finanziert wurden, befaßten sich in erster Linie mit neuen Technologien und mit der stofflichen Verwertung von Abfällen (Demonstrationsvorhaben).

Die neuen Technologien umfassen Tätigkeiten in folgenden Bereichen: Oberflächenbehandlung, Textilien, Gerbereiindustrie, Papierindustrie sowie Agrar- und Ernährungswirtschaft.
18 der 23 im Bereich der neuen Technologien finanzierten Vorhaben kommen aus der Industrie. Dieser Sektor hat mit 15 von 23 Vorhaben auch einen starken Anteil bei der Abfallverwertung.
Im öffentlichen Sektor sind die Gebietskörperschaften (29 % der durch *Life* 93 finanzierten Vorhaben) stärker vertreten als staatliche Stellen (12 % der durch *Life* 93 finanzierten Vorhaben).
Staatliche Stellen wurden vor allem in vier vorrangigen Bereichen tätig, in denen Umweltdienste gefragt sind. Hierzu gehören - nach Anzahl der jeweiligen Vorhaben geordnet - die integrierte Bewirtschaftung von Wassereinzugsgebieten, die Entwicklung von Überwachungsnetzen, die Ausbildung für Umweltverträglichkeitsprüfungen großer Infrastrukturmaßnahmen und die Einbeziehung des Aspektes Umwelt in die Raumplanung. Die Gebietskörperschaften sind in den meisten Maßnahmenbereichen vertreten, mit Ausnahme der Umweltverträglichkeitsprüfung. Stärkere Anziehungskraft geht jedoch von der Einbeziehung von Umweltaspekten in andere Tätigkeiten aus.

Die Verbände und NGO befassen sich im wesentlichen mit Vorhaben zu Einbeziehung der Umwelt in die Raumplanung, mit Tourismus oder Verkehr. Auch bei den neuen sauberen Technologien und der Abfallverwertung waren sie mit jeweils 2 Vorhaben vertreten.

- Eine Analyse des Bevölkerungsschichten, die letzten Endes von der zweiten Phase von *Life* betroffen sein werden, kann erst dann erfolgen, wenn die Kommission die Liste der Vorhaben genehmigt hat, die für eine Finanzierung am ehesten in Frage kommen.

9.2 Begründung der Maßnahme

- Notwendigkeit des Einsatzes von Haushaltsmitteln der Gemeinschaft

In der Begründung legt die Kommission detailliert dar, weshalb das Finanzierungsinstrument - insbesondere im Hinblick auf die Subsidiariatät, das Verursacherprinzip und die Auswahl vorrangiger Maßnahmen - benötigt wird.
Um eine kohärente und wirksame Umweltstrategie festlegen zu können, müssen die drei folgenden Möglichkeiten kombiniert genützt werden:

- Rechtsvorschriften,
- Wirtschafts- und Steuerpolitik sowie
- Finanzierungsinstrumente

Wenn diese Möglichkeiten kombiniert eingesetzt werden, ist es zudem einfacher, den für die Gemeinschaftspolitik erforderlichen Konsens zu erreichen.

Die wichtigste Aufgabe dieses Finanzierungsinstruments ist die Entwicklung einer gemeinschaftlichen Umweltpolitik und eines gemeinschaftlichen Umweltrechts. Dies soll in erster Linie durch Finanzierung von vorbereitenden Maßnahmen, Demonstrationsvorhaben, Vorhaben mit Anstoßcharakter und technischer Hilfe sowie von Maßnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung natürlicher Lebensräume geschehen.

Life hat eine besondere Stellung unter den Finanzierungsinstrumenten der Gemeinschaft. So fallen z.B. unter die erste Maßnahmekategorie Demonstrationsvorhaben für neue und saubere Technologien. Diese stehen im zeitlichen Ablauf am Ende der Forschungsphase und vor den realen großen Investitionen. In dieser Zwischenphase lohnt es sich, die Anwendung einer Technik oder eines neuen Verfahrens bzw. die praktische Umsetzung eines besonderes expemplarischen Versuchs zu überprüfen. Diese Phase ist äußerst wichtig, da sie es ermöglicht, die Forschungsanstrengungen zu testen und eventuell zu rentabilisieren, das Kosten-Nutzen-Verhältnis des entsprechenden Verfahrens zu beurteilen und gleichzeitig mit der entsprechenden Sachkenntnis die Investitionen vorzunehmen, die den umweltfreundlichsten neuen Technologien zufließen.

Im Bereich des Lebensraum- und Naturschutzes werden durch *Life* Erhaltungs- und Dringlichkeitsmaßnahmen in geschützten Gebieten oder in Gebieten mit bedrohten Arten finanziert.

- Auswahlkriterien

Im Informationspaket *Life* werden neben den Auswahlkriterien auch die Kriterien der Zulässigkeit und der Zuschußfähigkeit (hinsichtlich der Form, des Inhalts und der finanziellen Aspekte) genannt. Das vollständig harmonisierte Bewertungssystem für 1995 sieht in etwa wie folgt aus:

Phase 1.0
Die Mitgliedstaaten prüfen, ob die vorgeschlagenen Vorhaben aufgrund der im *Life*-Informationspaket festgelegten Kriterien angenommen werden können. Von den zulässigen Vorhaben gehen drei Kopien nach Brüssel.

Phase 1.1
Die Vorhaben, die nach Phase 1.0 als zulässig betrachtet werden, werden von den nationalen Behörden im Hinblick darauf geprüft, ob sie gemäß den Kriterien des *Life*-Informationspakets in technischer und finanzieller Hinsicht zuschußfähig sind.

Phase 1.2
Die nach Phase 1.1 als zuschußfähig betrachteten Vorhaben werden von den nationalen Behörden (in Zusammenarbeit mit deren Sachverständigen) bewertet. Dies führt zu einer engeren Auswahl (Liste "R"), in die Vorhaben aufgenommen sind, die nach Ansicht der nationalen Behörden von der Gemeinschaft gefördert werden können. Jedem Vorhaben der Liste "R" werden die Beurteilung und eine Begründung der Auswahl beigefügt.

Phase 2.0
Das Referat XI.B.2 überprüft gemäß den Kriterien des *Life*-Informationspakets die Zulässigkeit sämtlicher Vorhaben, die erfolgreich Phase 1.0 durchlaufen haben. Diese Vorhaben werden dem Referat XI.B.2 spätestens bis zum 31.3.1995 übermittelt. Wenn dieses nicht zu dem gleichen Ergebnis wie der Mitgliedstaat kommt, werden Abweichungen auf bilateralem Wege geklärt. Die Kommission übermittelt den nationalen Behörden einen Sammelband sämtlicher Kurzfassungen der Vorhaben, die letztendlich als zulässig betrachtet werden.

Phase 2.1
Die Vorhaben, die Phase 2.0 erfolgreich durchlaufen haben, werden gemäß den Kriterien des *Life*-Informationspakets, die in den Vorschlag zur Änderung der Verordnung aufgenommen wurden, nach technischen und finanziellen Kriterien an Zuschußfähigkeit geprüft. Wenn hier keine Übereinstimmung mit dem Ergebnis des Mitgliedstaats herrscht, werden Abweichungen auf bilateralem Wege geklärt, um die endgültige Liste der zuschüßfähigen Vorhaben zu erstellen.

Phase 2.2
Die Vorhaben, die nach Phase 2.1 als zuschußfähig betrachtet werden, werden vom Refererat XI.B.2 mit Hilfe der anderen GD oder von Sachverständigen (zur Zeit arbeiten vier Beratungsunternehmen für XI.B.2) unter Berücksichtigung der Kriterien des *Life*-Informationspakets geprüft. Dies führt zur Erstellung einer Liste der engeren Auswahl (Liste "R+"), in die alle Vorhaben der Liste "R" (gegebenenfalls mit negativen Kommentaren) sowie die Projekte aufgenommen werden, deren Qualität eine eventuelle Unterstützung durch die Gemeinschaft rechtfertigt.

Phase 3.0
Auf der Grundlage der Sachverständigenlisten, die die nationalen Stellen vorlegen, beruft die Kommission je nach Arbeitsbereich Sachverständigengruppen ein, an der die Sachverständigen der Kommission teilnehmen. Die Bewertungen dieser Gruppen führen in jedem der vorrangigen Maßnahmenbereiche zu einer Liste von Vorhaben, die nach Qualitätskriterien geordnet werden.

Phase 3.1
Schließlich erstellt die Kommission - unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Phase 3.0, ihrer eigenen Bewertung und der finanziellen Möglichkeiten - die endgültige Liste der Vorhaben, die dem *Life*-Verwaltungsausschuß zur Genehmigung vorgelegt werden.

Hinsichtlich des Anteils der Finanzierung durch die Gemeinschaft werden in der Verordnung je nach Art der Maßnahmen Höchstsätze der finanziellen Unterstützung festgelegt. Ferner werden die finanziellen Aspekte noch einmal gesondert kontrolliert. Dies führt meist zu einer Verringerung des effektiven Prozentsatzes der beantragten Gemeinschaftsbeteiligung der Gemeinschaft, da bestimmte Ausgaben nicht als zuschußfähig betrachtet werden.

- Wahl der Interventionsmodalitäten

Bei diesem Finanzierungsinstrument wird auf verschiedene Finanzierungssarten zurückgegriffen (siehe Punkt 6). Eine 100 %ige Finanzierung ist nur in Ausnahmefällen vorgesehen, im allgemeinen erfolgt eine Kofinanzierung. Dadurch wird der Multiplikatoreffekt der ausgewählten Vorhaben noch verstärkt.
Bewertungs- und Begleitmaßnahmen innerhalb der Kommission werden jedoch vollständig übernommen.

- Wichtigste Unsicherheitsfaktoren, die die Ergebnisse der Maßnahmen beeinträchtigen können

Hierbei handelt es sich in erster Linie um technische Schwierigkeiten (z.B. neue Technologien).

9.3 Follow-up und Bewertung der Maßnahmen

a) Vorabbewertung
Da durch dieses Finanzierungsinstrument sehr breit gefächerte Demonstrationsmaßnahmen gefördert werden, wird für jede einzelne Maßnahme, für die eine Unterstützung beantragt wird, eine Vorabbewertung durchgeführt. Diese Einzelbewertungen wurden unter Punkt 9.2 ausführlich beschrieben.
Globale Bewertungen der Sektoren oder Bereiche, die unter den Anwendungsbereich des Instruments fallen, sind bisher noch nicht gerechtfertigt, da nur eine sehr beschränkte Anzahl von Maßnahmen pro Sektor durch das Instrument gefördert wird.

b) Bewertung laufender Maßnahmen
Die Kommission und/oder von ihr beauftragte Sachverständige kontrollieren durchschnittlich zweimal pro Jahr vor Ort, wie weit die geplanten Arbeiten fortgeschritten sind. In diesem Zusammenhang verfolgt die Kommission eine Präventivstrategie, um den Mittelempfängern durch kontinuierliche und systematische Beobachtung Verantwortung zu übertragen und technische oder verwaltungstechnische Probleme, die den Erfolg des Vorhabens gefährden könnten, rechtzeitig zu erkennen. Diese Kontrollen haben ferner globale Bedeutung, da mögliche Synergieeffekte zwischen einzelnen Vorhaben entdeckt und die nachfolgende Phase der Verbreitung der Ergebnisse vorbereitet werden kann.

c) Ex-post-Bewertung
Bei der Ex-post-Bewertung werden sowohl die Ergebnisse der einzelnen Vorhaben als auch der Bereiche, die unter den Anwendungsbereich des Instruments fallen, geprüft, und zwar insbesondere die verschiedenen industriellen Sektoren, in denen saubere Technologien zur Anwendung kommen. Die Kommission hat diesbezüglich den Verwaltungsausschuß damit beauftragt, eine Bewertungs- und Verbreitungsstrategie für das durch die finanzierten Vorhaben erworbene Know-How vorzuschlagen. In der ersten Phase werden anhand der gemachten Erfahrungen die Vorteile für die Umwelt bewertet und die wichtigsten Daten in Broschüren veröffentlicht. Im Laufe der zweiten Phase werden Treffen mit Vertretern bestimmter Sektoren (z.B. Papier, Kunststoff, Färberei, Oberflächenbehandlung) und/oder zwischen den Mitgliedstaaten organisiert, um dafür zu sorgen, daß die besten geprüften Lösungen genutzt werden, und um die Vorhaben im Hinblick auf eine einfachere Übertragbarkeit der Ergebnisse zu vernetzen.

9.4 Übereinstimmung mit der Finanzplanung

- Ist die Maßnahme in der Finanzplanung der GD für die betreffenden Jahre berücksichtigt? Ja

- Welchem in der Finanzplanung der GD festgelegten allgemeineren Ziel entspricht die Maßnahme? Das Instrument *Life* ist eine Maßnahme der GD XI zur Umsetzung von Umweltpolitik und Umweltrecht der Gemeinschaft.

10. VERWALTUNGSAUSGABEN (TEIL A DES HAUSHALTSPLANS)

Dieser Teil des Finanzbogens ist der GD XIX und der GD IX zu übermitteln. Die DG IX leitet ihn anschließend mit ihrer Stellungnahme an die GD XIX weiter.

10.1 Erfordert die Maßnahme eine Erhöhung des Personalsbestands der Kommission. Wenn ja, und wieviel? Nein (Ausnahme: Erweiterung)

10.2 Geben Sie bitte die durch die Maßnahme entstehenden Verwaltungs- und Personalausgaben an. Erläutern Sie die Berechnungsweise.

20.3.1995

BEWERTUNG DER AUSWIRKUNGEN

AUSWIRKUNGEN DER VORGESCHLAGENEN VERORDNUNG AUF DIE UNTERNEHMEN

Titel der vorgeschlagenen Verordnung: Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1973/92 des Rates zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Umwelt (LIFE)

Verordnungsvorschlag

Der Vorschlag betrifft die Durchführung der zweiten Phase des Finanzierungsinstruments LIFE unter Berücksichtigung der Erfahrungen der ersten Phase 1991-1995.

Aufgrund dieser Erfahrungen sollen die Finanzierungsmaßnahmen der Gemeinschaft durch eine Verringerung der in der Verordnung 1973/92 vorgesehenen Maßnahmenbereiche gebündelt und die Transparenz verbessert werden. Ferner wird angestrebt, die Verwaltungsverfahren durch eine eindeutige Beschreibung der Kriterien für die Auswahl und die Beurteilung von Vorschlägen, für die eine Finanzierung beantragt wird, zu vereinfachen.

Auswirkung auf die Unternehmen

Betroffener

Der Vorschlag bietet sowohl Organismen des öffentlichen Rechts als auch Unternehmen oder privaten Organismen die Möglichkeit, eine finanzielle Unterstützung zu beantragen.

Aufgrund der Verteilung der finanziellen Mittel und der Art der geplanten Maßnahmen - insbesondere Demonstrationsvorhaben oder technische Unterstützung - kann davon ausgegangen werden, daß die Unternehmen stärker von LIFE profitieren werden.

Verpflichtungen der Unternehmen aufgrund des Vorschlags

Grundlage dieses Vorschlags ist die Fähigkeit, Initiativen zu ergreifen, da sich finanzielle Möglichkeiten nur für diejenigen Unternehmen bieten, die entsprechende Anträge stellen. Der Vorschlag enthält keine Verpflichtungen; allerdings ergeben sich gewisse Anforderungen aus einem Wettbewerb, der auf der Qualität der Vorschläge basiert.

In diesem Zusammenhang wird durch die Festlegung transparenter Kriterien der freie und gleichberechtigte Zugang zu LIFE erleichtert, da weniger nicht-zuschußfähige Projekte vorgeschlagen und somit auch die Vorbereitungskosten reduziert werden.

In Artikel 2 (neuer) Buchstabe b des Vorschlags wird der Schwerpunkt auf innovative Maßnahmen in der Industrie gelegt, was - insbesondere die dynamischsten - Unternehmen der EU vollauf zufriedenstellen dürfte. Damit wird auf dem Weg zum Fortschritt und zu einer nachhaltigen Entwicklung auch der Wettbewerb unter den Unternehmen erleichtert.

Voraussichtliche wirtschaftliche Folgen des Vorschlags

Arbeitsmarkt

Der Vorschlag wird unzweifelhaft positive Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt haben, und zwar nicht nur, weil Maßnahmen durchgeführt werden, sondern auch weil der Einsatz innovativer und reproduzierbarer Verfahren stimuliert wird.

Investitionen und Unternehmensgründungen

Die finanzielle Unterstützung durch LIFE dürfte entsprechend den bereitgestellten Mitteln einen bedeutenden Multiplikatoreffekt auf die Investitionen haben.

Die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Gründung neuer Unternehmen lassen sich nur schwer abschätzen, doch kann von Unternehmensgründungen in den Bereichen ausgegangen werden, in denen Maßnahmen zur Demonstration neuer sauberer Technologien Erfolg haben.

Bestimmungen des Vorschlags, die der besonderen Lage kleiner und mittlerer Unternehmen Rechnung tragen (geringere oder unterschiedlichere Anforderungen)

Bei den Kriterien für die Auswahl zuschußfähiger Vorschläge spielen verschiedene Kategorien oder die wirtschaftliche Größe der Antragsteller keine Rolle, da LIFE nur die besten Vorschläge finanziell unterstützt.

Bericht über die Anwendung
der Verordnung über das Finanzierungsinstrument LIFE und über
die Bewertung der Gemeinschaftsaktionen für die Umwelt
GUA, MEDSPA, NORSPA und GANAT

INHALT

I. Einführung

II. Rückblick auf die Schaffung von Finanzierungsinstrumenten für die Umwelt und Durchführungsverordnungen

1. Vorgeschichte
2. Verordnungen über GUA (EWG/1872/84 und EWG/2242/87)
3. MEDSPA-Verordnung (EWG/563/91)
4. NORSPA-Verordnung (EWG/3908/91)
5. GANAT-Verordnung (EWG/3907/91)
6. LIFE-Verordnung (EWG/1973/92)

III. Durchführung der Instrumente

IV. Ergebnisse der Bewertung:

1. GUA-Saubere Technologien (1989-1990)
2. GUA-Biotope (1985-1991) und GANAT (1992)
3. MEDSPA (1986-1991)
4. NORSPA (1989-1991/92)
5. LIFE (1992)

V. Verwaltung der Finanzierungsinstrumente

1. Verfahren
2. Verwaltung der ausgewählten Projekte
3. Begleitmaßnahmen

VI. Das Instrument LIFE im Vergleich zu anderen Finanzierungsinstrumenten der Gemeinschaft für den Umweltschutz

VII. Schlußfolgerungen und Empfehlungen

Anhang 1: Tabellen

Anhang 2: Die gemeinschaftlichen Finanzierungsinstrumente und der Umweltschutz

ZUSAMMENFASSUNG

In diesem Bericht werden die Fortschritte bei der Anwendung der Verordnung zur Schaffung des Finanzierungsinstruments für die Umwelt (LIFE) insbesondere hinsichtlich der Verwendung der Mittel beschrieben. Ferner werden Vorschläge für etwaige Änderungen im Hinblick auf eine Fortführung der Maßnahme über die erste Phase hinaus formuliert.

Nach einem kurzen Rückblick auf die in LIFE zusammengefaßten Umweltmaßnahmen der Gemeinschaft werden in dem Bericht die in den vorrangigen Bereichen finanzierten Maßnahmen beschrieben und die nach Bereichen und Mitgliedstaaten aufgeschlüsselte Ausführung des Haushaltsplans statistisch dargestellt.

Da das Instrument erst vor kurzer Zeit geschaffen und nur eine begrenzte Anzahl von Vorhaben abgeschlossen wurde, können noch keine ausführlichen Schlußfolgerungen gezogen werden. Allerdings kommt der Bericht zu dem Ergebnis, daß die Maßnahmen der Gemeinschaft insgesamt positiv zu bewerten sind.

Die Schwierigkeiten bei der täglichen Verwaltung der Vorhaben zeigten, in welchen Punkten das Finanzierungsinstrument verbessert werden müßte. Dies betrifft folgende Bereiche: mehr Transparenz der Maßnahmenbereiche, mehr Effizienz des Instruments durch Diversifizierung der Forschungstätigkeiten und strukturellen Maßnahmen, transparentere Verfahren und eine bessere Nutzung der erzielten Ergebnisse.

Im Anhang werden die Finanzierungsinstrumente beschrieben, durch die Umweltmaßnahmen gefördert werden können.

I. EINFÜHRUNG

1. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1973/92 des Rates vom 23. Juli 1992 hat die Gemeinschaft ein Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE)[1] geschaffen, in das die gemeinschaftlichen Programme und Maßnahmen, die der Rat seit 1984 verabschiedet hat, in einer neuen Struktur einbezogen werden. Das Instrument soll zur Entwicklung und Umsetzung der gemeinschaftlichen Umweltpolitik und des gemeinschaftlichen Umweltrechts beitragen. In der Verordnung werden die Modalitäten für Maßnahmen der ersten Phase, die am 31. Dezember 1995 ausläuft, beschrieben.
Nach Artikel 14 dieser Verordnung unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 1994 einen Bericht über den Stand der Anwendung dieser Verordnung sowie Vorschläge für etwaige Änderungen im Hinblick auf eine Fortführung der Maßnahme über die erste Phase hinaus.

 Weiter heißt es in Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung, daß die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Fortschritte bei der Durchführung von LIFE und insbesondere bei der Verwendung der Mittel unterbreitet.

 Dieser Bericht wurde erstellt, um die Verpflichtungen der Artikel 12 und 14 zu erfüllen.

 In diesem Bericht soll keine Analyse des Kosten-Nutzen-Verhältnisses vorgenommen werden. Die Vielzahl der Maßnahmenbereiche, die begrenzte Anzahl der Demonstrationsvorhaben, die in jedem dieser Bereiche finanziert werden konnte, und die wenigen abgeschlossenen Vorhaben machen eine solche Analyse nicht möglich. Diese wird am Ende der zweiten Phase des Instruments erfolgen.

2. Die Bewertung von Tätigkeiten im Rahmen von Initiativen, die dem Instrument LIFE vorausgingen, ist aus verschiedenen Gründen sinnvoll:

 - Verbindungen zwischen diesen Initiativen und dem Instrument LIFE werden aufgezeigt: erstere waren bei der Festlegung der Ziele und der Anwendungsmodalitäten eine wichtige Inspirationsquelle für LIFE;
 - die Bewertung der Ergebnisse und die Schlußfolgerungen gewinnen dank der Erweiterung des Bewertungszeitraums (1986-1993) an Bedeutung;
 - schließlich können die Verpflichtungen aus den Verordnungen über diese Instrumente erfüllt werden.

3. Der Bericht befaßt sich ferner mit folgenden Aspekten: Verwaltung des Instruments, Verfahren für die Auswahl der Vorschläge, Überwachung der Tätigkeiten der ausgewählten Vorhaben und Effizienz des Instruments LIFE im Hinblick auf die gesetzten Ziele.

1 ABl. Nr. L 206 vom 22.7.92, S. 1

Diese kritische Überprüfung dient in erster Linie der Formulierung von Vorschlägen, die es ermöglichen, das Instrument LIFE in der zweiten oder sogar im letzten Teil der ersten Phase effizienter zu machen, stärker den Prioritäten des derzeit laufenden Fünften Umweltaktionsprogramms anzunähern und den Erwartungen der Mitgliedstaaten optimal gerecht zu werden.

4. Die Einbeziehung der Umwelt in die anderen politischen Maßnahmen der Gemeinschaft - ob im Bereich der Forschung, der sozioökonomischen oder der technologischen Entwicklung - hat in den letzten Jahren dazu geführt, daß aus dem Haushalt der Gemeinschaft mehr Mittel für Umweltaktionen zur Verfügung gestellt wurden.

In diesem Bericht werden die wichtigsten einschlägigen Finanzierungsinstrumente genannt und zusammenfassend beschrieben. Somit werden die Informationen, die die Kommission dem Rat 1990 mit dem Vorschlag für die LIFE-Verordnung vorlegte, ergänzt und aktualisiert.

II. RÜCKBLICK AUF DIE SCHAFFUNG VON FINANZIERUNGSINSTRUMENTEN FÜR DIE UMWELT UND DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNGEN

1. Vorgeschichte

Im Jahr 1982 hat das Europäische Parlament im Verlauf der Erörterungen über die Annahme des Haushalts für dieses Haushaltsjahr zum ersten Mal Verpflichtungsermächtigungen zur Finanzierung von Analysen und Pilotprojekten für den Umweltschutz genehmigt.

In jenem Jahr stand ein Betrag von 6,5 Mio. ECU zur Verfügung, der auf vier verschiedene Bereiche verteilt werden mußte:

- Mittel zur Entwicklung sogenannter "sauberer" Technologien, die wenig oder keine Verschmutzung verursachen und Ressourcen schonender nutzen (1,5 Mio. ECU);
- Schutz der natürlichen Umwelt in bestimmten empfindlichen Gebieten von gemeinschaftlichem Interesse (2,5 Mio. ECU);
- Durchführung von Gemeinschaftsvorschriften über bestimmte Formen der Verschmutzung (1 Mio. ECU);
- Maßnahmen im Bereich des Umweltschutzes, die die Schaffung neuer Arbeitsplätze begünstigen (1,5 Mio. ECU).

Dieser Betrag wurde 1983 auf 2,850 Mio. ECU gekürzt, wobei nur die sauberen Technologien mit 1,5 Mio. ECU den gleichen Betrag im Haushalt zugewiesen bekamen wie 1982. Diese Maßnahme kann als Vorbereitung der ersten Gemeinschaftsinitiative auf dem Gebiet des Umweltschutzes angesehen werden, die vom Rat offiziell beschlossen und in einer "ad hoc"-Verordnung geregelt wurde.

Denn nach mehrmaligem Ersuchen des Parlaments legte die Kommission dem Rat im Januar 1983 einen entsprechenden Vorschlag für eine Rechtsgrundlage für Maßnahmen vor, die sich insbesondere auf die finanzielle Unterstützung der zwei folgenden vorrangigen Bereiche bezog: die sogenannten "sauberen" Technologien und der Schutz bestimmter empfindlicher Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse.

2. Verordnungen über GUA (EWG/1872/84 und EWG/2242/87)

2.1 Die erste Verordnung über gemeinschaftliche Umweltaktionen (GUA) wurde vom Rat am 28. Juni 1984 angenommen; sie bezog sich auf einen Zeitraum von drei Jahren vom 4. Juli 1984 bis zum 3. Juli 1987 und verfügte über Mittel von 13 Mio. ECU, von denen 50 % für den Bereich "Biotope" veranschlagt wurden. Die Verpflichtungsermächtigungen beliefen sich exakt auf 13,450 Mio. ECU; 6,825 Mio. ECU waren für den Bereich "Biotope" vorgesehen.

Die Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung wurde für folgende Maßnahmen geboten:

a) Demonstrationsvorhaben zur Entwicklung neuer "sauberer" Technologien;
b) Demonstrationsvorhaben zur Erarbeitung neuer Meßtechniken und -verfahren und zur Überwachung der Qualität der natürlichen Umwelt;
c) Vorhaben mit Anstoßcharakter, die - in Anwendung der Richtlinie 74/409/EWG des Rates - zur Erhaltung oder Wiederherstellung hochgradig bedrohter Lebensräume gefährdeter Arten von besonderer Bedeutung für die Gemeinschaft beitragen.

Bei den beiden ersten Bereichen war die finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft auf höchstens 30 % der Projektkosten begrenzt, während für Maßnahmen zugunsten von Biotopen eine Unterstützung von bis zu 50 % der Kosten gewährt werden konnte.

Bei den Vorhaben für saubere Technologien wurde in der Verordnung besonderer Wert auf den Innovations- und Demonstrationscharakter gelegt und Initiativen bevorzugt, die sich auf Verschmutzungsquellen bezogen, denen wegen ihrer Emissionsmenge und ihrer besonderen Gefahr für die Umwelt eine vorrangige Bedeutung zukommt.
Die Kommission wurde bei der Entscheidung über alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Aktion von einem beratenden Ausschuß unterstützt. Bei Meinungsverschiedenheiten mit einem Mitgliedstaat war ein Verfahren zur Befassung des Rates vorgesehen.
Anhang I der Verordnung enthielt ein Verzeichnis der Industriezweige, denen Unterstützung für saubere Technologien gewährt werden konnte.

2.2 Mit der Annahme der Verordnung (EWG) Nr. 2242/87[2] durch den Rat konnten die GUA für einen Zeitraum von vier Jahren, der am 29 Juli 1991 auslief, wieder aufgenommen werden. Die wichtigsten Änderungen gegenüber der vorherigen Verordnung bezogen sich auf folgende Punkte:

a) Die Erweiterung um drei neue Maßnahmenbereiche:

- Demonstrationsvorhaben zur Entwicklung von Techniken für die Rückgewinnung und Wiederverwertung von Abfällen, einschließlich Abwasser;
- Demonstrationsvorhaben zur Entwicklung von Techniken zur Ermittlung und Sanierung von Standorten, die durch Abfälle und/oder gefährliche Stoffe verseucht sind;
- Vorhaben mit Anstoßcharakter, die zum Schutz oder zur Sanierung der durch Brände, Erosion und Desertifikation bedrohten oder verschlechterten Böden beitragen.

b) Für die vier Jahre wird ein Betrag von 24 Mio. ECU für erforderlich gehalten. Bemerkenswert ist, daß nicht mehr von einer Aufteilung des Betrages zwischen "Naturschutz" und "sonstigen Bereichen" gesprochen wird;

2 ABl. Nr. L 207 vom 29.7.87, S. 8

c) die prozentuale Beteiligung der Gemeinschaft stieg von 30 % auf 50 % für Projekte über neue Meßtechniken und -verfahren sowie für Maßnahmen zum Schutz der durch Brände, Erosion und Desertifikation bedrohten Böden; Die Höchstgrenze der Beteiligung bei Projekten im Bereich "Biotope" wurde (allerdings nur in Ausnahmefällen) von 50 % auf 75 % angehoben;

d) der Anhang, in dem die vorrangigen Bereiche festgelegt waren, entfiel.

3. MEDSPA-Verordnung (EWG/563/91)

Mit der Veröffentlichung einer ersten Mitteilung betreffend den Schutz der Umwelt im Mittelmeerbecken[3] verfolgte die Kommission 1984 keinen sektorbezogenen Ansatz mehr, sondern berücksichtigte die geographischen Merkmale einiger besonders bedrohter Regionen.
Das vorgeschlagene Konzept bestand darin, eine Strategie und einen Aktionsplan zu erarbeiten, um günstige Bedingungen für die harmonische Entwicklung der sozioökonomischen Aktivitäten dieser Region zu schaffen. Die Kommission sah eine Bedenkzeit von drei Jahren vor, bevor ein Bündel zusammenhängender Maßnahmen erarbeitet wurde.

Diese Vorbereitungsphase (1986-1988) sollte im wesentlichen folgendermaßen genutzt werden:

- genauere Festlegung der vorrangigen Tätigkeitsbereiche;
- Prüfung der Möglichkeiten zur Zusammenarbeit zwischen Anrainerstaaten;
- Erprobung der Effizienz von Maßnahmen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Umweltprobleme.

Die im Haushalt veranschlagten Mittel beliefen sich 1986 auf 900.000 ECU, 1987 auf 1.000.000 ECU und 1988 auf 1.500.000 ECU.

Nach Ablauf dieser Vorbereitungszeit übermittelte die Kommission dem Rat im November 1988 eine Mitteilung über den Schutz der Umwelt in der Mittelmeerregion[4], in der die Grundzüge der Strategie und des Aktionsplans für einen Zeitraum von zehn Jahren beschrieben wurden. Diese Mitteilung wurde ein Jahr später durch einen Vorschlag für eine Verordnung ergänzt, in der die erforderlichen Finanzmittel und die Modalitäten der Verwendung dieser Mittel festgelegt waren.

Der Rat äußerte sich zu dieser Initiative am 4. März 1991 mit der Annahme der Verordnung (EWG) Nr. 563/91 über eine Gemeinschaftsaktion zum Schutz der Umwelt im Mittelmeerraum (MEDSPA)[5].

3 KOM(84) 206 endg.

4 KOM(88) 392 endg.

5 ABl. Nr. L 63 vom 9.3.91, S.1

Zum ersten Mal reichte hier eine Maßnahme, deren wichtigstes Ziel der Schutz der Umwelt war, über die Grenzen der Gemeinschaft hinaus und erstreckte sich auf den gesamten Mittelmeerraum, einschließlich der nicht der Gemeinschaft angehörenden Länder. Es ist darauf hinzuweisen, daß auch der Teil der iberischen Halbinsel südlich des Tajo/Tejo in diese Initiative einbezogen wurde.
Die Aktion MEDSPA war für einen Zeitraum von zehn Jahren vorgesehen und in zwei Phasen von jeweils fünf Jahren unterteilt. Für die beiden ersten Jahre war ein Betrag von 25 Mio. ECU veranschlagt.

Wie bereits bei der Verordnung über GUA konnte die prozentuale Beteiligung der Gemeinschaft je nach Art des Vorhabens (private Investitionen, abgesehen von Infrastrukturvorhaben oder Pilot- und Demonstrationsvorhaben) zwischen 30 % und 50 % betragen; für Sensibilisierungs- oder Informationsaktionen oder Maßnahmen auf Vorschlag der Kommission war allerdings eine Finanzierung von 100 % der Kosten vorgesehen.

Die Kommission wird bei der Durchführung der Aktion von einem Verwaltungsausschuß unterstützt, in dem über Entscheidungen abgestimmt wird. In Streitfällen entscheidet der Rat mit qualifizierter Mehrheit.

Im Anhang der Verordnung sind die förderungswürdigen vorrangigen Bereiche festgelegt:

innerhalb der Gemeinschaft:

- Abwässer und feste Abfälle kleiner Küstenstädte;
- Klärschlamm sowie toxische und gefährliche Abfälle;
- Bilgenwasser;
- integrierte Bewirtschaftung von Biotopen;
- Schutz vor Bränden, Desertifikation und Küstenerosion;

in Mittelmeerländern, die nicht zur Gemeinschaft gehören:

- Schaffung von Verwaltungsstrukturen;
- politische Maßnahmen und Aktionsprogramme.

Bemerkenswert ist die starke Übereinstimmung dieser Prioritäten mit denen, die im Rahmen des Programms ENVIREG festgelegt wurden; hier zeigt sich, daß eines der Ziele von MEDSPA darin bestand, dieses Programm regionaler Umweltmaßnahmen auf Initiative der Kommission zu ergänzen.

4. NORSPA-Verordnung (EWG/3908/91)

Um alle See- und Küstengebiete der Gemeinschaft, vor allem die besonders empfindlichen und bedrohten Gebiete, miteinzubeziehen, wurde eine Verordnung zum Schutz der Umwelt in den Küstenregionen und Küstengewässern der Irischen See, der Nordsee, des Ärmelkanals, der Ostsee und des Nordost-Atlantiks sowie der Azoren, Madeiras und der Kanarischen Inseln (NORSPA) als Ergänzung zu der mit dem Programm MEDSPA bereits für den Mittelmeerraum eingeleiteten Initiative erarbeitet.

Die Verordnung wurde im Dezember 1991 vom Rat angenommen[6] und trat am 31.12.1991 in Kraft; die Geltungsdauer der Verordnung endete am 23. Juli 1992 mit dem Inkrafttreten der Verordnung über das Finanzierungsinstrument LIFE.

Trotz dieser kurzen Geltungsdauer war das Programm mit einem Betrag von 16,420 Mio. ECU ausgestattet, die folgendermaßen aufgeteilt wurden:
- 2 Mio. ECU für die Vorbereitungsphase im Jahr 1989
- 5,5 Mio. ECU für das Jahr 1991, zu denen noch 3,2 Mio. ECU, die vom Europäischen Parlament zugunsten der neuen deutschen Bundesländer bewilligt wurden, und 5,72 Mio. ECU aus der Haushaltslinie LIFE 1991 hinzukamen.

Die Verordnung über NORSPA entsprach weitgehend der Verordnung über MEDSPA; allerdings wich sie bei der Liste der vorrangigen Maßnahmen für das betreffende Gebiet in folgenden Punkten von dieser ab:

- Verringerung der Nährstoffeinträge sowie der Einträge an toxischen, langlebigen und bioakkumulierenden Stoffen
- Verringerung der Versenkung von Klärschlamm und kontaminiertem Baggergut
- beschleunigte Anwendung der Emissionsnormen für punktuelle Schadstoffquellen.

In folgenden Punkten stimmte die Verordnung mit der Verordnung über MEDSPA überein:

- Behandlung von Bilgenwasser
- integrierte Bewirtschaftung von Biotopen
- Erhaltung des Lebens im Meer
- Schutz des Bodens, der durch Waldbrände und Küstenerosion bedroht ist
- Maßnahmen zugunsten von Drittländern.

5. GANAT-Verordnung (EWG/3907/91)

Als die Verordnung über GUA auslief und die Gemeinschaft (mit dem Vorschlag für eine Richtlinie zum Schutz der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten) gerade ihre Befugnisse im Bereich des Naturschutzes erweiterte, verabschiedete der Rat im Dezember 1991 eine weitere Initiative zum Schutz der Natur: "GANAT": Gemeinschaftliche Aktionen zum Naturschutz (ABl. Nr. L 370 vom 31.12.91).

6 ABl. Nr. L 370 vom 31.12.91, S. 28

Mit diesem Finanzierungsinstrument konnten Maßnahmen zum Schutz von Vögeln und Gebieten im Rahmen der "Vogelschutz-Richtlinie" sowie Maßnahmen zum Schutz anderer gefährdeter Arten und Lebensräume - im Vorgriff auf die "Habitat-Richtlinie" - von der Gemeinschaft finanziell unterstützt werden. Allerdings wurde die Verordnung über GANAT schon nach kurzer Zeit durch die Annahme einer neuen Verordnung abgelöst, die alle Aspekte des Umweltschutzes umfaßte: die Verordnung über das Finanzierungsinstrument LIFE, die nahezu gleichzeitig mit der Habitat-Richtlinie im Mai 1992 verabschiedet wurde.

6. LIFE-Verordnung (EWG/1973/92)

Die Notwendigkeit, die gemeinschaftlichen Initiativen zum Umweltschutz durch eine Bündelung der Mittel unter einem einzigen Finanzierungsinstrument zu koordinieren, zeigte sich erneut 1990, als versucht wurde, die Effizienz der Maßnahmen zu verbessern und die Verwaltungskosten zu verringern.
Das Parlament beschloß, im Haushalt von 1990 eine entsprechende Haushaltslinie, allerdings noch ohne Mittelzuweisung, einzuführen: den Europäischen Umweltfonds. Die Zweckmäßigkeit eines solchen Fonds wurde auf dem Europäischen Rat in Dublin erörtert und auch innerhalb der verschiedenen Gemeinschaftseinrichtungen eingehend diskutiert.
Keine der vorgeschlagenen Lösungen für die Finanzierung dieses Fonds konnte alle politischen Entscheidungsträger überzeugen. Somit wurde die Idee aufgegeben.

Anschließend wurde eine Unterscheidung zwischen strukturellen Umweltmaßnahmen sowie vorbereitenden und Demonstrationsvorhaben getroffen. Für erstere waren die Strukturfonds und später der Kohäsionsfonds zuständig, für die zweiten ein einziges Instrument, in dem die verschiedenen bestehenden Instrumente zur Förderung der gemeinschaftlichen Umweltpolitik zusammengefaßt wurden. LIFE ersetzt sowohl formal als auch inhaltlich die Verordnungen über GUA (bereits außer Kraft), MEDSPA, NORSPA und GANAT.

Die am 21. Mai 1992 angenommene Verordnung zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Umwelt (LIFE)[7] ist für den Zeitraum 1991-1995 mit einem geschätzten Haushalt von 400 Mio. ECU ausgestattet.

Die folgende Tabelle zeigt, wie diese Mittel unter Berücksichtigung der den Vorläuferinitiativen von LIFE im Jahr 1991 zugewiesenen Beträge aufgeteilt wurden:

[7] ABl. Nr. L 206 vom 22.7.92, S. 1

HAUSHALTSVOLLZUG LIFE (1991 bis 1995)								
Jahr	operationelle Mittel			Ausgaben	Insgesamt		Insgesamt (kumulativ)	
	B4-320/B4-350		B7-810	Verwaltung				
	Vorentwurf	Haushalt			Vorentwurf	Haushalt	Vorentwurf	Haushalt
	1	2	3	4	4=1+3+4	5=2+3+4	6	7
1991		33,689	0,996	1,869		36,554		
1992		88,414	3,063	3,965		95,442		131,996
1993		65,303	3,500	1,167		69,970		201,966
1994		95,499	4,775	1,200		101,474		303,440
1995	89,500	95,000	5,750	1,300	96,550	102,050	399,990	405,490
INSGES.		377,905	18,084	9,501		405,490		

III. DURCHFÜHRUNG DER INSTRUMENTE

Von 1987 bis 1991 wurden im Rahmen des **GUA**-Programms 53 Projekte zum Schutz von Biotopen und 55 Vorhaben im Bereich der sauberen Technologien finanziert. 1992 erhielten 12 Vorhaben für den Umweltschutz eine Unterstützung aus GANAT.
Die Zuschüsse der Gemeinschaft belaufen sich insgesamt auf 41 Mio. ECU, was bei Gesamtinvestitionen von beinahe 92 Mio. ECU einem durchschnittlichen gemeinschaftlichen Zuschuß von 44,5 % entspricht.

Von 1986 bis 1992 wurden aus dem **MEDPSA**-Programm 197 Vorhaben mit insgesamt etwa 36 Mio. ECU unterstützt, was bei Gesamtinvestitionen von 103,6 Mio. ECU einem durchschnittlichen gemeinschaftlichen Zuschuß von 35 % entspricht.

Durch die 14 Vorhaben, die durch **NORSPA** mit 16 Mio. ECU gefördert wurden, konnten Mittel in einer Gesamthöhe von 40,65 Mio. ECU mobilisiert werden.

Während der ersten beiden Jahre der Durchführung von **LIFE** (1992-1993) wurden 225 Vorhaben, darunter 45 für den Naturschutz, mitfinanziert.
Die Gesamtinvestitionen dieser Vorhaben belaufen sich auf 406 Mio. ECU; davon wurden 135,407 Mio. ECU durch LIFE finanziert.

Die Tabellen 1 bis 4 des Anhangs I zeigen die Verteilung des gemeinschaftlichen Zuschusses nach Jahren und vorrangigen Bereichen gemäß des Anhangs der LIFE-Verordnung.

In den Tabellen 5 und 6 des Anhangs I sind die Maßnahmen sämtlicher bewerteter Instrumente mit Angabe der Verteilung nach Empfängerländern zusammengefaßt.

IV. ERGEBNISSE DER BEWERTUNG

1. Lehren aus der Vergangenheit

Die Anzahl der Vorhaben, die durch die Programme GUA, MEDPSA, NORSPA, GANAT und LIFE seit deren Schaffung bis zum Jahr 1993 eine finanzielle Unterstützung erhielten, beläuft sich auf 597. Die Bewertung wurde auf Vorhaben beschränkt, die bis zum 31. März 1994 abgeschlossen oder aufgegeben worden waren, und bezog sich auf insgesamt 258 Vorhaben. Sie basiert auf der Bewertung der Kommissionsdienststellen und der Berater, die sie bei der Verwaltung unterstützen, sowie auf Unterlagen, die bei der Durchführung der einzelnen Vorhaben erstellt wurden, wie Abschlußberichte, Unterlagen von Konferenzen und Symposien oder Presseberichte.

Ferner hat sich die Kommission mit einem Fragebogen an die Einrichtungen gewandt, die finanzielle Mittel erhalten haben, um auf eine Reihe von Fragen eine Stellungnahme der für die Vorhaben verantwortlichen Personen zu erhalten. Dadurch sollte festgestellt werden, wie die Tätigkeiten abliefen, welches die wichtigsten Ergebnisse sind und vor allem ob die Demonstrationsvorhaben einen Multiplikator- und Verbreitungseffekt hatten.
Aus den zahlreichen Antworten (90 %) konnte die Kommission wichtige Erkenntnisse über die Durchführungsbedingungen der Vorhaben, mögliche Schwierigkeiten, die Auswirkungen der Vorhaben auf die Umwelt und entsprechende ordnungspolitische Entscheidungen sowie über ihre weitere Entwicklung nach Beendigung der vertraglichen Beziehungen mit der Kommission gewinnen.

1.1. GUA - Saubere Technologien (1989-1990)

Die Hälfte der Vorhaben von GUA 88 und 71,5 % der Vorhaben von GUA 89 haben unter technologischen und wirtschaftlichen Aspekten zu sehr guten Ergebnissen geführt.
23 % bzw. 9,5 % führten zu mittleren Ergebnissen, wobei zwar technologisch interessante Lösungen vorgeschlagen wurden, die wirtschaftliche Durchführbarkeit der Vorhaben aber Probleme verursachte.
27 % bzw. 9,5 % der Vorhaben führten zu schlechten Ergebnissen.
Bei den übrigen 9,5 % von GUA 89 handelt es sich um noch nicht abgeschlossene Vorhaben.

Angesichts der besonderen Schwierigkeiten, die es im Bereich der neuen Technologien gibt, ist dies ein äußerst positives Ergebnis.

Der deutliche Rückgang von Vorhaben mit schlechten Ergebnissen (von 27 % auf 9,5 %) innerhalb eines Jahres, zeigt, daß aufgrund praktischer Erfahrungen bestimmte Mängel beseitigt werden konnten.
Für ein schlechtes Ergebnis gab es vor allem folgende Gründe:

- Aufgabe seitens des Antragstellers aufgrund von Schwierigkeiten bei der Mobilisierung der ergänzenden Finanzierung, bei der Erlangung der erforderlichen Genehmigungen durch die örtlichen Behörden oder aufgrund anderer technischer Schwierigkeiten, wie der Weggang der entsprechenden Fachleute für die erprobten Technologien;

- Konkurs des Unternehmens;
- in einem einzigen Fall wurde der Abbruch von der Kommission beschlossen, da Unregelmäßigkeiten in der Buchführung aufgetreten waren und der Vertragspartner sich geweigert hatte, Kontrollen zuzulassen.

Von den 24 Vorhaben des Bereichs GUA "Saubere Technologien", für die der Fragebogen beantwortet wurde, wurde bei einem Drittel angegeben, daß es bei der Beantragung der Finanzierung Schwierigkeiten gegeben habe. Die wichtigsten Ursachen hierfür waren

1. Schwierigkeiten, die Ergänzungsfinanzierung zu gewährleisten
2. mangelnde Informationen über den Inhalt des Programms
3. zu kurze Fristen für die Antragstellung;

weitere, allerdings weniger bedeutende Ursachen waren

4. verwaltungstechnische Verzögerungen innerhalb des Unternehmens
5. verwaltungstechnische Verzögerungen seitens der Kommission.

Bei einem relativ großen Teil der Vorhaben (40 %) werden Vorteile wie wirtschaftliche, soziale oder kommerzielle Verbesserungen im Zusammenhang mit der Schaffung von Arbeitsplätzen, der Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Wiederverwertung von Rohstoffen angegeben.
Bei den übrigen 60 % ist es für eine solche Beurteilung noch zu früh.

37 % der Vorhaben wurden entweder in demselben Industriezweig oder in anderen Industriezweigen bereits reproduziert.

Bei allen Vorhaben wurden Förderungsmaßnahmen geplant oder durchgeführt, wobei Veröffentlichungen in Fachzeitschriften, die Veranstaltung von Seminaren, Workshops und Messen und die Veröffentlichung von Broschüren bevorzugt wurden.

1.2. GUA - Biotope (1985-1991) und GANAT (1992)

Bei einem einzigen Vorhaben sind in der Vorbereitungsphase Schwierigkeiten aufgetreten; diese sind auf verwaltungstechnische Verzögerungen innerhalb des Unternehmens und auf Schwierigkeiten bei der Kofinanzierung zurückzuführen.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind 64 Vorhaben beendet, 5 Vorhaben wurden teilweise durchgeführt und 5 Vorhaben wurden vorzeitig abgebrochen.
Die Gründe für den vorzeitigen Abbruch liegen in Problemen des Grundeigentums, beim Erwerb von Grundeigentum oder dem Abschluß langfristiger Pachtverträge.

Von den 69 durchgeführten Vorhaben wurden bei 53 Vorhaben die angestrebten Ziele vollständig erreicht. Bei 15 Vorhaben wurden die Ziele teilweise erreicht, bei einem Vorhaben konnten die Ziele nicht erreicht werden.

Unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der betreffenden Gebiete bezogen sich - abgesehen von 7 Vorhaben, für die dieses Merkmal nicht relevant war (Vorhaben des Typs "Datenbanken"), und von 2 Vorhaben, die sich auf nicht geschützte Gebiete bezogen - von den übrigen 60 Vorhaben 24 auf Gebiete, die im Rahmen eines internationalen Übereinkommens geschützt sind. Nach Abschluß des entsprechenden Vorhabens standen 6 weitere Gebiete auf dieser Liste, 3 davon als Vorschlag zur Aufnahme in die Liste. 24 der betreffenden Gebiete wurden als Gebiete von gemeinschaftlichem Interesse eingestuft, nach Durchführung des entsprechenden Vorhabens gehörten 25 weitere Gebiete in diese Kategorie, bei einem Gebiet stand eine entsprechende Einstufung noch aus. 25 Gebiete wurden auf nationaler Ebene geschützt, hinzu kamen noch 13 weitere sowie 2, die gerade eingestuft werden. 13 Gebiete schließlich wurden auf regionaler Ebene geschützt; hier kommen nach Beendigung des entsprechenden Vorhabens noch 9 weitere Gebiete hinzu, 2 werden derzeit eingestuft.

Diese lange Liste von Gebieten zeigt, inwieweit das Interesse an einer Unterstützung durch die Gemeinschaft den politischen Entscheidungsprozeß zur Einstufung von Lebensräumen als geschützte Gebiete mit offiziellem Rechtsstatus in Gang bringen oder beschleunigen kann.

Neben den positiven Auswirkungen auf die Umweltqualität und die natürlichen Lebensräume ist festzustellen, daß die Durchführung der Vorhaben in 23 Fällen zu einer Stärkung der NRO als Partner bei der Verwaltung der Vorhaben und in 13 Fällen zu alternativen oder zusätzlichen Einnahmequellen für die Ortsansässigen (Schaffung von Arbeitsplätzen im Handel und Gaststättengewerbe, als Führer durch Naturgebiete, Wachpersonal usw.) geführt hat.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß von den 69 untersuchten Vorhaben 55 zur Schaffung folgender Arbeitsplätze beigetragen haben: 195 Vollzeitarbeitsplätze, 66 Teilzeitarbeitsplätze, 52 vorübergehende Arbeitsplätze (darunter 4 Behindertenarbeitsplätze) und 67 Saisonarbeitsplätze.

Insgesamt wurden aufgrund der 68 GUA-Vorhaben und 1 GANAT-Vorhaben 380 Arbeitsplätze geschaffen. Hierbei sind die zahlreichen Arbeitsplätze, die bei der Durchführung der Vorhaben geschaffen wurden, noch nicht mitgerechnet; dies sind bei 66 Vorhaben 703 Arbeitsplätze.

1.3. MEDSPA (1986-1991)

Bisher liegt die Zahl der im Rahmen dieses Programms abgeschlossenen Vorhaben bei 130 von insgesamt 197 Vorhaben.
14 Vorhaben (7 %) wurden vorzeitig abgebrochen, ohne ein Ergebnis zu liefern; 3 Vorhaben wurden teilweise durchgeführt, führten jedoch zu keinem zufriedenstellenden Ergebnis.

Für den vorzeitigen Abbruch der Vorhaben wurden folgende Gründe angegeben:

- betrügerischer Konkurs des Unternehmens (1 Fall)
- technische Schwierigkeiten und Änderung des Programms aufgrund von Naturkatastrophen (1 Fall)
- Regierungswechsel nach Kommunalwahlen und mangelndes Interesse der neuen Behörden (3 Fälle)
- keine Möglichkeit der Kofinanzierung aufgrund eines Rückzugs der Geldgeber (3 Fälle)
- technische Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Verfahren (4 Fälle)
- Rücktritt eines der beiden Partner bei Vorhaben mehrerer Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (2 Fälle).

Die Gründe für Teilergebnisse sind in einem Fall auf den Versuch des Beraters zurückzuführen, während der Durchführung des Vorhabens die ursprüngliche Sichtweise zu verändern; in einem anderen Fall hängen sie mit Gründen der Sicherheit der Berater aufgrund der innenpolitischen Lage im Empfängerland zusammen. Bei einem dritten Vorhaben traten technische Schwierigkeiten auf, die zu einem Abbruch der laufenden Tätigkeiten führten.

Bei 20 % der Begünstigten traten bei der Antragstellung Schwierigkeiten aus folgenden Gründen auf (in der Reihenfolge ihrer Wichtigkeit):

- verwaltungstechnische Verzögerungen innerhalb der eigenen Organisation (30 %)
- ein zu langwieriges Entscheidungsverfahren innerhalb der Kommission (30 %)
- zu kurze Fristen für die Antragstellung (20 %)
- Schwierigkeiten bei der Gewährleistung der Kofinanzierung (20 %).

Angesichts der unterschiedlichen Bereiche der finanziellen Unterstützung im Rahmen des Programms MEDSPA, lassen sich nicht alle positiven Ergebnisse der Vorhaben aufzählen.
Sie reichen vom technologischen Erfolg (29 Fälle), über soziale Vorteile (22 Fälle), wirtschaftlichen Erfolg (7 Fälle) bis zur Vervielfältigung der Ergebnisse des Vorhabens (22 Fälle).

50 Vorhaben haben zur Verbesserung der Umweltpolitik, 31 zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung, 39 zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten und 34 zu einer besseren Zusammenarbeit mit Drittländern beigetragen.

Bei den Vorhaben für technische Hilfe an Drittländer im Mittelmeerraum muß die große Zufriedenheit der zuständigen Behörden der entsprechenden Länder besonders hervorgehoben werden; in den entsprechenden Kommentaren wurde die Art der Zusammenarbeit mit der Kommission in den höchsten Tönen gelobt.

1.4. NORSPA (1989-1991/92)

Im Rahmen des Programms NORSPA wurden insgesamt 38 Vorhaben finanziert, von denen 17 abgeschlossen wurden. Keines der Vorhaben wurde vorzeitig abgebrochen.

Bei 4 Vorhaben wurden Schwierigkeiten bei der Beantragung der finanziellen Unterstützung angegeben. Hierfür wurden folgende Gründe genannt: mangelnde Information über den Inhalt des Programms, verwaltungstechnische Verzögerungen innerhalb der eigenen Verwaltung, zu langwierige Entscheidungsverfahren innerhalb der Kommission, Schwierigkeiten bei der Gewährleistung der Kofinanzierung.

Bei einem der 14 Vorhaben wurden die im Vorschlag genannten Ziele nur teilweise erreicht.

10 Vorhaben haben zur Verbesserung der Umweltpolitik beigetragen, bei 6 Vorhaben konnten Instrumente zur Umsetzung dieser Politik entwickelt werden und 7 Vorhaben führten mit Erfolg zu innovativen Technologien.

Soziale und wirtschaftliche Vorteile stellten sich bei 3 Vorhaben ein und bei 7 weiteren wurde die entwickelte Technologie an anderer Stelle reproduziert. Förderungsmaßnahmen wurden im Rahmen von 9 Vorhaben durchgeführt.

Für eine bessere Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten sorgten 10 Vorhaben; in 9 Fällen waren an dieser Zusammenarbeit Drittländer beteiligt.

1.5. LIFE (1992)

Von 182 im Rahmen von LIFE finanzierten Vorhaben, wurden nur vier abgeschlossen und zwei nach der Auswahl abgebrochen.
Die Gründe für den Abbruch lagen darin, daß die Vorhaben nicht in der ursprünglich geplanten Form durchgeführt werden konnten.

Da zu wenige Vorhaben abgeschlossen wurden, ist keine repräsentative Analyse möglich. Dennoch kann generell festgestellt werden, daß die Erfahrung der Initiativen, die LIFE vorausgingen, in der Anfangsphase des Instruments LIFE bestätigt wurde.

2. Laufende Tätigkeiten: LIFE 1993-1994

Die bei den Haushaltsdebatten 1993 und 1994 erfolgte Prüfung der Vorhaben von LIFE lieferte interessante Informationen über die Verteilung der Vorschläge nach vorrangigen Bereichen und über den Anteil der aus den eingegangenen Vorschlägen ausgewählten Vorhaben.

Wie Tabelle 7 des Anhangs I entnommen werden kann, waren folgende Bereiche am stärksten vertreten: Weiterentwicklung von Techniken der Abfallbeseitigung und Modelle zur Einbeziehung der Umwelt in die Raumplanung und Bodenbewirtschaftung sowie in sozioökonomische Tätigkeiten.
Mit geringem Abstand folgen der Schutz von Lebensräumen und die Weiterentwicklung von neuen sauberen Technologien.
Mit Ausnahme der Maßnahmen in Drittländern überschreitet keiner der vorrangigen Bereiche die 10 %-Hürde. Dies zeigt deutlich, wo Bedarf besteht und wo die Nachfrage in den Mitgliedstaaten am dringlichsten ist.

Der Prozentsatz der Anträge, die aus den eingegangenen Vorschlägen finanziert wurden, lag 1994 zwischen 10 und 20 %. Dies entspricht einer leichten Verbesserung gegenüber 1993, als lediglich vier Kategorien innerhalb dieses Bereichs blieben. Dies resultierte im wesentlichen aus einer besseren Vorbereitung und Präsentation der Vorschläge, was zweifellos darauf zurückzuführen ist, daß die Kommission vollständigere Informationen über die Ziele und Verfahren von LIFE lieferte.

3. Die Bilanz

Bei der Prüfung der finanzierten Vorhaben wurde festgestellt, daß zahlreiche Maßnahmen zu insgesamt positiven Ergebnissen führten und eindeutig als nutzbringend eingestuft wurden. Einige Vorhaben konnten sogar einen technologischen oder kommerziellen Erfolg verzeichnen, bewirkten die Schaffung von Arbeitsplätzen oder haben Entscheidungen beeinflußt, die eine spürbare Verbesserung der Umweltqualität oder des Umweltschutzes zur Folge hatten.

Bei den Instrumenten, die LIFE vorausgingen, wurden die Mittel eher punktuell verwendet, bei LIFE dagegen wurde - insbesondere bei den neuen Technologien - eine sektorbezogene Vorgehensweise bevorzugt. Die Versuche von GUA und MEDPSA konnten diesbezüglich - vor allem in den Bereichen der Gerberei-, der Papier- und der Textilindustrie, der Oberflächenbehandlung und in der Agrarnahrungsmittelindustrie - ergänzt und fortgeführt werden.

In der Gerbereiindustrie wurden die Maßnahmen von LIFE mit den betreffenden Berufsgruppen abgestimmt, um festzustellen, welches die schwersten und dringlichsten Verschmutzungsprobleme sind.
In diesem Bereich wurden etwa 10 Demonstrationsvorhaben für die Weiterentwicklung sauberer Technologien in den kritischsten Phasen des Produktionsverfahrens durch LIFE gefördert. Diese neuen Technologien, die nun entwickelt werden, ermöglichen ersten Informationen zufolge sehr gute Lösungen für die Rückgewinnung von Chrom und Chloriden, die Verringerung von Sulfiden und Lösungsmitteln sowie die Abwasserbehandlung.
Folglich dürften die dank LIFE entwickelten vorbeugenden Technologien die Suche nach einer Lösung für das Problem der Abwasserbehandlung erleichtern.

LIFE stellt gegenüber den Vorläuferinitiativen auch insofern eine Weiterentwicklung dar, als vom ersten Jahr an die Prioritäten des fünften Umweltaktionsprogramms den Orientierungsrahmen vorgaben. Dies äußert sich in der beträchtlichen Anzahl von Vorhaben zur Einbeziehung der Umwelt in sozioökonomische Tätigkeiten (ländliche Entwicklung, Fremdenverkehr, Verkehr, städtebauliche Entwicklung und Bewirtschaftung von Wasserläufen).

Die am Ende des Fragebogens abgegebenen Kommentare der für die Vorhaben verantwortlichen Personen zeigen das Interesse, das Initiativen, wie sie in diesem Bericht untersucht werden, wecken können.

Diesen Aufgaben zufolge hat die Gemeinschaft mit ihren Maßnahmen im wesentlichen Überzeugungsarbeit bei den lokalen und nationalen Behörden geleistet, Vorhaben gefördert, Anstösse gegeben und zu einer Anerkennung der Qualität der ausgewählten Vorhaben beigetragen.

V. VERWALTUNG DER FINANZIERUNGSINSTRUMENTE

In diesem Kapitel werden die Mittel analysiert, über die die Kommission zur Verwaltung von LIFE verfügt. Ferner werden untersucht: die Entwicklung dieser Verwaltung bei den verschiedenen Instrumenten, die LIFE vorausgingen, die Probleme der täglichen Verwaltungsarbeit, die im Lauf der Zeit bereits eingeführten Verbesserungen sowie die künftigen Verbesserungsmöglichkeiten.

Besondere Aufmerksamkeit gilt bestimmten Problemen, die mit der Art der Vorhaben zusammenhängen und den Schutz von Lebensräumen, die Verfahren für die Vorlage und Auswahl der Vorhaben sowie die erforderlichen Begleitmaßnahmen betreffen.

1. Die "Habitatvorhaben"

Wie bereits angesprochen, sollte durch die LIFE-Verordnung vor allem eine finanzielle Förderung von Demonstrationsvorhaben, Vorhaben mit Anstoßcharakter und Maßnahmen der technischen Hilfe ermöglicht werden. Die beschränkte Ausstattung mit Mitteln ergibt übrigens nur dann einen Sinn, wenn exemplarische Maßnahmen unterstützt werden, die Ergebnisse liefern, die anschließend in größerem Maßstab mit Hilfe anderer Finanzierungsinstrumente reproduziert werden können.

Ferner ermöglicht die gleiche Verordnung auch die Finanzierung von Maßnahmen für die Erhaltung oder Wiederherstellung natürlicher Lebensräume und die Erhaltung geschützter prioritärer Arten. Dies äußert sich in der Praxis meist in Dringlichkeitsmaßnahmen - auch Landkauf -, in Programmen zur Erhaltung und Regenerierung prioritärer Arten, der Erstellung von Katastern und der Sammlung von Daten.

Auf diesem Gebiet wurde nicht nach strukturellen Aktionen einerseits sowie vorbereitenden und Demonstrationsmaßnahmen andererseits getrennt. Die Mitgliedstaaten, die Interesse zeigten, haben die Möglichkeiten, die sich durch die Erneuerung der Strukturfonds und die Schaffung des Kohäsionsfonds bieten, nicht ausgeschöpft.

Wegen der geringen Mittelausstattung kann nur beschränkt auf die enorme Nachfrage eingegangen werden, die für diese Maßnahmen in der Europäischen Union besteht.
Wenn die Glaubwürdigkeit und Effizienz von LIFE erhalten bleiben sollen, können auch im Bereich des Naturschutzes nur noch Pilot- und Demonstrationsvorhaben gefördert werden.

Für "Habitatvorhaben" ist der LIFE-Verordnung zufolge nicht nur der Ausschuß zuständig, der die Kommission bei der Verwaltung des Instruments unterstützt, sondern auch der durch die Habitatrichtlinie (92/43/EWG) eingesetzte Ausschuß.
Die Tatsache, daß diese Ausschüsse bei der Verwaltung eines Haushalts bzw. einer Haushaltslinie beide Mitspracherecht haben, hat bei den Entscheidungen über die Verwendung der Mittel sowie der Auswahl der zu finanzierenden Vorhaben zu Problemen geführt.
Bei "Naturvorhaben" sieht das Verfahren derzeit zwei aufeinander folgende Abstimmungen des "Habitatausschusses" und des LIFE-Ausschusses vor.
Daß in der LIFE-Verordnung die Aufgaben und Kompetenzen dieser beiden Ausschüsse nicht eindeutig geklärt sind, hat die Arbeiten nicht gerade erleichtert.

Deshalb muß die Verwaltung des Instruments unbedingt durch eine Vereinfachung des Entscheidungsverfahrens und durch mehr Transparenz bei der Verwendung der verfügbaren Mittel rationalisiert werden.

2. Verfahren

2.1 Verfahren für den Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen

Gemäß den Verordnungen über GUA-saubere Technologien, MEDSPA und NORSPA hat die Kommission jährlich zur Einreichung von Vorschlägen aufgerufen, indem sie die Aufrufe im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht hat.

Die Verordnung über LIFE sieht auch eine im Amtsblatt veröffentlichte Aufforderung zur Interessensbekundung vor, allerdings nur bei Maßnahmen, die von besonderem Interesse für die Gemeinschaft sind.
Bisher wurde diese Möglichkeit für Maßnahmen zur Entwicklung neuer sauberer Technologien genutzt.

In allen anderen Fällen wird das Sammeln und die Übermittlung von Vorschlägen von den Mitgliedstaaten bzw. - wenn es sich um Drittländer handelt - von den zuständigen nationalen Behörden dieser Länder übernommen.

Im Lauf der Jahre ist eine erhebliche Zunahme der Anträge zu verzeichnen, ohne daß allerdings die verfügbaren Mittel in gleicher Weise aufgestockt wurden.
Ein Beispiel: Während der 2. Phase der GUA gingen bei der Kommission viermal so viele Vorschläge zu sauberen Technologien ein wie während der ersten Phase. 1988 erhielt die Kommission 101 Vorschläge, was einem Investitionsvolumen von 328 Mio ECU entsprochen hätte; allerdings standen lediglich Haushaltsmittel in Höhe von 5 Mio. ECU zur Verfügung. Im darauffolgenden Jahr gingen 116 Vorschläge im Umfang von 391 Mio. ECU ein, während etwas mehr als 5 Mio. ECU zur Verfügung standen.

Auch das Beispiel von MEDSPA ist bemerkenswert: Nach der Anfangsphase, in der lediglich einige Dutzend Vorschläge eingingen, gab es einen sprunghaften Anstieg, als die Kommission auf die erste Aufforderung zur Interessensbekundung 214 Vorschläge zur Bewertung erhielt, jedoch nur 5 Mio. ECU an Mitteln zur Verfügung hatte. 1990 gingen 250 Vorschläge (8 Mio. ECU verfügbar) und 1991 338 Vorschläge ein (23 Mio. ECU verfügbar).

1989, im ersten Jahr seines Bestehens, mußten beim Programm NORSPA 29 Vorschläge bewertet und 2 Mio. ECU an die besten Vorschläge vergeben werden. Im folgenden Haushaltsjahr (1991/92) stieg diese Zahl auf 120, und es standen 14,4 Mio. ECU an Mitteln zur Verfügung.

Obwohl die Kommission wegen der begrenzten Mittel und dem Charakter der beabsichtigten Maßnahmen bewußt auf Werbung für die GUA-Biotope verzichtet hat, überschritten die Finanzierungsanträge der Mitgliedstaaten bei weitem die verfügbaren Finanzmittel. Von 1984 bis 1991 wurden 275 Anträge mit einem Gesamtbedarf an Gemeinschaftsmitteln von 106 Mio. ECU bei der Kommission eingereicht; allerdings wurden lediglich Mittel in Höhe von 30 Mio. ECU bewilligt.

Auch LIFE hat unter seinem Erfolg zu leiden; da es das einzige Finanzierungsinstrument der Gemeinschaft ist, das ausschließlich zum Umweltschutz und der Verbesserung der Umweltqualität bestimmt und uneingeschränkt allen juristischen und natürlichen Personen in der gesamten Europäischen Union zugänglich ist, erweckt es das Interesse von immer mehr Antragstellern: 1993 waren es 1713, 1994 waren es 1587.
All dies bringt natürlich die Prüfung und Bewertung einer Menge Unterlagen mit sich, ohne daß es einen gemeinsamen Maßstab für die von dem Instrument bereitgestellten Finanzmittel gibt.

Um den Kommissionsdienststellen und den Behörden der Mitgliedstaaten die mit dieser Aufgabe verbundenen umfangreichen Arbeiten zu erleichtern, kommen mehrere Maßnahmen in Frage:

a) Begrenzung der vorrangigen Bereiche, indem die Probleme, die auf Gemeinschaftsebene gelöst werden sollen, genauer eingegrenzt werden;

b) Planung der LIFE-Maßnahmen im Zuge vorheriger Erörterungen mit den Mitgliedstaaten oder sonstigen Ländern, für die LIFE in Frage kommt, um ein System mehrjähriger Maßnahmen von Gemeinschaftsinteresse zu erstellen;

c) Reduzierung von nicht im Rahmen von LIFE förderungswürdigen Vorschlägen im Vorfeld und generelle Verbesserung der Qualität der Vorschläge.

Trotz der Informationen der Kommission werden prozentual jedes Jahr mehr Vorschläge eingereicht, die thematisch nicht zu LIFE passen oder nicht im Rahmen dieses Finanzierungsinstruments förderungswürdig sind. Dies liegt insbesondere daran, daß der Begriff Demonstrationsvorhaben falsch verstanden wird oder nur ungenügende Kenntnisse über andere Gemeinschaftsfonds, die sich eher für Investitionen im Infrastrukturbereich eignen, vorhanden sind.

Die Verbreitung einer Informationsbroschüre, die regelmäßig aktualisiert und überarbeitet wird, hat zweifellos zur Verbesserung der Situation geführt.
Bei der Verbreitung dieser Informationen ist die gewissenhafte Mitarbeit der Mitgliedstaaten unerläßlich.

2.2 Auswahlverfahren

In diesem Bereich wurden erhebliche Fortschritte erzielt. Nach einer unvermeidlichen Anlaufzeit wurde die Zusammenarbeit der Kommissionsdienststellen mit dem LIFE- Verwaltungsausschuß, der zu den Vorschlägen der Kommission Stellung nehmen soll, nach und nach optimiert.

Das Jahr 1994 hatte in mehrfacher Hinsicht Pilotfunktion: zum einen wurde für Vorschläge, die nicht Lebensräume betreffen, ein neues Auswahlverfahren erprobt, das ausschließlich auf der Qualität der Vorschläge beruht; zum anderen arbeitete die Kommission bei der Auswahl mit einer Gruppe unabhängiger Sachverständiger zusammen. Diese wurden nach ihren technischen und wissenschaftlichen Kenntnissen in den vorrangigen Bereichen von LIFE 94 von den Mitgliedstaaten vorgeschlagen und von der Kommission ausgewählt.

Dieses Vorgehen muß zwar insbesondere im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Informationen über die einzelnen Vorschläge noch verbessert werden, scheint aber den Erwartungen durchaus zu entsprechen und sollte deshalb in Zukunft beibehalten werden. Um die Unabhängigkeit der Sachverständigen zu gewährleisten, müssen finanzielle Mittel für deren Entlohnung und zur Deckung der Beteiligungskosten zur Verfügung gestellt werden.

3. Verwaltung der ausgewählten Projekte

In Kapitel 4 wurden die Gründe für das Scheitern bestimmter Projekte erörtert, bei denen nur ein Teil der vorgesehenen Arbeiten ausgeführt wurde oder auf die sogar verzichtet worden war, obwohl die Kommission die Finanzierung befürwortet hatte.
Es sollte festgestellt werden, ob die Gründe für solche Mißerfolge vorherzusehen sind und ob sich künftig in bestimmten Fällen nachteilige Folgen vermeiden lassen.

Ursache: Schwierigkeiten mit der Ergänzungsfinanzierung:

Um Rücktritte nach der Zuweisung von Mitteln zu vermeiden, verlangt die Kommission seit kurzem den verbindlichen Nachweis des Begünstigten, daß er den die Gemeinschaftshilfe ergänzenden Betrag bereitstellen kann. Diese Maßnahme ermöglicht zumindest die Verwendung eventuell zurückgeflossener Beträge für andere Projekte vor der Streichung der Mittel am Ende des Haushaltsjahrs.

Ursache: Konkurs des Unternehmens:

In einem solchen Fall ist die Durchführung des Projekts tatsächlich gefährdet. Um der Kommission die Erstattung ausgezahlter Beträge zu sichern, wird allerdings inzwischen eine Bankgarantie verlangt. Es muß darauf hingewiesen werden, daß dies für kleine Unternehmen und kleinere nichtstaatliche Organisationen Probleme bereiten kann.

Für einige andere Ursachen, die in der Vergangenheit festgestellt wurden, konnten bisher noch keine zufriedenstellenden Lösungen gefunden werden. Dies können insbesondere Änderungen der Ausrichtung oder des Programms aufgrund politischer Änderungen in lokalen oder regionalen Behörden sein, wenn von den Amtsvorgängern eingegangene Verpflichtungen nicht mehr eingehalten werden sollen.

Ein zweites Beispiel sind technische Probleme, die zum Abbruch eines Projekts führen können. Bei einem stark innovativen Pilotprojekt ist dieses Risiko unvermeidbar.

Unabhängig von der Ursache für die Probleme bei der Projektdurchführung gehört eine gründliche Überwachung der Ausführung der Arbeiten zu den Mitteln, mit denen unerwünschte Situationen vermieden werden können.

Die im vorigen Absatz genannten Beispiele zeigen, daß die Durchführung der Projekte ständig überprüft werden sollte. Dadurch können bestimmte Probleme vermieden und gewisse Hindernisse überwunden werden, und eine Verletzung der Vertragsbedingungen oder Verfahren der Kommission wird verhindert.

Angesichts der begrenzten Anzahl von Kommissionsbediensteten, die mit der Verwaltung der LIFE-Verträge befaßt sind und der Zunahme dieser Verträge muß unbedingt um Unterstützung von außerhalb ersucht werden.
Wo diese Unterstützung durch Berater vorhanden war, konnten deutlich bessere Ergebnisse erzielt werden.
Daher wäre es wünschenswert, dieses Vorgehen auf alle derzeit laufenden Projekte auszudehnen.

4. Begleitmaßnahmen

Ein Programm zur Finanzierung von Demonstrationsvorhaben kann sein Ziel nur dann vollständig erreichen, wenn die wichtigsten Ergebnisse möglichst weitgehend bekannt gemacht werden.

Hierbei kann mit einem "Schneeballeffekt" gerechnet und die volle Berechtigung der Gemeinschaftsmaßnahme nachgewiesen werden.

Hinsichtlich der reproduzierbaren Verfahren sollten die Ergebnisse durch folgende Maßnahmen eine weite Verbreitung finden:

- Diskussionsveranstaltungen mit den entsprechenden Berufsgruppen, in deren Rahmen unter anderem Bewertungen und Marktanalysen vorgenommen werden können;
- Herstellung von Informations- und Werbematerial in Form von Rundschreiben, individuellen Präsentationsblättern für erfolgreiche Projekte, Artikeln in Fachzeitschriften, Broschüren, Datenbanken usw.;
- gezielte Beteiligung an Veranstaltungen; z.B. hat sich die Teilnahme an Ausstellungen, wie die Erfahrungen des Europäischen Umweltjahrs gezeigt haben, als Forum bewährt.

Die Maßnahmen im Rahmen von LIFE dürfen sich allerdings nicht auf ein Publikum von Sachverständigen beschränken. LIFE kann nur davon profitieren, wenn es allen Personen bekannt ist, die sich für die Ergebnisse der unterstützten Projekte interessieren. Daher muß Informationsmaterial erstellt werden, das bei Veranstaltungen verteilt werden kann, an denen sowohl Fachleute und Behördenvertreter als auch Interessierte einer breiteren Öffentlichkeit teilnehmen.

Die von der Kommission geschaffene Datenbank, die alle Projekte umfaßt, die seit 1985 von einem der untersuchten Finanzierungsinstrumente unterstützt wurden, ist eine unverzichtbare Informationsquelle für die Ausarbeitung von Informationsmaterial. Sie muß allerdings regelmäßig aktualisiert werden.

VI. DAS INSTRUMENT LIFE IM VERGLEICH ZU ANDEREN FINANZIERUNGSINSTRUMENTEN DER GEMEINSCHAFT FÜR DEN UMWELTSCHUTZ

1. Maßnahmen bestehender Finanzierungsinstrumente für die Umwelt

Zur Unterstützung von Umweltschutzmaßnahmen kommen zahlreiche Finanzierungsinstrumente in Frage. Bei diesen Instrumenten ist zwischen Instrumenten mit einer spezifisch umweltbezogenen Zielsetzung und solchen Instrumenten zu unterscheiden, die zunächst eine andere Zielsetzung haben, sich aber umweltpolitisch auswirken können. Dies können insbesondere Maßnahmen der sozioökonomischen Entwicklung, der Forschung und der technologischen Entwicklung sein.

Anhang II enthält eine zusammenfassende Beschreibung jedes Finanzierungsinstruments (Inhalt, Zielsetzung, Möglichkeiten für Umweltmaßnahmen, Zugangskriterien sowie Höhe der verfügbaren Haushaltsmittel).

Bei der Analyse der Finanzierungsinstrumente zeigte sich übrigens, daß mit jedem Instrument bzw. jeder Instrumentengruppe ein ganz spezifisches Ziel verfolgt wird;

- Die Strukturfonds und die Darlehensinstrumente gewähren finanzielle Mittel in erster Linie für Anlageinvestitionen, Begleit- und Vorbereitungsmaßnahmen sowie die in diesem Zusammenhang erforderliche Ausbildung. Bei den Auswahlkriterien für die Investitionen sind auch Maßnahmen zur Vermeidung schädlicher Auswirkungen auf die Umwelt zu berücksichtigen. In bestimmten Fällen werden dank der Investitionen Infrastrukturen geschaffen, die direkt dem Umweltschutz zugute kommen; allerdings bleibt auch dann das Hauptziel die sozioökonomische Entwicklung, die Schaffung von Arbeitsplätzen, der Abbau technologischer Rückstände usw.
- Die Forschungsprogramme dienen dem Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit der gemeinschaftlichen Forschung gegenüber der weltweiten Konkurrenz, insbesondere aus den Vereinigten Staaten und Japan. Vor diesem Hintergrund wird die Zusammenarbeit zwischen Laboratorien und gemeinschaftlichen Forschungsstellen gefördert.
 Die FuE-Tätigkeiten umfassen direkte Forschungen im Umweltbereich auf Kostenteilungsbasis. Ziel ist, eine wissenschaftliche Grundlage für das fünfte Aktionsprogramm zu legen und eine nachhaltige Entwicklung zu erreichen. Die Forschungstätigkeiten wurden unlängst auf Vorhaben in der vorwettbewerblichen Phase ausgedehnt.
- Die Programme der technologischen Entwicklung sind auf ganz spezielle Interessen bestimmter Sektoren, wie Energie, Verkehr und Fremdenverkehr, abgestimmt. Die Umwelt profitiert sicher - wenn auch nur indirekt und erst in zweiter Linie - von einer neuen technologischen Ausrichtung innerhalb dieser Bereiche.
- In Nichtmitgliedstaaten schließlich bieten die verschiedenen Instrumente, die auf den Umweltschutz in diesen Ländern ausgerichtet sind, vor allem wirtschaftliche Hilfe für Studien, die Ausbildung von Spezialisten und Technikern, für Pilot- oder Infrastrukturvorhaben.

Ferner setzt sich der Analyse zufolge die Erkenntnis durch, daß Umweltbelange in die Entwicklungspolitik einbezogen werden müssen; dieser Trend hat sich während der letzten Jahre ganz deutlich bestätigt.
Als Folge davon wurden die Mittel für Umweltinitiativen oder Maßnahmen, die indirekt eine Verbesserung der Umweltqualität bewirken, deutlich erhöht.

Die Tabellen 8 und 9 des Anhangs I enthalten einige Zahlenangaben, die diese Tendenz bei den wichtigsten gemeinschaftlichen Finanzierungsinstrumenten für die Umwelt bestätigen, die Beihilfen in Form von Zuschüssen oder Bankdarlehen gewähren.

2. Besonderheiten von LIFE

Trotz der umfassenden Maßnahmen der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds ist LIFE das einzige Gemeinschaftsinstrument, das ausschließlich und vorrangig für Maßnahmen des Umweltschutzes bestimmt ist.
LIFE ist das einzige Instrument, das auf dem gesamten Hoheitsgebiet der Europäischen Union sowie in angrenzenden Regionen einen Beitrag zum Umweltschutz leisten kann.
LIFE ist das einzige Instrument, das speziell auf die Durchführung des V. Aktionsprogramms der Gemeinschaft für den Umweltschutz abgestimmt ist.

LIFE spielt eine wichtige Rolle für die Forschung, da die besten Ergebnisse der verschiedenen Gemeinschaftsprogramme genutzt und deren praktische Anwendung durch Demonstrationsmaßnahmen und Maßnahmen mit Anstoßcharakter gefördert wird.

Gegenüber Instrumenten, deren Hauptziel Infrastrukturinvestitionen sind, zeichnet sich LIFE durch mehrere Besonderheiten aus: es wird experimentiert, besonders gute und effiziente Techniken, Methoden und Know-how werden validiert, und es wird ein Anstoß zum Schutz prioritärer Naturgebiete gegeben, was sich in einem besseren Umweltschutz äußert. Die Aufgabe der anderen Finanzierungsinstrumente besteht darin, die erzielten Ergebnisse in größerem Maßstab zu reproduzieren.

VII. SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Generell muß bei der Konsolidierung von LIFE die Tatsache berücksichtigt werden, daß heute die Strukturfonds und zahlreiche andere Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft - die über wesentlich mehr Mittel verfügen als LIFE - einen wesentlichen Beitrag zum Umweltschutz leisten. Deshalb müssen die Besonderheiten von LIFE herausgestellt werden. Ferner muß bei der Festlegung des Maßnahmenbereichs des Instruments sichergestellt werden, daß Initiativen auf Gemeinschaftsebene einen echten Mehrwert darstellen.

LIFE hat die Besonderheit, daß es das einzige Finanzierungsinstrument der gemeinschaftlichen Umweltpolitik ist, das auf dem gesamten Hoheitsgebiet der Gemeinschaft sowie in den benachbarten Regionen (Mittelmeer- und Ostseeraum) eingesetzt werden kann. Dieser erweiterte Geltungsbereich erweist sich als wichtiger Trumpf, insbesondere weil viele Umweltprobleme grenzüberschreitenden oder globalen Charakter haben.

Hinsichtlich des Mehrwerts einer konzertierten Aktion auf Gemeinschaftsebene läßt sich feststellen, daß diese bei guter Planung verschiedene Vorteile haben kann:

- Sie fördert den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Verwaltungsebenen mit Umweltkompetenzen (gemeinschaftliche, nationale, regionale und lokale Ebene) sowie zwischen den Verwaltungen verschiedener Länder. Dies ist eine Voraussetzung für eine Verbesserung der gemeinschaftlichen Umweltpolitik.

- Sie nutzt komplementäre Aspekte, hilft Doppelarbeit zu vermeiden und ermöglicht eine bessere Festlegung der Prioritäten. Dadurch können sowohl die verwaltungstechnischen als auch die finanziellen Ressourcen besser genutzt werden.

- Sie ermöglicht es, die Erfahrungen zu vergleichen und zu extrapolieren, und gewährleistet somit einen Mehrwert der getätigten Investitionen. Dieser Aspekt ist beim Umweltschutz besonders wichtig, da hier praktische Erfahrungen häufig noch begrenzt sind und nicht selten innovative Konzepte gefunden werden müssen.

Die Analyse von LIFE und anderen vorausgegangenen Instrumenten (GUA, MEDPSA, NORSPA und GANAT) ließ zudem einige Probleme erkennen, deren Lösung das Instrument erheblich besser funktionieren lassen würde.

Zunächst sollten Effizienz und Transparenz der Maßnahmen durch eine Bündelung der verfügbaren Mittel auf eine verringerte Anzahl vorrangiger Bereiche verbessert werden. Die Erfahrungen sprechen für folgende Bereiche:

- **Natur- und Habitatschutz:** Hier sind zwei komplementäre Erfordernisse festzustellen: Zum einen sollten die Koordinierungs-, Vorbereitungs- und Unterstützungsbemühungen wie in den anderen Bereichen des Umweltschutzes vorangetrieben werden, auch wenn die Notwendigkeit in diesem Bereich dank der von den Mitgliedstaaten bereits eingeleiteten Arbeiten nicht so dringlich ist; zum anderen besteht Bedarf für eine Strukturmaßnahme zum Schutz bedrohter Lebensräume. Sobald die Fläche und die Lage der Lebensräume oder besonderen geschützten Gebiete, die die Mitgliedstaaten bis zum 1. Juni 1995 mitteilen müssen, bekannt sind, kann die Kommission feststellen, welcher tatsächliche Bedarf besteht, und - insbesondere durch systematischere Nutzung der vorhandenen Fonds und gemeinschaftlichen Finanzierungsinstrumente - die Bereitstellung der erforderlichen Mittel planen. Bis dahin müssen die dringlichsten Maßnahmen für die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG, und insbesondere zur Schaffung des Netzes NATURA 2000, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten durch LIFE gefördert werden.

- **Vorbereitungs- und Unterstützungsmaßnahmen für die Umsetzung des Gemeinschaftsrechts.** Zwischen der Umweltpolitik der Gemeinschaft und den Investitionen, die notwendig sind, um die Ziele dieser Politik zu erreichen, soll eine praktische Verbindung geschaffen werden. Entsprechende Maßnahmen können dazu beitragen, die Effizienz der bereits bestehenden gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Fonds und Finanzierungsinstrumente zu erhöhen. Damit würden zudem der Dialog und die Zusammenarbeit der für den Umweltschutz verantwortlichen Personen sowohl innerhalb ihres Landes als auch zwischen verschiedenen Ländern erleichtert. In diesem Sinne sollten diese Maßnahmen auch im Hinblick auf die Ergebnisse des Gipfels von Essen Rückschlüsse auf die Frage zulassen, ob das in den Bereichen Verkehr, Energie und Telekommunikation angewandte "Netzkonzept" auf die Umwelt ausgeweitet werden könnte, wobei natürlich die Besonderheiten dieses Sektors berücksichtigt werden müßten. Es geht insbesondere um eine bessere Koordinierung der Planung und Realisierung von Infrastrukturinvestitionen in Bereichen wie Industrieabfälle, Abwasserbehandlung, Sanierung kontaminierter Standorte und Bewirtschaftung der Küstengebiete, die stark grenzüberschreitenden Charakter haben. Hier könnten auch einige Pilotmaßnahmen ins Auge gefaßt werden, um herauszufinden, ob bei Umweltinvestitionen von gemeinschaftlichem Interesse durch die Gewährung von Zinsvergünstigungen eine stärkere Beteiligung von Darlehensinstrumenten und Privatkapital stimuliert werden könnte. Diese Möglichkeit ist übrigens bereits in der jetzigen Verordnung vorgesehen.

- **Maßnahmen für die Einbeziehung der Umwelt in industrielle Tätigkeiten.** Die erste Phase des Instruments hat gezeigt, daß in Umweltkreisen großes Interesse an dieser Art von LIFE-Maßnahmen besteht. Deshalb sollten Maßnahmen in diesem Bereich fortgesetzt und nach Möglichkeit ausgeweitet werden, um die Anwendung neuer Technologien zu stimulieren und ihre wirtschaftliche Durchführbarkeit nachzuweisen. Dadurch sollen vor allem die Ergebnisse der Tätigkeiten des FTE-Rahmenprogramms - insbesondere des spezifischen Programms "Umwelt" - zur Geltung gebracht werden. Bei der finanziellen Unterstützung durch LIFE sollten die kleinen und mittleren Unternehmen bevorzugt und gegebenenfalls freiwillige Übereinkünfte und Branchenverträge mit den Berufsverbänden bestimmter Produktionssektoren abgeschlossen werden.

- **Maßnahmen zur Unterstützung der Gebietskörperschaften bei der Einbeziehung von Umweltanforderungen in Tätigkeiten, die Auswirkungen auf ihr Gebiet haben**

- **Maßnahmen in Ländern des Mittelmeer- und Ostseeraums sowie in Ländern Mittel- und Osteuropas.** Hier soll die Suche nach gemeinsamen Lösungen für grenzüberschreitende oder globale Probleme von gemeinsamen Interesse erleichtert werden.

Durch die vorgeschlagenen Änderungen dürften auch eine Reihe von administrativen Problemen gelöst werden, die während der Anlaufphase von LIFE festgestellt wurden. Diese sind im wesentlichen aufgrund folgender Gründe aufgetreten:

- an der Verteilung der Mittel sind zwei Ausschüsse beteiligt;

- es müssen Auswahlkriterien festgelegt werden, durch die der Anwendungsbereich eingeschränkt und die Vorlage von Anträgen, die aus Sicht der Gemeinschaft wenig Interesse haben, vermieden wird;

- die derzeitige Verordnung enthält keine Bestimmungen, die es ermöglichten, einen Teil der verfügbaren Haushaltsmittel für ein effiziente Kontrolle der Durchführung der finanzierten Maßnahmen und die Verbreitung der Ergebnisse zu verwenden.

Am Entscheidungsprozeß für Naturschutzvorhaben sind sowohl der Habitat- als auch der LIFE-Ausschuß beteiligt. Dies hat zu Störungen geführt, die auf zwei Arten behoben werden können: entweder erhält der LIFE-Ausschuß die alleinige Zuständigkeit für den Entscheidungsprozeß oder die Naturschutzvorhaben werden ganz aus dem Entscheidungsprozeß für die anderen LIFE-Tätigkeiten ausgeklammert und ausschließlich dem Habitat-Ausschuß übertragen. Das Europäische Parlament hat sich mit seiner Entscheidung, die LIFE-Fonds im Haushalt 1995 auf zwei getrennte Haushaltslinien aufzuteilen, implizit für die zweite Lösung ausgesprochen.

In der ursprünglichen LIFE-Verordnung wurden sehr weitgefaßte Kriterien für die Auswahl der Projekte formuliert und der Verwaltungsausschuß beauftragt, zusätzliche Kriterien festzulegen. Diese wurden 1992 verabschiedet, so daß ab 1994 die qualitativ besten Projekte ausgewählt werden konnten. Trotzdem traten in den Delegationen des Verwaltungsausschusses Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Strenge der angewandten Kriterien auf. In der neuen Verordnung sollten diese Kriterien festgelegt werden, damit bei der Auswahl der Projekte Transparenz gewährleistet ist.

Die Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, daß die einzelstaatlichen Behörden Projekte der technischen Hilfe gemeinsam entwickeln wollen. Daher sollte in der neuen Verordnung diese Art von Maßnahmen, die bisher nur außerhalb der Gemeinschaft durchgeführt werden konnten, vorgesehen werden.

Ein Mangel des Instruments liegt schließlich darin, daß es nicht die Finanzierung von Begleitmaßnahmen vorsieht, die eine Überwachung der von LIFE finanzierten Maßnahmen, horizontale Maßnahmen - z.B. vergleichende Studien zur Bewertung der Auswirkungen der Gemeinschaftshilfe oder ex-ante-und ex-post-Beurteilungen jeder Maßnahme - sowie den Wissenstransfer und Austausch der bei den erfolgreichen Aktionen gewonnenen Erfahrungen ermöglichen würden. Mehrere Gemeinschaftsinstrumente sehen vor, daß ein Teil der operationnellen Mittel für Maßnahmen dieser Art eingesetzt werden. Es wäre wünschenswert, wenn auch bei LIFE diese Möglichkeit bestünde. Hierfür sollten 3 % der operationnellen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Dadurch könnte zunächst die technische und finanzielle Verwaltung der beschlossenen Maßnahmen verbessert und außerdem das Risiko einer Verschwendung von Mitteln aufgrund schlecht geplanter Maßnahmen und eventueller Betrügereien verringert werden. Dies käme zudem der Verbindung zwischen LIFE und anderen gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Finanzierungsinstrumenten zugute.

Bei der Ausstattung mit Haushaltsmitteln für die zweite Phase von LIFE müssen zum einen die Beibehaltung der realen Finanzierungsmöglichkeiten des Instruments und zum anderen die Erweiterung der Europäischen Union um drei neue Länder berücksichtigt werden. Somit wird für die nächsten 4 Jahre ein Betrag von etwa 450 Mio. ECU erforderlich sein. Diese bescheidene Mittelausstattung wird den potentiellen Bedarf im Bereich der Umwelt bei weitem nicht decken können, liegt jedoch auf einer Linie mit dem Beschluß, LIFE-Maßnahmen in spezifischeren Bereichen zu bündeln und durch eine stärkere Inanspruchnahme der anderen Umweltfonds und -finanzierungsinstrumente Doppelarbeit zu vermeiden.

ANHANG I

Vorwort zu Anhang I des Berichts über die Anwendung der Verordnung über das Finanzierungsinstrument LIFE und über die Bewertung der Gemeinschaftsaktionen für die Umwelt GUA, MEDSPA, NORSPA und GANAT

Die statistischen Angaben der Tabellen 1 bis 6 des Anhangs I spiegeln die effektive Beteiligung der Gemeinschaft an den verschiedenen Vorhaben wider. Diese Summen wurden wie folgt berechnet:

Bei abgeschlossenen Vorhaben wurden die Beträge aufgeführt, die tatsächlich an die Empfänger gezahlt wurden. In bestimmten Fällen wurden die ausgezahlten Beträg im Vergleich zu den gebundenen Mitteln im Anschluß an verschiedene Kontrollen erheblich gekürzt.

Bei Vorhaben, die bei Erstellung des Berichts noch liefen, wurde die Höhe der gebundenen Gemeinschaftsmittel angegeben.

In den Tabellen wurde keine einzige Verwaltungsausgabe verbucht.

Auf Seite 8 a des Berichts wird dagegen die jährliche Verteilung der *Verpflichtungsermächtigungen* einschließlich der Verwaltungsausgaben angegeben.

Tabelle 1: Zweite Verordnung über GUA und GANAT - Verteilung der Mittel auf vorrangige Bereiche (in ECU)

Vorrangige Bereiche	1987	1988	1989	1990	1991	1992 (GANAT)	INSGESAMT
A.1.1	-	-	-	1.458.500	-	-	1.458.500
A.1.2	-	-	2.731.716	-	-	-	2.731.716
A.1.3	-	-	550.525	-	-	-	550.525
A.1.4	-	-	-	1.856.547	-	-	1.856.547
A.1.6	-	-	223.755	66.261	-	-	290.016
A.2.1	1.080.000	2.051.000	4.553.000	3.552.000	11.750.000	4.896.000	27.882.000
A.2.2	-	-	-	-	-	6.089.000	6.089.000
A.2.5	-	-	-	400.000	-	-	400.000
INSGESAMT	1.080.000	2.051.000	8.058.996	7.333.308	11.750.000	10.985.000	41.258.304

62

Tabelle 2: MEDSPA - Verteilung der Mittel auf vorrangige Bereiche (in ECU)

Vorrangige Bereiche	1986	1987	1988	1989	1990	1991	INSGESAMT
A.1.1	-	-	258.931	-	290.000	745.000	1.293.931
A.1.2	-	65.000	-	62.100	-	-	127.100
A.1.3	239.191	74.000	254.980	1.264.421	2.473.550	7.078.400	11.384.542
A.1.4	-	-	-	-	-	294.650	294.650
A.1.5	-	57.812	84.000	135.000	666.268	4.763.750	5.706.830
A.1.6	-	100.000	194.022	657.991	683.000	3.818.500	5.453.513
A.2.1	-	-	-	371.503	-	-	371.503
A.2.2	262.351	335.400	177.369	1.164.436	545.025	1.382.000	3.866.581
A.2.3	-	-	-	103.548	536.691	1.057.000	1.697.239
A.2.4	-	-	210.800	-	-	654.000	864.800
A.2.5	-	-	-	135.721	-	-	135.721
A.4.1	-	-	-	-	276.100	-	276.100
A.4.2	-	-	9.460	255.754	338.669	-	603.883
B.1	-	-	-	-	-	512.000	512.000
B.2	-	19.452	35.885	132.500	610.004	2.220.000	3.017.841
B.3	-	-	100.000	-	79.000	208.000	387.000
INSGESAMT	501.542	651.664	1.325.447	4.282.974	6.498.307	22.733.300	35.993.234

Drucksache 375/95

Tableau 3: NORSPA - Répartition des crédits par domaine prioritaire (en ECU)

Vorrangige Bereiche	1989	1991-92	INSGESAMT
A.1.1	3.050	1.291.795	1.294.845
A.1.2	-	636.768	636.768
A.1.3	1.225.034	4.291.016	5.516.050
A.1.4	171.883	600.000	771.883
A.1.6	-	145.350	145.350
A.2.2	37.935	-	37.935
A.2.3	-	900.000	900.000
A.2.4	302.646	2.974.642	3.277.288
A.2.5	-	165.128	165.128
A.3.2	220.300	-	220.300
B.2	-	3.094.751	3.094.751
INSGESAMT	1.960.848	14.099.450	16.060.298

Tabelle 4: LIFE - Verteilung der Mittel auf vorrangige Bereiche

Vorrangige Bereiche	1992	1993	INSGESAMT
A.1.1	4.744.000	-	4.744.000
A.1.2	1.677.334	8.401.238,25	10.078.572,25
A.1.3	9.797.400	9.511.272,06	19.308.672,06
A.1.4	380.000	4.746.609,09	5.126.609,09
A.1.5	3.070.195	5.808.059,39	8.878.254,39
A.1.6	340.000	-	340.000,00
A.1.7	2.990.000	3.949.016,29	6.939.016,29
A.2.1	7.000.000	3.670.000,00	10.670.000,00
A.2.2	19.000.000	16.975.000,00	35.975.000,00
A.2.3	1.987.000	-	1.987.000,00
A.2.4	5.571.100	-	5.571.100,00
A.2.5	1.832.550	6.780.710,98	8.613.260,98
A.3.1	680.000	-	680.000,00
A.3.2	2.365.784	5.184.000,96	7.549.784,96
A.4.1	420.000	137.273,94	557.273,94
A.4.2	574.000	-	574.000,00
o.P.*	-	134.978,69	134.978,69
B.1	734.000	666.436,79	1.400.436,79
B.2	3.440.000	2.323.562,41	5.763.562,41
B.3	-	510.000,00	510.000,00
INSGESAMT	66.603.363	68.798.158,65	135.401.521,85

* ohne Prioritäten

Tabelle 5: Verteilung auf vorrangige Bereiche. Sämtliche Instrumente (in ECU)

Vorrangige Bereiche	Zuschuß der Gemeinschaft	%	Zwischensumme vorrangige Bereiche		%
A.1.1	8,791,276.00	3.84			
A.1.2	13,574,156.25	5.94			
A.1.3	36,759,789.06	16.07			
A.1.4	8,049,689.09	3.52			
A.1.5	14,585,084.39	6.38			
A.1.6	6,228,879.00	2.72			
A.1.7	6,939,016.29	3.03	A.1	94,927,890.08	41.51
A.2.1	38,923,503.00	17.02			
A.2.2	45,968,516.00	20.10			
A.2.3	4,584,239.00	2.00			
A.2.4	9,713,188.00	4.25			
A.2.5	9,314,109.98	4.07	A.2	108,503,555.98	47.44
A.3.1	680,000.00	0.30			
A.3.2	7,770,084.96	3.40	A.3	8,450,084.96	3.69
A.4.1	833,373.94	0.36			
A.4.2	1,177,883.00	0.52	A.4	2,011,256.94	0.88
NP*	134,978.69	0.06	NP*	134,978.69	0.06
B.1	1,912,436.79	0.84			
B.2	11,876,154.41	5.19			
B.3	897,000.00	0.39	B	14,685,591.20	6.42
INSGESAMT	228,713,357.85	100.00		228,713,357.85	100.00

Tabelle 6: Verteilung auf Länder. Sämtliche Instrumente (in ECU)

Empfängerland	Zuschuß der Gemeinschaft	%
BELGIEN	6,939,483.89	3.03
DÄNEMARK	8,134,921.72	3.56
DEUTSCHLAND	22,259,274.65	9.73
SPANIEN	32,387,473.55	14.16
FRANKREICH	27,194,861.55	11.89
GRIECHENLAND	20,728,809.12	9.06
IRLAND	11,565,386.98	5.06
ITALIEN	25,551,467.24	11.17
LUXEMBURG	838.640,44	0.37
NIEDERLANDE	6,886,895.42	3.01
PORTUGAL	15,538,174.00	6.79
VEREINIGTES KÖNIGREICH	18,267,858.33	7.99
INTERNATIONAL	17,734,519.76	7.75
DRITTLÄNDER	14,685,591.20	6.42
INSGESAMT	228,713,357.85	100.00

Tabelle 7: Eingegangene Vorschläge und ausgewählte Vorhaben - *LIFE* 1993/1994

Vorrangige Bereiche	1993					1994				
	Anzahl der Vorschläge A	%	Anzahl der ausgewählten Vorhaben B	%	% B/A	Anzahl der Vorschläge	%	Anzahl der ausgewählten Vorhaben	%	% B/A
A.1.1	-	-	-	-	-	-	-	-		
A.1.2	222	13	23	18	10	159	10	35	17	22
A.1.3	366	21	23	18	6	276	17	31	15	11
A.1.4	87	5	9	7	10	-	-	-	-	-
A.1.5	235	14.	14	11	6	300	19	35	17	11,5
A.1.6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
A.1.7	119	7	8	6	7	124	8	14	6,5	11
A.2.1	34	2	4	3	12	126	8	15	7	12
A.2.2	89	5	14	11	16	170	11	21	10	12
A.2.3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
A.2.4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
A.2.5	50	3	10	8	20	63	4	13	6	20,5
A.3.1	-	-	-	-	-	22	1	4	2	18
A.3.2	91	5	9	7	10	105	7	14	6,5	13
A.4.1	38	2	2	1,5	5	-	-	-	-	-
A.4.2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
A.4.3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
A.4.4	-	-	-	-	-	159	10	14	6,5	9
B	51	3	12	9	23,5	67	4	14	6,5	21
o.P.*	190	11	1	0,5	0,5	16	1	0	0	0
nicht beschrieben	151	9	0	0	0	-	-	-	-	-
INSGE-SAMT	1.713	100	129	100		1.587	100	210	100	

* ohne Prioritäten

Tabelle 8: **Gemeinschaftliche Umweltbeihilfen - Zuschüsse (in Mio ECU)**

STRUKTURFONDS	1989-1993			1994-1999		
	Insge-samt GFK	Umwelt + Wasser (1)	% Insge-samt	Insge-samt GFK	Umwelt + Wasser (1)	% Insge-samt
Ziel 1	48.665	4.294	8,8	96.346	8.332	8,6
Ziel 2	*7.619	1.143	14	6.977	o.A. (2)	
Ziel 5 b	*3.461	415	12	6.134	o.A. (2)	
Initiativen der Gemeinschaft	*5.494	908 (3)	16,5	13.450 (4)	o.A.	

GFK = Gemeinschaftliches Förderkonzept
* = Schätzung : Preis 1994
(1) Die "Wasservorhaben" betreffen meist verschiedene Bereiche, wie die Wasserversorgung, die Energieerzeugung und die Bewässerung.
(2) o.A. = ohne Angabe, wird derzeit verhandelt
(3) Envireg, Interreg, Rechar
(4) Es ist keine spezifische Umweltinitiative der Gemeinschaft geplant.

KOHÄSIONSFONDS	1993			1994-1999		
	Insge-samt	Umwelt	% Insge-samt	Insge-samt	Umwelt	% Insge-samt
	1.564	613	39,2	14.455	7.227	50 (5)

(5) 50% : Hinweisende Prozentangabe für eine "ausgeglichene" Aufteilung mit dem Bereich Verkehr

	1991-1993			1994		
	Insge-samt	Umwelt	% Insge-samt	Insge-samt	Umwelt	% Insge-samt
PHARE	3.294	267	8	990	o.A.	
TACIS	1.360	256 (6)	18	510	o.A.	

(6) In erster Linie nukleare Sicherheit

Tabelle 9: Gemeinschaftliche Umweltbeihilfe - Darlehen der EIB (in Mio ECU) (außer AKP-Länder)

EIB-DARLEHEN	1989-1993			1993		
	Insge-samt	Umwelt	%	Insge-samt	Umwelt	%
innerhalb der EU	70.484,1	7.829,7	11	16.779,4	2.214,3	13,1
a) Einzeldarlehen	55.517,7	6.025,7		14.126,0	1.674,8	
b) Globaldarlehen	14.966,4	1.804,0		2.653,4	539,5	
Edinburg-Fazilität	**1993**			**1994**		
	2.363,3	404,6	17	6.593	1.353	20

BEREICHE	1989-1993	1993
- Wasserversorgung	570,7	171,6
- Behandlung von Abwasser	2.323,4	479,2
- Sammlung von Abwasser	3.141,8	797,3
- Abfälle (fest und flüssig)	990,4	400,9
- Gemischt	803,3	365,3
Insgesamt	7.829,7	2.214,3

10.1.95

ANHANG II

GEMEINSCHAFTSINSTRUMENTE FÜR DEN UMWELTSCHUTZ

Zur Unterstützung von Umweltschutzmaßnahmen kommen mehrere Finanzierungsinstrumente in Frage. Bei diesen Instrumenten ist zwischen Instrumenten mit einer spezifisch umweltbezogenen Zielsetzung und solchen Instrumenten zu unterscheiden, die zunächst eine andere Zielsetzung haben, sich aber umweltpolitisch auswirken können. Dies können insbesondere Maßnahmen der sozioökonomischen Entwicklung, der Forschung und der technologischen Entwicklung sein.

1. Strukturfonds der Gemeinschaft (1994 - 1999)

Durch die Strukturfonds soll eine ausgewogenere wirtschaftliche und soziale Entwicklung gefördert und der Zusammenhalt in Europa gestärkt werden.
Die Strukturmaßnahmen sind für die strukturschwächsten Gebiete (Ziele 1, 2 u. 5b) und für vorrangige Maßnahmen (Ziele 3,4 u. 5a) gedacht. Die Ziele 1, 2, 3 und 5 betreffen besonders die Umweltpolitik der Gemeinschaft.
Die Mitgliedstaaten haben in ihren regionalen Entwicklungsplänen Maßnahmen vorgeschlagen, die sich auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und zugleich auf den Umweltschutz beziehen. Die entsprechenden gemeinschaftlichen Förderkonzepte leisten einen wichtigen finanziellen Beitrag zu diesen Maßnahmen.

Das Konzept der Programme ermöglicht es allerdings nicht bei jedem Projekt, Umweltaspekte zu berücksichtigen. Dennoch dürften von 1989 bis 1993 etwa 4,5 Mrd. ECU für Umweltschutzmaßnahmen bereitgestellt worden sein.
Für den Zeitraum von 1994 bis 1999 sollen für die Ziele 1, 2, und 5b Mittel in Höhe von 93 810 Mio. ECU, 6 977 Mio. ECU sowie 6 134 Mio. ECU zur Verfügung gestellt werden.
Bei den Ziel-1-Gebieten wird der Umweltbeitrag der Strukturfonds für den Zeitraum von 1994 bis 1999 auf 8 Mrd. ECU geschätzt; dies entspricht etwa 8 % des Gemeinschaftsbeitrags.

Dabei werden vor allem folgende Bereiche gefördert:
- Wasserversorgung
- Sammlung und Behandlung von Abwasser
- **Bewirtschaftung** von Lebensräumen mit Bedeutung für die Umwelt (Biotope), Vermeidung von Erosion und Bränden
- umweltfreundliche Praktiken in der **Landwirtschaft**
- entwicklungsfördernde **Infrastruktureinrichtungen**, besonders in Industrie- und Fremdenverkehrsgebieten (öffentlicher Nahverkehr, Netze usw.)
- **Abfallwirtschaft** (Haus- und Industriemüll, giftige Abfälle)
- Kanalisation
- Beihilfen für saubere Technologien, einschließlich **Demonstrationsmaßnahmen**
- Einsatz erneuerbarer Energieträger
- städtische Umwelt
- **technische Unterstützung** und Erfahrungsaustausch
- Stärkung der Umweltschutzorganisationen
- **Ausbildungsmaßnahmen** zur Ergänzung der genannten Aktionen.

1.1 Operationelle Programme

Für die Regionalpolitik wird der Strukturfonds **EFRE** (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) eingesetzt, dessen Ziel die Verringerung des Entwicklungsgefälles zwischen den verschiedenen Regionen der Gemeinschaft ist. Die Zuschüsse des EFRE tragen insbesondere in den Ziel-1-Gebieten zu einer Verbesserung der Umweltqualität bei. Der EFRE beteiligt sich an der Finanzierung von **Investitionen für Maßnahmen in der Produktion und für Infrastrukturprojekte**, die auf den Umweltschutz abzielen. Der EFRE kann sich ferner mit bis zu 1 % der jährlichen Mittel an der Finanzierung von **Pilotprojekten** auf Gemeinschaftsebene beteiligen, die Anreize für Infrastrukturmaßnahmen, Investitionen in Unternehmen und sonstige spezifische Maßnahmen bieten, die eindeutig im Interesse der Gemeinschaft sind und insbesondere in Gebieten angesiedelt sind, die die Binnen- und Außengrenzen der Gemeinschaft bilden. Diese Projekte begünstigen den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit im Bereich der Entwicklung der verschiedenen Regionen der Gemeinschaft und tragen zur Förderung **innovativer Maßnahmen** bei. In Artikel 10 der EFRE-Verordnung schlägt die Kommission für den Zeitraum von 1994-1999 vier Schwerpunktbereiche für die Finanzierung oder Kofinanzierung von Studien, Pilotvorhaben und Kooperationsnetzen vor: interregionale Zusammenarbeit, Raumplanung, innovative Maßnahmen in der regionalen Wirtschaftsentwicklung und die Entwicklung einer Verwaltungspolitik für städtische Gebiete. Gemäß Artikel 10 sind für diesen Zeitraum Mittel in Höhe von 400 Mio. ECU vorgesehen, die wie folgt aufgeteilt sind:

- interregionale Zusammenarbeit	160-180 Mio. ECU
- Raumplanung	40-50 Mio. ECU
- innovative Maßnahmen	80-90 Mio. ECU
- Städtepolitik	90-100 Mio. ECU

Der **Europäische Sozialfonds (ESF)** hat folgende Aufgaben: Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit und berufliche Eingliederung der Jugendlichen (Ziel 3), Förderung der Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel (Ziel 4), Entwicklung von Regionen mit Entwicklungsrückstand (Ziel 1) und von ländlichen Gebieten (Ziel 5b) sowie Umstellung von Regionen mit rückläufiger industrieller Entwicklung (Ziel 2). Zudem beteiligt sich der ESF an der Finanzierung von Umweltmaßnahmen. Hierbei handelt es sich in erster Linie um die Aus- und Fortbildung im Rahmen der operationnellen Programme mit umweltspezifischer Zielsetzung (z.B. das operationnelle Programm "Umwelt" in Griechenland) oder anderer operationnellen Programme mit allgemeinerer Zielsetzung.

Die Verordnung für Landwirtschaft und Umwelt **des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Garantie**, dem für den Zeitraum 1993 bis 1997 Mittel in Höhe von 3,7 Mrd. ECU zur Verfügung stehen, ist eine Begleitmaßnahme der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik zum Schutz und zur Erschließung der Umwelt und damit ein Beitrag zur Umweltschutzpolitik der Gemeinschaft. Unter anderem sind folgende spezifische Maßnahmen vorgesehen:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92:
- reduzierter Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden
- Einführung organischer Düngemittel
- extensive Landwirtschaft
- Verringerung der Viehbestände
- Anwendung alternativer Anbaumethoden, die die Umwelt und die natürlichen Ressourcen schonen
- Erhaltung von Brachflächen

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2080/92:
- Verbesserung der forstwirtschaftlichen Ressourcen
- umweltschonende Bewirtschaftung des natürlichen Raums
- Absorption von Kohlendioxid.

Der Strukturfonds **EAGFL (Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft), Abteilung Ausrichtung,** der im Zeitraum 94-99 mit fast 15 % der Strukturfondsmittel ausgestattet ist (1994: 3.3 Milliarden ECU), beteiligt sich zum einen an der Kofinanzierung nationaler Unterstützungsprogramme für die Landwirtschaft und zum anderen an der Entwicklung und Diversifizierung der ländlichen Gebiete in der Gemeinschaft. Die wichtigsten Ziele dieses Fonds sind:
- (Ziel 1) Förderung der nachhaltigen ländlichen Entwicklung einschließlich der Erhaltung, Gestaltung und Wiederherstellung des natürlichen Raums und strukturelle Anpassung der schwächsten Regionen;
- (Ziel 5a) Maßnahmen zur Verbesserung der Nutzungsstrukturen sowie zur Förderung einer Diversifizierung der Produktion und der ausgeübten Tätigkeiten; Verbesserung der hygienischen Bedingungen und der natürlichen Umwelt;
- Förderung der ländlichen Entwicklung in den Ziel-5b-Gebieten.

Die Beiträge des Fonds für diese Maßnahmen werden vor allem in Form von operationellen Programmen und Globalzuschüssen geleistet.
Der Fonds kann mit bis zu 1 % seiner jährlichen Mittel Maßnahmen der technischen Hilfe, die Durchführung von Pilotprojekten zur Anpassung der land- und forstwirtschaftlichen Strukturen sowie zur Förderung der ländlichen Entwicklung und Demonstrationsvorhaben, die mit den Zielen der Gemeinsamen Agrarpolitik vereinbar sind, finanzieren.

Der Strukturfonds **FIAF** (Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei), dem im Zeitraum 1994 bis 1999 Mittel in Höhe von 2,7 Mio. ECU zur Verfügung stehen, begleitet die Umstrukturierung des Fischereisektors. Dieses Finanzierungsinstrument zur Unterstützung der Gemeinsamen Fischereipolitik zielt darauf ab, eine rationelle und verantwortungsbewußte Nutzung der Meeresressourcen auf der Grundlage der Nachhaltigkeit zu gewährleisten. Im weiteren Sinne ist das Instrument für die Umstrukturierung des Fischereisektors bestimmt und umfaßt u.a. folgende Maßnahmen:

- Umstrukturierung, Erneuerung und Modernisierung der Fischereiflotte
- Entwicklung der Aquakultur und Erschließung der Küstengebiete
- Marktuntersuchungen
- Ausstattung von Fischereihäfen
- Verbesserung der Bedingungen für die Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen und Produkten der Aquakultur.

Die Vorschriften zur Finanzierung von Studien, **Pilotprojekten** und Informationskampagnen **beschränken sich** auf die Verbesserung der Kenntnisse über die Umweltauswirkungen der Fischerei mit dem Ziel einer künftigen Ausarbeitung von Verwaltungsvorschriften.
FIAF gewährt Beihilfen für Investitionen im Bereich der Aquakultur, der Erschließung von Küstengebieten, der Ausstattung von Fischereihäfen sowie der Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen. Dabei wird Maßnahmen zur Verbesserung der Kenntnisse über die Umweltauswirkungen insbesondere in folgenden Bereichen Vorrang eingeräumt:

- Aquakultur: Investitionen im Hinblick auf Pilotprojekte, Baumaßnahmen, Ausrüstung, Erweiterung und Modernisierung von Aquakultureinrichtungen;
- Erschließung von Küstengebieten.

Der FIAF kann mit höchstens 2 % der jährlich für strukturelle Maßnahmen im Fischereisektor zur Verfügung stehenden Mittel Studien, Pilotmaßnahmen und Demonstrationsvorhaben sowie technische Hilfe in dem betreffenden Sektor finanzieren.

1.2 Gemeinschaftsinitiativen

Die Reform der Strukturfonds ermöglicht es der Kommission, aus eigener Initiative Maßnahmen zu ergreifen, die von besonderem Interesse für die Gemeinschaft sind, aber nicht oder nur unzureichend von den erwähnten Entwicklungsplänen der Mitgliedstaaten erfaßt werden. Die **Gemeinschaftsinitiativen** weisen dreierlei Merkmale auf:
- Unterstützung der **länderübergreifenden,** grenzüberschreitenden und überregionalen Zusammenarbeit
- "bottom-up"- Konzept
- sichtbarer Beitrag zu den Maßnahmen der Gemeinschaft.

Auf der Grundlage des Grünbuchs hat die Kommission beschlossen, zu den fünf vorgesehenen Themen (Zusammenarbeit und grenzüberschreitende, länderübergreifende und überregionale Netze; ländliche Entwicklung; weit abgelegene Regionen; Beschäftigung und Entwicklung der Humanressourcen; Gestaltung des industriellen Wandels) die Förderung sanierungsbedürftiger Stadtviertel und die Umstrukturierung der Fischerei hinzuzunehmen.

Am 16. Februar 1994 hat die Kommission ihr allgemeines Konzept zu den Gemeinschaftsinitiativen für den Zeitraum 1994 bis 1999 vorgelegt. Danach sind 13 Initiativen vorgesehen, darunter einige völlig neue und andere, mit denen bereits angelaufene Maßnahmen verlängert, weiterentwickelt oder integriert werden. **Die Gemeinschaftsinitiativen liegen in der Regel in Form operationeller Programme vor,** können aber auch Globalzuschüsse sein.
Nach den im Juli 1993 geänderten Durchführungsvorschriften der Strukturfonds können von 1994 bis 1999 zur Finanzierung von Gemeinschaftsinitiativen 9 % der Verpflichtungsermächtigungen der Strukturfonds bereitgestellt werden. Gemäß diesen Durchführungsvorschriften und den Finanzierungsbeschlüssen der Kommission vom 21. Oktober und 21. Dezember 1993 wurden insgesamt 13,45 Milliarden ECU für die Gemeinschaftsinitiativen bewilligt. Für die 13 bisher beschlossenen Initiativen sind Mittel von insgesamt 11,85 Milliarden ECU vorgesehen.

-74-

Bestimmte Initiativen können eine finanzielle Unterstützung für Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltqualität darstellen:

INTERREG II (1994-1999) setzt sich aus zwei verschiedenen Teilen zusammen. Ein Ziel besteht im Ausbau der **grenzüberschreitenden Zusammenarbeit**, das andere in der Vervollständigung der Energienetze, um diese an größere europäische Netze anzubinden. Mit Interreg können die Verhütung und Eindämmung der Umweltverschmutzung, die rationelle Energieverwendung und die Abfallbeseitigung, die Verbesserung der Kommunikationsinfrastruktur, die Steigerung der Produktivität in der Landwirtschaft, die ländliche Entwicklung, die lokale Versorgung mit Wasser, Gas, Strom und Fernmeldeeinrichtungen sowie die Erschließung erneuerbarer Energiequellen, der Fremdenverkehr und der Tourismus im ländlichen Raum gefördert werden.

Vorgesehene Mittelausstattung:
- Teilbereich grenzüberschreitende. Zusammenarbeit: 2,4 Mrd. ECU, davon 1,8 Mrd. für Ziel-1-Gebiete
- Teilbereich Vervollständigung der Netze: 500 Mio. ECU

LEADER II (1994-1999) wird es ermöglichen, daß die Potentiale der Wirtschaftsteilnehmer und der **ländlichen Gebiete** wirklich genutzt werden. Dabei soll der Schwerpunkt auf dem **Innovations- und Demonstrationscharakter der Maßnahmen**, dem Erfahrungsaustausch und der länderübergreifenden Zusammenarbeit **in dem betreffenden Bereich** liegen:
- Erwerb von Fachkompetenz
- übertragbare Demonstrationsprogramme für Innovation im ländlichen Raum (technische Hilfe für die ländliche Entwicklung, Unterstützung des Fremdenverkehrs auf dem Lande, Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität und der Lebensqualität)
- länderübergreifende Zusammenarbeit
- Vernetzung

Vorgesehene Mittelausstattung: 1,4 Mrd. ECU, davon 900 Mio. ECU für Ziel-1-Gebiete.

REGIS II (1994-1999) verfolgt das Ziel von REGIS I, d.h. die Unterstützung einer besseren Integration der weit abgelegenen Regionen in die Gemeinschaft, umfaßt aber auch bestimmte, im Rahmen der Strukturfonds der früheren Programme POSEIDOM, POSEIMA und POSEICAN förderungswürdigen Maßnahmen sowie sonstige Gemeinschaftsinitiativen in den besonders abgelegenen Regionen der Gemeinschaft.
Mit REGIS II können folgende Maßnahmen finanziert werden:
- mit dem Ziel einer Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeiten: Erschließung von Küstengebieten, Abwasserbehandlung und Beseitigung von Haushalts- oder Industrieabfällen, Energiesparmaßnahmen und lokale Energieerzeugung, Entwicklung eines "Entdeckungstourismus" außerhalb der touristischen Ballungsgebiete, der besser an die lokalen Gegebenheiten angepaßt wird, Diversifizierung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse;
- mit dem Ziel einer Festigung der Verbindung mit der übrigen Gemeinschaft: Verkehrs- und Telekommunikationsinfrastruktur, Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer mit den anderen Regionen der Gemeinschaft;
- mit dem Ziel der Förderung einer Zusammenarbeit zwischen den weit abgelegenen Regionen: Partnerschaften, kleine Maßnahmen der Verkehrsinfrastruktur;
- mit dem Ziel einer Vorbeugung gegen Naturgefahren: Übernahme der Mehraufwendungen
- mit dem Ziel einer Förderung der Berufsausbildung: berufliche Bildung im Bereich der neuen Technologien, des Fremdenverkehrs und des Umweltschutzes

Vorgesehene Mittelausstattung: 600 Mio. ECU

-75-

RECHAR II (1994-1997) zielt auf die Unterstützung der wirtschaftlichen Umstrukturierung der durch die Krise des Steinkohlenbergbaus am meisten betroffenen Gebiete sowie auf die Beschäftigungssituation in diesem Sektor ab. Dabei liegt der **Schwerpunkt auf dem Umweltschutz**, neuen Wirtschaftstätigkeiten und den Humanressourcen:

- Wiederherstellung der Umweltqualität und erneute wirtschaftliche Nutzung früherer Bergwerke, Wiederherstellung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur von Bergarbeitersiedlungen
- Förderung neuer Tätigkeiten
- Förderung des Fremdenverkehrs
- Beihilfen für Organisationen der wirtschaftlichen Umstrukturierung und der Regionalentwicklung

Vorgesehene Mittelausstattung: 400 Mio. ECU

RESIDER II (1994-1999) zielt auf die wirtschaftliche und soziale Umstrukturierung der Eisen- und Stahlregionen der Gemeinschaft ab und legt dabei den Schwerpunkt auf den **Umweltschutz**, neue wirtschaftliche Aktivitäten und die Humanressourcen:
- Wiederherstellung der Umweltqualität und erneute wirtschaftliche Nutzung früherer Stahlwerke in stark beeinträchtigten Gebieten, Wiederherstellung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastrukturen in den Stahlregionen
- Förderung neuer Tätigkeiten
- Förderung des Fremdenverkehrs
- Beihilfen für Organisationen der wirtschaftlichen Umstrukturierung und Regionalentwicklung

Vorgesehene Mittelausstattung: 500 Mio. ECU

KONVER (1993-1997) unterstützt die wirtschaftliche Umgestaltung der Gebiete, die nachhaltig von militärischen Einrichtungen beeinträchtigt wurden:
- Rekultivierung von Gebieten, die durch militärische Tätigkeiten geschädigt sind
- Förderung des Fremdenverkehrs
- Wiederherstellung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur

Vorgesehene Mittelausstattung: 500 Mio. ECU, davon mindestens 250 Mio. ECU für Gebiete der Ziele 1, 2 oder 5b

RETEX (1992-1997) zielt auf die Diversifizierung der Wirtschaft in Gebieten ab, die stark von der Textil- und Bekleidungsindustrie abhängig sind:
- Sanierung verlassener Industriestandorte und Umrüstung stillgelegter Werke, Unterstützung von Maßnahmen der Abwasserbehandlung und der Beseitigung von Industrieabfällen, technische Hilfe bei der Entwicklung sauberer Industrieverfahren.

Vorgesehene Mittelausstattung: 500 Mio. ECU

Die **KMU-Gemeinschaftsinitiative** (1994-1999) soll insbesondere in Ziel-1-Gebieten kleine und mittlere Unternehmen in der Industrie oder im Dienstleistungsbereich dabei unterstützen, sich an den Binnenmarkt anzupassen und eine Wettbewerbsfähigkeit auf internationaler Ebene zu erreichen (Themenbereiche der Inititativen STRIDE, PRISMA und TELEMATIQUE):
- Verbesserung der Produktions- und Organisationsverfahren (technische Innovationen, Gesamtqualität)

- Berücksichtigung von Umweltaspekten und rationelle Energieverwendung
- Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Forschungszentren und Zentren des Technologietransfers

Vorgesehene Mittelausstattung: 1 Mrd. ECU, davon 800 Mio. ECU für Ziel-1-Gebiete und 200 Mio. ECU für Gebiete der Ziele 2 und 5b

URBAN (1994-1999) soll zur Lösung schwerwiegender gesellschaftlicher Probleme beitragen, die mit der Krise in vielen städtischen Gebieten einhergehen, indem Maßnahmen der wirtschaftlichen und sozialen Wiederbelebung, der Wiederherstellung einer Infrastruktur und entsprechender Einrichtungen sowie zur Verbesserung der Umweltqualität unterstützt werden:
- Infrastruktur und Umweltschutz: Gebäudesanierung, Wiederherstellung öffentlicher Räume einschließlich der Grünanlagen, Verbesserung des energetischen Wirkungsgrads, Sanierung aufgelassener und kontaminierter Gebiete
Vorgesehene Mittelausstattung: 600 Mio. ECU, davon 400 Mio. ECU für Ziel-1-Gebiete und 200 Mio. ECU für andere Regionen (vor allem Ziel-2-Gebiete)

2. Der Kohäsionsfonds

Im Vertrag über die Europäische Union haben die Mitgliedstaaten einen "Kohäsionsfonds" vorgesehen, dem für den Zeitraum 1994-1999 Mittel in Höhe von 14,455 Mrd. ECU zur Verfügung stehen (1994: 1,853 Mrd. ECU). Er übernimmt in den wirtschaftsschwächsten Mitgliedstaaten einen großen Teil der öffentlichen Ausgaben in zwei Sektoren, die gleichberechtigt behandelt werden müssen: **Verkehrsinfrastruktur und Umweltschutz**.

Der Kohäsionsfonds kann zur Finanzierung von Projekten oder Projektphasen beitragen, die technisch und finanziell unabhängig sind oder auch von Projektgruppen, die an eine transparente Strategie gebunden sind und eine zusammenhängende Einheit bilden:
- Umweltschutzvorhaben, die zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 130r des EWG-Vertrags beitragen
- von den Mitgliedstaaten finanzierte Projekte von gemeinsamem Interesse im Bereich der Verkehrsinfrastruktur, die die Verknüpfung der nationalen Netze fördern und den Zugang zu diesen Netzen erleichtern sollen
- Vorbereitungsstudien und insbesondere vorherige Bewertungen und Kosten/Nutzen-Analysen sowie Maßnahmen der technischen Hilfe für die förderungswürdigen Projekte
- Vorbereitungsmaßnahmen für förderungswürdige Projekte
- Maßnahmen der technischen Hilfe

Die Projekte, einschließlich der Gruppe der zusammenhängenden Projekte, müssen groß genug sein, um sich deutlich auf den Umweltschutz oder die Verbesserung der transeuropäischen Netze im Bereich der Verkehrsinfrastruktur auszuwirken.
Folgende Kriterien gelten für die Sicherstellung einer hohen Qualität der Projekte: wirtschaftliche und soziale Vorteile, von den Empfängerländern gesetzte Prioritäten, Beitrag der Projekte zur Umsetzung einer gemeinschaftlichen Umweltpolitik und zur Schaffung der transeuropäischen Netze, Vereinbarkeit der Projekte mit der Gemeinschaftspolitik und Kohärenz mit anderen Strukturmaßnahmen, angemessenes Gleichgewicht zwischen den Bereichen Umwelt und Verkehrsinfrastruktur.

3. **Die Programme der Forschung und technologischen Entwicklung, einschließlich Demonstration**

Seit Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union umfaßt das FTE-Rahmenprogramm alle gemeinschaftlichen Forschungstätigkeiten, einschließlich der Förderung anderer politischer Maßnahmen der Gemeinschaft, etwa im Umweltbereich. Hierzu gehören auch die Forschungstätigkeiten des Vierten Rahmenprogramms (1994 - 1998), die den umweltpolitischen Zielsetzungen mehrerer spezifischer Programme - insbesondere der beiden "Umweltprogramme" -, aber auch den Programmen in den Bereichen Industrie, Energie und Verkehr, dienen. Die folgenden Absätze enthalten einen Gesamtüberblick über diese Maßnahmen und verschiedene Beispiele.

Spezifisches Programm für Forschung und Entwicklung, einschließlich Demonstration, im Bereich Umwelt und Klima (1994-1998) - Entscheidung des Rates vom 15. Dezember 1994 - 94/911/EG

Dieses Programm verfügt über einen Haushalt von 532 Mio. ECU.

Folgende Bereiche werden abgedeckt:

a) natürliche Umwelt, Umweltqualität und weltweite Veränderungen,
b) Umwelttechnologien,
c) Weltraumtechniken, die bei der Überwachung und Forschung im Bereich Umwelt zur Anwendung kommen,
d) der Einfluß des Menschen auf Umweltveränderungen.

Ferner soll das Programm die für die Umsetzung der gemeinschaftlichen Umweltpolitik erforderliche wissenschaftliche Basis stärken, indem gegebenenfalls durch die Grundlagenforschung die strategischen Möglichkeiten dieser Umsetzung entwickelt werden.

Spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Meereswissenschaft und -technologie - MAST III - Beschluß des Rates vom 26. April 1994 - 1110/94/EG

Dieses Programm verfügt über einen Haushalt von 228 Mio. ECU und betrifft folgende Bereiche:

a) Meereswissenschaft,
b) strategische Meereswissenschaft,
c) Meerestechnologie,
d) unterstützende Tätigkeiten.

Der Anwendungsbereich für Forschungstätigkeiten des Vierten Rahmenprogramms wurde bei den Biowissenschaften und -techniken erheblich ausgeweitet: **BIOTECHNOLOGIE** (552 Mio. ECU), **BIOMEDIZIN UND GESUNDHEITWESEN** (336 Mio. ECU) sowie Landwirtschaft und Fischerei (684 Mio. ECU). Ein wesentlicher Anteil der vorgesehenen Haushaltmittel und der Forschungstätigkeiten dieser spezifischen Programme dient der Suche nach direkten oder indirekten Lösungen für Umweltprobleme.

Das Programm JOULE II (nichtnukleare Energien und rationelle Energienutzung) ist für den Zeitraum von 1991 bis 1994 mit Mitteln in Höhe von 215,43 Mio. ECU ausgestattet und dient dem Ziel, die Versorgungssicherheit und die Umweltverträglichkeit der Energienutzung zu verbessern. Das Programm betrifft folgende Forschungsbereiche:

a) Beitrag zur Festlegung und Umsetzung von FuE-Strategien, Analyse der einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Forschungspolitik in den Bereichen Energie und Umwelt,
b) Optimierung einer umweltverträglichen Erzeugung und Nutzung fossiler Energieträger,
c) Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien,
d) Schaffung neuer Systeme für die Energienutzung und -einsparung.

Im FTE-Rahmenprogramm werden die Forschungs- und Demonstrationstätigkeiten, die bisher im Rahmen von JOULE II und THERMIE durchgeführt wurden, in einem Programm Nichtnukleare Energien zusammengefaßt, das für den Zeitraum von 1994 bis 1998 mit Mitteln in Höhe von 1002 Mio. ECU ausgestattet ist.

Das Programm BRITE-EURAM II (industrielle Fertigungstechnologien und Verwendung fortgeschrittener Werkstoffe) ist für den Zeitraum von 1991 bis 1994 mit Mitteln in Höhe von 762, 3 Mio. ECU ausgestattet und soll durch die vorwettbewerbliche Forschung und technologische Entwicklung zur Erholung sämtlicher Sektoren der europäischen Industrie beitragen.

Die eingeleiteten Maßnahmen sollen die gemeinsame Forschung von Unternehmen, Hochschulen und Forschungszentren fördern und einer stärkeren Beteiligung der kleinen und mittleren Unternehmen an der grenzüberschreitenden Forschung zugute kommen.

Mit BRITE-EURAM wird ein doppelter Zweck verfolgt: die Integration neuer Technologien in die Produktionssysteme und die Förderung der Verwendung neuer und verbesserter Werkstoffe in der Industrie. Durch die Maßnahmen sollen folgende Ziele erreicht werden:

a) Verbesserung des Rohstoffsektors sowie Entwicklung und Nutzung neuer und traditioneller Werkstoffe,
b) Optimierung der Möglichkeiten der Industrie, Produkte zu entwickeln und herzustellen, die wirksam, zuverlässig, wettbewerbsfähig und umweltfreundlich sind,
c) Förderung der europäischen Zusammenarbeit bei der Weltraumforschung mit dem Ziel, Luftfahrzeuge sicherer und effizienter zu machen und gleichzeitig die Umwelt zu schonen.

In der Regel werden Forschungsverträge auf Kostenteilungsbasis abgeschlossen; 3 % des Haushalts sind für Begleitmaßnahmen vorgesehen (z.B. Seminare, Veröffentlichungen, Studien).

Im Vierten Rahmenprogramm ist das Forschungsprogramm über industrielle Fertigungstechnologien und die Verwendung fortgeschrittener Werkstoffe (BRITE-EURAM III) für den Zeitraum von 1994 bis 1998 mit Haushaltsmitteln in Höhe von 1617 Mio. ECU ausgestattet.

Spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung, einschließlich Demonstration, der GFS (1995-1998) - Entscheidung des Rates vom 15. Dezember 1994 - 94/918/EG

Dieses Programm ist mit Mitteln in Höhe von 600 Mio. ECU ausgestattet, wovon 294 Mio. ECU für Umweltmaßnahmen bestimmt sind.

Die institutionellen Forschungstätigkeiten betreffen folgende Bereiche:

a) Klimaveränderung und atmospärische Prozesse,
b) Umweltqualität,
c) fortgeschrittene Techniken der Erdbeobachtung, insbesondere Fernerkennung in der terrestrischen und marinen Biosphäre,
d) Zentrum für Erdbeobachtung,
e) industrielle Funktionssicherheit.

Folgende institutionelle Tätigkeiten sollen die Umweltpolitik der Union in wissenschaftlicher und technischer Hinsicht unterstützen:

a) Zentrallabor für die Luftverschmutzung (AIRLAB)
b) Europäisches Zentrum zur Validierung alternativer Methoden
c) Europäisches Büro für chemische Stoffe
d) Unterstützung der Europäischen Umweltagentur
e) Qualitätskontrolle von Verbrauchsgütern
f) Europäisches Netz für Arzneimittelerzeugnisse
g) Vermeidung industrieller Risiken.

4. **Sonstige Programme innerhalb der EU**

Das Programm SPRINT (strategisches Programm für Innovation und Technologietransfer) mit einer Laufzeit von 1989 bis 1993 und einem Finanzvolumen von 90 Mio. ECU zielt auf die Stärkung der Innovationsfähigkeit der europäischen Warenhersteller und Dienstleistungsanbieter im Hinblick auf den Binnenmarkt von 1992 ab. Dies soll durch die bestmögliche Verbreitung technologischer Neuheiten mit folgenden Maßnahmen erreicht werden:
- Schaffung eines gemeinschaftsweiten Innovationsnetzes;
- Unterstützung von Projekten des Technologietransfers;
- Bewertung von Kenntnissen im Bereich der Innovation und des Technologietransfers.

Das Programm SAVE, das für den Zeitraum von 1991 bis 1995 über 40 Mio. ECU verfügt, zielt auf eine rationellere Energienutzung in der EU ab. Dieses Ziel soll anhand organisatorischer Maßnahmen in drei Schwerpunktbereichen verwirklicht werden:

- technische Maßnahmen (Normen, technische Vorschriften);
- finanzielle Maßnahmen (insbesondere Förderung der Finanzierung durch Dritte);
- Maßnahmen zur Beeinflußung des Verhaltens der Verbraucher (durch Fortbildung und Information).

Das Programm SAVE ergänzt die technologischen und finanziellen Fördermaßnahmen anderer gemeinschaftlicher oder einzelstaatlicher Programme.

Das Programm THERMIE zur Förderung europäischer Energietechnologien verfügt für den Zeitraum von 1990 bis 1994 über Mittel in Höhe von 700 Mio. ECU. THERMIE deckt vier Hauptbereiche ab:
- rationelle Energienutzung (in Gebäuden, Industrie, Stromversorgungsindustrie und Verkehr);
- erneuerbare Energiequellen (Sonnenenergie, Biomasse, Abfälle, geothermische Energie, Wasserkraft und Windenergie);
- feste Brennstoffe (Verbrennung, Umwandlung, Abfälle und Vergasung im Kombiprozeß);
- Kohlenwasserstoffe (Exploration, Produktion, Beförderung und Lagerung).

Etwa 85 % der Mittel des Programms THERMIE dienen der Förderung von drei Arten von Maßnahmen: innovative Vorhaben, Verbreitungs- und zielgerichtete Projekte.
15 % des Haushalts von THERMIE werden für Begleitmaßnahmen bereitgestellt, durch die die praktische Anwendung und die Markteinführung von Energietechnologien unterstützt werden. Fördermaßnahmen übernimmt in der Regel das Netz von Organisationen zur Förderung von Energietechnologien (organizations for the promotion of energy techniques, OPET). Dabei handelt es sich um Marktstudien, die Bewertung finanzierter Vorhaben und die Verbreitung von Informationen in Veröffentlichungen, auf Seminaren, in Workshops und Ausbildungsprogrammen.
Ab 1995 wird - wie bei JOULE II - der größte Teil der Maßnahmen von THERMIE im Rahmen des spezifischen Programms für nichtnukleare Energien des vierten FTE-Rahmenprogramms erfolgen. Für den Zeitraum von 1995-1998 sind Mittel in Höhe von 530 Mio. ECU vorgesehen.

Das Programm ALTENER, das für den Zeitraum 1993-1997 über ein Budget von 40 Mio. ECU verfügt, dient der Förderung der erneuerbaren Energieträger (Sonnenenergie, Windenergie, geothermische Energie, Wasserkraft und Biomasse).
Es sind verschiedene Maßnahmen für eine stärkere Nutzung erneuerbarer Energieträger vorgesehen:

- finanzielle und wirtschaftliche Maßnahmen;
- Unterstützung bei der Schaffung von Infrastrukturen und der Ausarbeitung von Normen und technischen Vorschriften;
- Verbreitung von Informationen.

Das Programm EURET (Techniken im Bereich des Verkehrswesens) ist für die Laufzeit von 1990-1993 mit Mitteln in Höhe von 25 Mio. ECU ausgestattet und verfolgt drei Hauptziele:
- optimierte Nutzung der Verkehrsnetze;
- Erforschung und Optimierung des Einsatzes von Logistik und Humanressourcen im Luft-, See- und Straßenverkehr;
- **Verringerung der schädlichen externen Effekte** (Unfälle, Lärm, Verschmutzung), Erforschung von Sicherheitsparametern für die Verkehrsträger.

Förderung des Fremdenverkehrs. Die Entwicklung des Fremdenverkehrs muß auf den Umweltschutz abgestimmt werden; ferner ist zu überprüfen, wie der Fremdenverkehr dazu beitragen kann, die natürliche und bebaute Umwelt zu erhalten und darzustellen und ihren Wert hervoheben. Diesen Tätigkeiten wurde immer Vorrang eingeräumt.
1992 wurden 2,7 Mio. ECU zur Kofinanzierung von Pilotvorhaben sowie innovativen und reproduzierbaren Demonstrationsvorhaben im Bereich Fremdenverkehr und Umwelt bereitgestellt. Im Rahmen der gemeinschaftlichen Aktionspläne für den Fremdenverkehr wurden von den 18 Mio. ECU, die für das dreijährige Programm (1993-1995) zur Verfügung stehen, 0,5 Mio. ECU dafür verwendet, einen Preis "Fremdenverkehr und Umwelt" zu schaffen. Diese Initiative erfolgte in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und war durch die hervorragenden Ergebnisse entsprechender Aktionen der Regionen des Europäischen Wirtschaftsraums inspiriert. 1995 werden für die Kofinanzierung von Pilotvorhaben im Bereich der Verkehrs- und Fremdenverkehrsplanung mehr Mittel zur Verfügung gestellt.

5. Programme außerhalb der EU

Das Programm TACIS (technische Hilfe zugunsten der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten) wurde 1991 ins Leben gerufen und gewährt Gemeinschaftsbeihilfen für die Staaten der ehemaligen Sowjetunion mit Ausnahme der baltischen Staaten, die im Rahmen der Aktion PHARE unterstützt werden. Mit dem Programm werden 13 Länder gefördert: Armenien, Aserbeidschan, Weißrußland, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Moldawien, die Russische Föderation, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, die Ukraine und seit 1994 die Mongolei.
TACIS strebt eine harmonische und fruchtbare Entwicklung der wirtschaftlichen und politischen Beziehungen zwischen der EU und ihren Partnern an. Dies soll durch eine finanzielle Unterstützung der wirtschaftlichen Umstrukturierung und des Übergangs zur demokratischen Gesellschaft gefördert werden. Das Know-How liefern politische Beratungen, Beraterteams, Studien, die Schaffung und Reform rechtlicher Rahmenbedingungen und Vorschriften, Institutionen und Organisationen durch ein System von Partnerschaften, Netzen und Pilotprojekten.

Bei dem Programm TACIS wurde ein eher horizontaler als sektoraler Ansatz in Bezug auf den Umweltschutz gewählt. Das heißt, daß Umweltaspekte in alle TACIS-Sektoren mit einbezogen sind. 1993 wurde ein Umweltschutzfonds in Form eines Regionalprogramms errichtet, mit dem Projekte finanziert werden, die eine Verbindung zwischen Umweltschutz und Wirtschaftsreform herstellen. 1993 verfügte der Fonds über ein Budget von 510 Mio. ECU (1994: ebenfalls 510 Mio. ECU).

Bei dem Programm PHARE (Hilfsprogramme für die Umgestaltung der Wirtschaft Polens und Ungarns), das mit einem Jahresbudget (1993: 1 004,25 Mio. ECU, 1994: 990 Mio. ECU) ausgestattet ist, handelt es sich um einen Aktionsplan zur koordinierten Unterstützung Mittel- und Osteuropas, da die ursprünglichen Empfängerländer abweichend von der Programmbezeichnung um Bulgarien, die tschechische und die slowakische Republik, Jugoslawien (1991 gestoppt), Rumänien (seit Mitte 1990), Albanien, Estland, Litauen (1991) sowie Slowenien (1992) erweitert wurden.
Jeder Empfängerstaat legt im Einvernehmen mit der Kommission ein "Richtprogramm" von Umstrukturierungsmaßnahmen fest, die im Laufe des Jahres durchgeführt werden sollen.
Ende 1993 wurden etwa 296 Mio. ECU für Umweltprogramme bewilligt (mit Ausnahme von Maßnahmen zur nuklearen Sicherheit). Die Mittel wurden vor allem für technische Hilfe, Ausbildung und Erwerb von Material (Überwachungsausrüstung) eingesetzt. Wie die Strukturfonds stellt PHARE Mittel bereit, mit denen die Regierungen der Begünstigten verschiedene Aufbauprogramme finanzieren können.
Umweltprogramme:
- Verbesserungen für Institutionen (Aufbau von Umweltministerien, Ausbildungsmaßnahmen...);
- Schaffung eines Rechtsrahmens für den Umweltschutz
- Errichtung eines Überwachungssystems und Materialankauf
- Ausarbeitung von Programmen zur Eindämmung der Umweltverschmutzung

Regionalprogramme:
Eine Reihe von Regionalprogrammen mit übereinstimmenden Zielen, die zu gemeinsamen Programmen zusammengefaßt werden können, sind angelaufen.

P.M.R. (neue Mittelmeerpolitik). Die für den Zeitraum von 1992 bis 1996 vorgesehene Gesamtmittelausstattung unterteil sich in Zuschüsse in Höhe von 4,405 Mrd. ECU (2,063 Mrd. ECU im Rahmen der Finanzprotokolle und 2,030 Mrd. ECU außerhalb der Protokolle) und EIB-Darlehen in Höhe von 6,105 Mrd. ECU. Die neue Mittelmeerpolitik zielt auf die Vertiefung der politischen Zusammenarbeit mit Drittländern im Mittelmeerraum ab. Diese Politik betrifft acht Bereiche: Unterstützung von Wirtschaftsreformen, Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Partnern aus den Mittelmeerländern, EIB-Darlehen außerhalb der Finanzprotokolle, Ausbau von Unternehmen, **Umweltschutz**, Entwicklung der Humanressourcen, wissenschaftliche Zusammenarbeit und Zusammenarbeit im Energiebereich. Der Schutz der Umwelt im Mittelmeerbecken stellt einen der Aktionsschwerpunkte für das Überleben des Mittelmeerraums, die Zukunft der Seefischerei und des Fremdenverkehrs dar. Die Aktionen zur Zusammenarbeit im Umweltschutz, wie etwa Pilot- oder Demonstrationsprojekte (insbesondere zum Schutz des Mittelmeers) sowie die Ausbildungsmaßnahmen haben einen Katalysatoreffekt.

Zu den Aktivitäten im Rahmen der neuen Mittelmeerpolitik gehört auch die Schaffung mehrerer Netze:

Die transmediterranen Netze (Med-Urbs, Med-Invest, Med-Campus, Med-Media) verfügten 1994 über 4,405 Mrd. ECU. Die Zuschüsse sind für die Finanzierung mehrerer Maßnahmen mit dem Ziel einer Ergänzung der bisherigen Formen der bilateralen Zusammenarbeit durch Instrumente zur Unterstützung der multilateralen, regionalen oder subregionalen Zusammenarbeit im Interesse der Gemeinschaft und ihrer Partnerländer bestimmt. Diese betrifft insbesondere die Zusammenarbeit im Bereich der Industrie, des Handels, der Landwirtschaft, der Energiewirtschaft, des Bergbaus, der Wissenschaft, des Fremdenverkehrs, des Verkehrswesens und **des Umweltschutzes** (Wasserwirtschaft, Verkehr, Abfälle, Energie, aber auch komplexere Probleme wie Stadtplanung, Finanzverwaltung, lokale Besteuerung). Hierunter fallen auch Maßnahmen der technischen Hilfe sowie Ausgaben für Studien, Sachverständigentagungen, Konferenzen und Kongresse, Information und Veröffentlichungen.
Die Mittel dienen ferner zur Finanzierung von Maßnahmen der dezentralen Zusammenarbeit zwischen Institutionen, Wirtschaft, Sozialbereich und Kultur.
Die vier Mittelmeerprogramme Med-Urbs, Med-Campus, Med-Invest und Med-Media verfahren nach dem gleichen Prinzip: Schaffung dezentralisierter Kooperationsnetze. Diese Netze fördern den Technologietransfer und den Austausch von Kenntnissen in Bereichen wie Stadtplanung und -verwaltung, Hochschulwesen, Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen und Medien.
An diesen Netzen müssen mindestens ein Vertreter eines Drittlands aus dem Mittelmeerraum und zwei Vertreter von zwei verschiedenen Ländern der Europäischen Union beteiligt sein.

Die Initiative Avicenna (Wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit mit den Maghreb-Ländern und anderen Mittelmeerländern), die mit einem Jahresbudget ausgestattet ist (1992: 5 Mio. ECU, 1993: 5,3 Mio. ECU und 1994: 5,3 Mio. ECU), zielt auf die Erkundung von Möglichkeiten zur technischen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Drittländern des Mittelmeerbeckens in den Bereichen Umweltschutz und Gesundheitswesen ab.
Sechs Maßnahmentypen sind zu unterscheiden:

- organische und anorganische Schadstoffe und ihre Auswirkungen auf die Umwelt und Bewertung der Risiken für die Gesundheit des Menschen
- saubere Technologien und Abfallbehandlung oder -verwertung (Ersatz giftiger Stoffe, Verringerung der Emissionen)
- Desertifikation in den Mittelmeergebieten (Ausbreitung und Entwicklung, regionale Auswirkung und Überwachung);
- Verbesserung und Erhaltung der Wasserressourcen (Entsalzung, Prospektion von Wasserressourcen)
- Verhütung und Eindämmung weitverbreiteter Krankheiten
- Erarbeitung und Verbreitung wissenschaftlicher und technischer Kenntnisse und Förderung von bzw. Zusammenarbeit zwischen Universitäten und Unternehmen der Mitgliedstaaten und Drittländern des Mittelmeerraums.

Vorrang erhalten Projekte mit sichtbaren Auswirkungen auf regionaler Ebene.
Diese Initiative wird wahrscheinlich später in das IV. Rahmenprogramm integriert, nachdem im Juli 1994 die letzte Ausschreibung stattfand.

Die Initiative Peco, die über ein Jahresbudget verfügt (1994: 77 Mio. ECU) hat das Ziel, die Maßnahmen zur Unterstützung der wirtschaftlichen Umgestaltung der Länder Mittel- und Osteuropas sowie der Unabhängigen Staaten der früheren Sowjetunion zu ergänzen. In dieser Aktion konkretisiert sich insbesondere das Engagement der Gemeinschaft für die raschere Änderung der Forschungsstrukturen, vor allem im Bereich des Umweltschutzes, der nuklearen Sicherheit, der Werkstoffe und der Fertigungsverfahren. Diese Aktion unterscheidet sich zwar von den Programmen PHARE und TACIS, wird aber mit diesen abgestimmt. Sie umfaßt gemeinsame Forschungsprojekte, den Aufbau paneuropäischer Netze in der Wissenschaft, die Organisation von Konferenzen und Seminaren sowie die Erstellung von Studien und Erhebungen in Bereichen, die von direktem Interesse für die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit mit den betreffenden Ländern sind.
Die Initiative soll später in das IV. Rahmenprogramm für Gemeinschaftsaktionen in den Bereichen Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (1994-1998) integriert werden.

Die Initiative Copernicus, die über ein Jahresbudget verfügt (1994: 29,5 Mio. ECU), soll die Kosten für die Beteiligung von Organisationen und Unternehmen aus Mittel- und Osteuropa und den Unabhängigen Staaten der früheren Sowjetunion an Projekten im Rahmen der spezifischen Programme zu den gleichen Bedingungen wie für Organisationen und Unternehmen der Mitgliedstaaten übernehmen. Diese Programme umfassen: Umwelt, Biomedizin und Gesundheitswesen, nichtnukleare Energie, Sicherheit der Kernspaltung usw.
Die Initiative soll später in das IV. Rahmenprogramm für Gemeinschaftsaktionen in den Bereichen Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (1994-1998) integriert werden.

Maßnahmen zur Erhaltung der Tropenwälder. Dieses Instrument, das 1994 über Mittel in Höhe von 50 Mio. ECU verfügte, soll einen finanziellen und technischen Beitrag zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Tropenwälder leisten. Vorrang haben spezifische Maßnahmen, die den politischen Prioritäten der EU entsprechen:

- Festlegung, Ausweitung und sorgfältige Verwaltung von Schutzmaßnahmen für die vorwiegend von Wäldern bedeckten Gebiete
- Entwicklung, Verbreitung und Überwachung der Auswirkung von Techniken und Systemen zur Verbesserung der Lebensqualität der Bevölkerung in den Waldgebieten durch überlegten Einsatz der Ressourcen.

375/95

Maßnahmen zugunsten des Umwelt- und Gesundheitsschutzes in den Entwicklungsländern. Die Mittel werden jährlich durch die Haushaltsbehörde zugewiesen. 1994 standen dieser Haushaltslinie 20 Mio. ECU zur Verfügung. Es handelt sich um ein Instrument mit dem Ziel, die Entwicklungsländer durch die Eindämmung der Desertifikation, durch Maßnahmen gegen die Umweltverschmutzung und für die Erhaltung der biologischen Vielfalt, den Schutz der marinen Ökosysteme und die Entwicklung der städtischen Umwelt und des ländlichen Raums zu schützen.
Vorrang haben Projekte, die sich direkt auf folgende Bereiche auswirken:

- nachhaltige Entwicklung der lokalen Gemeinschaften
- Verbesserung der städtischen Umwelt
- Erhaltung und Pflege der natürlichen Ressourcen.

Die Projekte müssen im Einklang mit der Politik der Zusammenarbeit der Gemeinschaft im Rahmen der mit den Ländern in Asien und Lateinamerika und den AKP-Staaten unterzeichneten Abkommen stehen.

6. Die Europäische Investitionsbank (EIB)

Die besondere Aufgabe der Europäischen Investitionsbank ist es, durch mittel- und langfristige **Darlehen** Investitionen zu fördern, die mit den wichtigen Zielen und der Politik der Gemeinschaft im Einklang stehen. Die EIB ist vor allem in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft tätig, aber auch in mehr als 100 Drittländern im Rahmen der außenpolitischen Zusammenarbeit der Gemeinschaft. Die EIB-Darlehen können öffentlichen oder privaten Empfängern gewährt und für Maßnahmen im Bereich Infrastruktur, Energie, Industrie, Dienstleistungen und Landwirtschaft verwendet werden.
Die EIB finanziert umfangreiche Investitionen durch direkt dem Empfänger gewährte Einzeldarlehen oder über ein Finanzinstitut. Investitionen mit kleinem oder mittlerem Umfang werden indirekt durch Globalzuschüsse finanziert.
Die EIB erleichtert die Finanzierung von Projekten und Investitionsprogrammen, die auch im Rahmen der Strukturfonds und anderer Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft förderungswürdig sind.
Das vorrangige Ziel der Bank betrifft die Regionalpolitik. Von den übrigen großen Zielen haben der Umweltschutz und die Verbesserung der Umweltqualität in den vergangenen Jahren immer mehr an Bedeutung gewonnen. Nach Angaben der EIB waren 15 % der Darlehen für Umweltschutzprojekte bestimmt - mit vorrangigen Maßnahmen im Bereich der städtischen Umwelt, der Verringerung der CO_2-Emissionen sowie der Verbesserung der Luft- und Wasserqualität (Gesamthöhe der Finanzierungen 1989-1993: 70,4841 Mrd. ECU, davon 7,8297 Mrd. ECU für die Umwelt).
Die EIB trägt im Rahmen dreier sich ergänzender Schwerpunkte zum Umweltschutz bei:

- Berücksichtigung der Umweltauswirkungen bei allen zur Finanzierung vorgeschlagenen Investitionen
- Finanzierung von Projekten mit besonderen Zielsetzungen im Bereich des Umweltschutzes (Wasserversorgung und -aufbereitung, Abbau der industriellen Umweltverschmutzung, Bodenschutz und Schutz der Wälder, städtische Umwelt)
- technische Hilfe für die Investoren, damit diese ihre Projekte umweltverträglich gestalten können.

7. **Instrumente der GD XI**

Neben dem Finanzierungsinstrument LIFE verwaltet die GD XI eine Reihe von Haushaltslinien, die für folgende Maßnahmen vorgesehen sind, die mit LIFE in Zusammenhang stehen:

Erziehung, Ausbildung und Fortbildung. Diese Aktion, die mit einem Jahresbudget (1994: 1 Mio. ECU) ausgestattet ist, soll Erziehungs- und Ausbildungsmaßnahmen ausbauen helfen, um die Ziele des Umweltschutzes zu erreichen.

Katastrophenschutz und ökologische Notfallmaßnahmen. Diese Aktion verfügt über ein Jahresbudget (1994: 2,5 Mio. ECU) und zielt auf die gemeinschaftsweite Zusammenarbeit im Bereich des Katastrophenschutzes und bei Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der durch Unfälle verursachten Meeresverschmutzung ab.

Umweltinformationen und Sensibilisierungsmaßnahmen. Diese Aktion verfügt über ein Jahresbudget (1994: 7 Mio. ECU) und ist für Maßnahmen bestimmt, die bei der Suche nach Lösungen für Umweltprobleme die aktive Teilnahme der "Akteure" bestimmen und fördern sowie die Zusammenarbeit und den Dialog untereinander begünstigen. Mit solchen Aktionen wird der Informations- und Erfahrungsaustausch gefördert.

Bundesrat Drucksache **375/95** (Beschluß)

22.09.95

Beschluß
des Bundesrates

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1973/92 des Rates zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Umwelt (LIFE)

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Anwendung der Verordnung über das Finanzierungsinstrument LIFE und über die Bewertung der Gemeinschaftsaktionen für die Umwelt GUA, MEDSPA, NORSPA und GANAT

KOM(95) 135 endg.; Ratsdok. 7514/95

Der Bundesrat hat in seiner 688. Sitzung am 22. September 1995 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Zur Vorlage insgesamt

1. Die Bundesregierung wird gebeten, sich für eine deutliche Aufstockung der Mittel für das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE) einzusetzen. Dies sollte allerdings durch eine Umschichtung im EU-Haushalt erreicht werden.

 Für die Finanzierung der zweiten Phase von LIFE bis 1999 ist ein Betrag von 450 Mio ECU vorgesehen. Als einziges spezielles Finanzierungsinstrument für die Umwelt ist LIFE deutlich zu gering ausgestattet. Diese Situation hat sich durch die Aufnahme neuer Mitgliedstaaten in die EU, durch zusätzliche Förderungsmaßnahmen in Drittländern und durch die Ausweitung der Aufgaben zur Schaffung des Natura-2000-Netzes deutlich verschärft. Die Einbeziehung anderer Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft kann hier nur begrenzt Abhilfe schaffen.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

2. Der Bundesrat teilt die Auffassung der Bundesregierung, daß die folgenden Punkte zu ändern bzw. kritisch zu beurteilen sind:

 - Die Vorlage ist weiterhin in weiten Teilen mit dem Subsidiaritätsprinzip nicht vereinbar.
 - Die Transparenz der Maßnahmebereiche muß verbessert werden.
 - Der Verwaltungsaufwand ist zu reduzieren (u.a. bestehen Bedenken gegen die beabsichtigte Evaluierung der Nicht-Naturschutz-Projekte durch Experten (Consultants) unter Inanspruchnahme von LIFE-Mitteln).
 - Auf eine Förderung von Umweltbetriebsprüfungen und Umweltzeichen sollte angesichts der knappen Mittel verzichtet werden.
 - Die Verteilung der Naturschutzmittel auf Mitgliedstaaten nach Gebietskulissen ist problematisch.
 - Die Förderung von Projekten außerhalb der Gemeinschaft durch LIFE, statt durch andere hierfür vorgesehene Haushaltslinien.

3. Das Verfahren zur Förderung aus dem Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE) sollte gestrafft werden.

 Für die Akzeptanz des Förderprogramms ist die schnelle Entscheidung über eingegangene Anträge wichtig. Eine Verfahrensdauer von etwa zehn Monaten, wie zur Zeit üblich, ist den Antragstellern nicht zumutbar, weil die Projekte vielfach schnell realisiert werden müssen. Es ist auch nicht hinnehmbar, daß die nicht kalkulierbare Entscheidung über einen Antrag im Spätherbst des laufenden Haushaltsjahres dazu führen kann, daß eingeplante Komplementärmittel aus anderen Haushalten nicht mehr zur Verfügung stehen.

Zu den ein einzelnen Vorschriften

4. Zu Artikel 2 Nr. 1 Unter-Nr. 1.2 Buchstabe a

 "Vorbereitende und unterstützende Aktionen, die die Umsetzung des Gemeinschaftsrechtes erleichtern sollen", sind Aufgabe der Mitgliedstaaten und sollten deshalb nicht Gegenstand eines ohnehin schon unzureichend ausgestatteten Förderprogramms zur Unterstützung von Demonstrationsmaßnahmen sein.

 Entsprechend den sich ändernden Ansprüchen der Gesellschaft an die Küstengebiete sollte deutlich werden, daß die bisherigen Küstenschutzstrategien zu integrierten Konzepten fortzuentwickeln sind, in denen ökologische und ökonomische Belange sowie die Ansprüche an die Sicherheit miteinander in Einklang gebracht werden.

 Der Begriff "Verringerung" industrieller Abfälle ist unzureichend konkretisiert. Es sollte klargestellt werden, daß der Fördertatbestand neben der Mengenreduzierung auch die Vermeidung und die Reduzierung durch schadlose Verwer-

...

tung erfaßt. Mit einer Erweiterung der Förderung auf technische Verbesserungen von Deponien soll dafür Sorge getragen werden, daß toxische und gefährliche Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, nicht in die Umwelt gelangen.

5. Zu Artikel 2 Nr. 1 Unter-Nr. 1.2 Buchstabe b

Der Fördertatbestand ist mißverständlich formuliert und läßt die Zielrichtung nicht erkennen. Sofern sich die Begriffe "Demonstrationsvorhaben" und "Maßnahmen mit Anstoßcharakter" nicht auf die Raumplanung beziehen sollten, sind sie an dieser Stelle überflüssig im Hinblick auf den Fördertatbestand unter Buchstabe c.

Sofern sie auf die Raumplanung bezogen verstanden werden sollen, sind sie überflüssig, weil die Raumplanung eine Aufgabe der dafür in den Mitgliedstaaten zuständigen Regionen bzw. Kommunen ist.

Der Fördertatbestand sollte deshalb ersatzlos gestrichen werden.

6. Zu Artikel 2 Nr. 1 Unter-Nr. 1.2 Buchstabe c

Es kann nicht Aufgabe eines Programms zur Förderung innovativer und Demonstrationsvorhaben sein, die Wirtschaftlichkeit bereits vorhandener Technologien zu prüfen. Ziel muß sein, solche Technologien so zu entwickeln, daß sie wirtschaftlich eingesetzt werden können.

Eine in diesem Sinne entwickelte Technologie braucht keine auf ihre Umsetzung abgestimmte Umweltausbildung, weil dafür der Unternehmer einer solchen Maßnahme im eigenen Interesse selbst sorgen wird. Im übrigen wird die mögliche Umsetzung der Technologie ohnehin auch Gegenstand der Prüfung einer solchen Fördermaßnahme sein.

Umweltbetriebsprüfungen und Umweltzeichen bedürfen wegen des bestehenden Eigeninteresses keiner Förderung.

7. Zu Artikel 2 Nr. 1

Es sollte ein Fördertatbestand eingefügt werden, der Maßnahmen zur Förderung einer intensiveren Zusammenarbeit der Verwaltungen der benachbarten Mitgliedstaaten vorsieht, um grenzüberschreitende Probleme bewältigen zu können, wie beispielsweise die Abstimmung von Datengrundlagen und Umweltbildungsmaßnahmen.

In der Praxis zeigt sich, daß die unterschiedlichen Verwaltungsstrukturen in den Mitgliedstaaten zu erheblichen Schwierigkeiten in der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Umweltschutz führen. Der Maßnahmebereich A 3 enthält einen wesentlichen Anreiz, die grenzüberschreitende Kooperation der Verwaltungen zu forcieren. Dieser Maßnahmebereich soll deshalb in präzisierter Form beibehalten werden.

...

8. Zu Artikel 2 Nr. 3

Alle auf die Finanzierung von Begleitmaßnahmen bezogenen Vorschriften sollten gestrichen werden. Wenn und soweit die Kommission Begleitmaßnahmen für erforderlich hält, kann sie diese durchführen und aus dem Haushalt der Generaldirektion XI finanzieren.

9. Zu Artikel 7

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, insbesondere weiterhin darauf hinzuwirken, daß die Festlegung der Mittelausstattung im Verordnungstext (Artikel 7) erfolgt und der Verwaltungsaufwand auf das erforderliche Maß reduziert wird, insbesondere Consultants nur dann beauftragt werden, wenn dies zu einer deutlichen Verbesserung bei der Beurteilung der Projekte führt.

10. Zu Artikel 8 Nr. 2 erster Anstrich

Bei dem Begriff "erhebliche Einnahmen" handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist der Begriff zu konkretisieren.

11. Zu Artikel 8 Nr. 3

Aufgrund der vorgesehenen Drittstaatenförderung müssen die Mittel für das Programm zusätzlich deutlich erhöht und das Eigeninteresse durch eine eigene finanzielle Beteiligung dokumentiert werden. Dadurch sind auch positive Effekte hinsichtlich der Mittelverwendung und -kontrolle zu erwarten. Deshalb sollte der Fördersatz in Artikel 8 Nr. 3 auf 90 % reduziert werden.

12. Zu Artikel 9 Abs. 1

Es ist unklar, wer im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 koordinierende Behörde oder Stelle ist. Die Vorschrift bedarf daher der Konkretisierung.

13. Zu Artikel 9 Abs. 4

Die Mitgliedstaaten sollten nicht nur über den Inhalt, sondern auch darüber unterrichtet werden, wer den Vorschlag unterbreitet hat.

14. Zu Artikel 9a Nr. 1 Buchstabe b

Es sollte ein länderübergreifendes Konzept oder ein Vorgehen nach biogeographischen Regionen nur dann angestrebt werden, wenn dies nach der Sachlage geboten ist.

Nach der Formulierung im Kommissionsvorschlag werden Projekte, die durch nur einen Mitgliedstaat oder durch nur ein Unternehmen angemeldet werden, keine Aussicht mehr haben, gefördert zu werden. Länderübergreifende Lö-

...

sungsansätze im Umweltbereich sind wünschenswert. Nicht länderübergreifende Projekte sollten aber auch durch LIFE gefördert werden. Denn es ist nicht sinnvoll, daß z. B. Unternehmen, die ein im Sinne von LIFE grundsätzlich förderfähiges Projekt haben, mit hohem Koordinierungsaufwand einen Partner in der EU suchen müssen, damit sie LIFE-Fördermittel erhalten können. Der Koordinierungsaufwand kostet zum einen Geld, zum anderen aber auch viel Zeit, so daß potentielle Interessenten mit guten Ideen/Projekten abgeschreckt werden, ihre Projekte durchzuführen. Dies kann nicht im Sinne von LIFE sein.

15. Zu Artikel 9a Nr. 1 Buchstabe d erster Anstrich

Unklar ist, was unter dem Begriff "innovativ" zu verstehen ist. Um dem Charakter von LIFE als einem Instrument der Umweltinnovationsförderung gerecht zu werden, sollte klargestellt werden, daß eine Förderung nur zulässig ist, wenn das Projekt dem strengsten in einem Mitgliedstaat bestehenden Standard entspricht.

16. Zu Artikel 9a Nr. 1 Buchstabe d

Die Förderbedingung "Erfüllung der Voraussetzungen für die Anwendung des Verursacherprinzips" hat sich als beliebig ausfüllbare Voraussetzung herausgestellt, steht daher im Widerspruch mit den Bestrebungen hinsichtlich einer Verfahrensstraffung und sollte deshalb gestrichen werden.

17. Zu Artikel 9a Nr. 3

Von dem Bewertungsverfahren sollten Anträge nur dann von vornherein ausgeschlossen werden, wenn sie o f f e n s i c h t l i c h den Anforderungen nicht genügen. Die Ablehnung soll von der Kommission ausgesprochen werden, um eine einheitliche Beurteilung zu gewährleisten.